

BDVI

# FORUM

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.

51. Jahrgang

2025

ISSN 0342-6165

Heft 2/2025

[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

# München ruft!

## BDVI-Kongress 2025 und Gründung Landesgruppe Bayern

AUSBILDUNG

**Kombiniert**

10 Jahre Studienreform  
in Rheinland-Pfalz

VERBAND

**Kalkuliert**

Neue Honorierungs-  
empfehlung

RECHT

**Konkretisiert**

Sonderfälle bei  
Kostenbescheiden

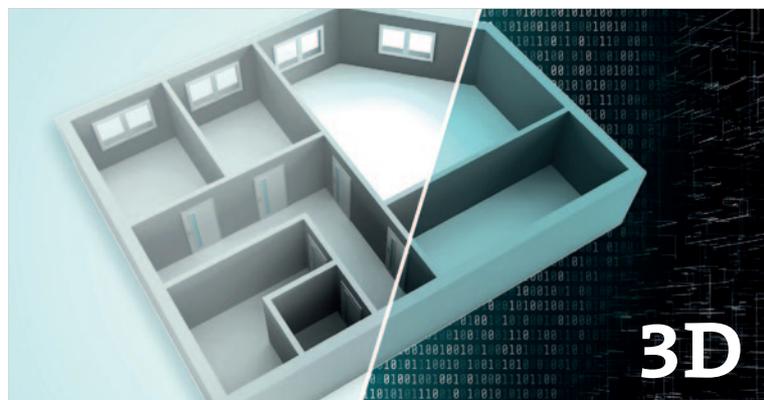


**BDVI**

# REALITY CAPTURING

„Unsere Grenze an Punkten oder Projektgröße sind die Grenzen Ihrer Festplatte. Das, was Sie speichern können, können wir mit unserer Software verarbeiten!“

Frank Hoch, Vertriebsleiter rmDATA Deutschland



rmDATA 3DWorx ist der einfachste Weg von der Punktwolke zum Plan oder Modell:  
Neben der Modellierung in Autodesk® Revit unterstützt die Software den Open  
BIM-Ansatz und ist über IFC für die Verwendung in ArchiCAD optimiert.



rmDATA. **Intelligente Software. Individuelle Services.**  
rmDATA GmbH, Merzbrück 212, 52146 Würselen  
Tel: +49 2405 4066917  
office@rmdatagroup.com . [www.rmdatagroup.com](http://www.rmdatagroup.com)

Mehr erfahren:



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**a**lea iacta est – die neue Bundesregierung und ihr Programm für die kommenden vier Jahre stehen. Auch für unsere Branche hält der Koalitionsvertrag einige positive Vorhaben bereit: Entgegen manchen Befürchtungen bleibt es bei einem eigenen Bauministerium, jetzt unter der Führung von Verena Hubertz, einer ehemaligen Start-up-Unternehmerin und klassischen Wirtschaftspolitikerin aus dem bürgerlichen Spektrum der SPD. Es ist zu hoffen, dass es ihr gelingt, den gordischen Knoten des regulatorischen Wildwuchses im Bauwesen zu zerschlagen und eine neue Dynamik im Baubereich zu entfachen. Wünschenswert wäre eine weitere Harmonisierung der Regelungen für das ganze Land. Aber wahrscheinlich wird kein Land auch nur ein Quäntchen seiner Souveränität abgeben. Das gleich gilt im Übrigen auch für das Vermessungswesen. Zudem sollen steuerliche Entlastungen und eine Investitionsoffensive für neue Impulse im gesamten Bausektor sorgen. Ungeachtet der aktuell noch nicht feststehenden genauen Ausgestaltung dieser Instrumente bin ich hoffnungsvoll, dass sich die Vorhaben der neuen Bundesregierung auch in der Baukonjunktur positiv niederschlagen werden. Schauen wir also optimistisch in die Zukunft. Natürlich findet sich in diesem Heft das Thema »neue Bundesregierung« wieder: Lesen Sie dazu bitte unsere ausführliche Analyse des Koalitionsvertrages ab Seite 4.

Zukunftsvisionen werden nicht nur in Berlin formuliert – auch in Bayern entstehen neue Strukturen mit Blick auf eine stärkere berufspolitische Stimme. Mit Wirkung zum 10. April 2025 haben sich die bayerischen Mitglieder des BDVI in Karlsfeld zur neuen Landesgruppe Bayern zusammengeschlossen (Seite 22). Die Landesgruppe verfolgt das Ziel, den ÖbVI im Freistaat Bayern zu installieren und zugleich die fachliche wie kollegiale Vernetzung zu stärken. Der BDVI begrüßt sie als Mitglieder mit dem Ziel die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure auch in Bayern Wirklichkeit werden zu lassen. Die Ausgabe ist groß und respektvoll. Es kann nur funktionieren, wenn die bayrischen Kollegen intensiv an der Thematik arbeiten. Was der BDVI Bund dazu beisteuern kann, wird er im Rahmen des Möglichen tun.

Der BDVI hat zusammen mit der AdV und dem Kompetenznetzwerk buildingSMART ein Positionspapier zum Thema »Amtliche Geobasisdaten als Basis für digitale Prozesse beim Planen, Bauen und Betreiben« erarbeitet, das ausgehend von der engen Verzahnung von BIM und GIS ein vernetztes Agieren fordert (Seite 46). Ein weiteres fach- bzw. bildungspolitisches Thema folgt ab Seite 40: Dipl.-Ing. Marco Ludwig, bis zum 30. März dieses Jahres Leiter des Referats »Grundsatzangelegenheiten, Organi-



sation, Personal und Haushalt in der Vermessungs- und Katasterverwaltung« und stellvertretender Leiter der Abteilung »Landesplanung, Vermessung und Geoinformation« in Rheinland-Pfalz – mittlerweile Präsident des dortigen Statistischen Landesamtes –, hat anlässlich des zehnjährigen Bestehens des rheinland-pfälzischen Modells des kombinierten Studiums in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ein positives Resümee gezogen. »Werden die Bodenrichtwerte den an sie gestellten Anforderungen noch gerecht?«, fragt der Kollege Meinolf Korte aus Hagen in seinem Beitrag. Eine umfassende Analyse und Antwort auf die Frage lesen Sie ab Seite 12. Auf großes Interesse dürfte zudem auch die überarbeitete unverbindliche Honorierungsempfehlung des BDVI für Wertermittlungsgutachten stoßen (Seite 16). Selbstverständlich finden Sie auch in dieser Ausgabe wieder einen Rechtsbeitrag unseres Justizars Dr. Michael Körner (Seite 7). Und für historisch Interessierte empfehle ich den dritten Teil zur Historie des Verbandsmagazins ab Seite 24.

Ich hoffe, möglichst viele von Ihnen am 5./6. Juni in München bei unserem Kongress zu sehen, wo wir auch erstmals unsere bayrischen Kollegen begrüßen dürfen.

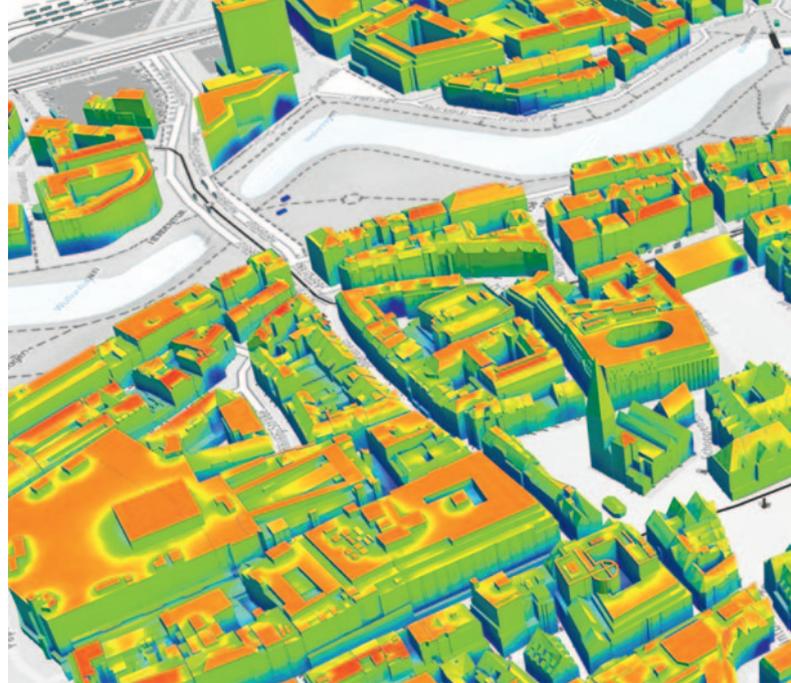
Es bleibt also spannend und mir bleibt jetzt nur noch, eine interessante Lektüre zu wünschen.

Ihr  
**Clemens Kiepe**  
BDVI-Präsident



# FORUM

Zeitschrift des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.



## In diesem Heft

### FORUM

■ **Editorial**  
Clemens Kiepke **1**

**Ausblick auf die neue Legislaturperiode**  
ein Blick in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD  
Johannes Wüsthoff **4**

**Im Gespräch mit dem BDVI-Vorsitzenden**  
aus Nordrhein-Westfalen  
Interview mit Dipl.-Ing. Björn Semler  
Rainer Brüggemann **10**

**125 Jahre Verbandszeitschrift**  
Teil 3 (1927-1944)  
Frank Reichert **24**

**Digitaler Zwilling**  
Der BDVI-Kalender 2026 **51**

■ **Nachrufe** **52**

■ **Veranstaltungskalender** **58**

■ **IGG-Veranstaltungskalender** **59**

■ **Stellenmarkt** **60**

■ **Gerätebörse** **60**

■ **Impressum** **60**

### RECHT

**Der ÖbVI-Kostenbescheid**  
bei veränderten Rahmenbedingungen des Schuldners  
Michael Körner **7**

**AUSBLICK AUF DIE NEUE LEGISLATURPERIODE** | Der im April geschlossene Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD mit dem Titel »Verantwortung für Deutschland« skizziert die Vorhaben der neuen Regierung für die kommenden vier Jahre. Wir haben uns die Vorhaben der neuen Bundesregierung insbesondere mit Blick darauf angeschaut, was diese den Freien Berufen im Allgemeinen und unserem Berufsstand im Besonderen bringen. *Seite 4*

**KOSTENBESCHIED BEI ÄNDERUNG DES LEBENSACHVERHALTES** | Der sogenannte Lebenssachverhalt – also beispielsweise die Änderung der Adresse, die Umfirmierung eines Unternehmens oder die Änderung der Gesellschaftsform – eines Kunden kann sich ohne das Wissen des ÖbVI zwischen Beantragung einer hoheitlichen Vermessung und dem Erlass des Kostenbescheides ändern. Wie mit solchen Fällen in der Praxis umzugehen ist, erläutert BDVI-Justiziar Dr. Michael Körner. **7**



**125 JAHRE VERBANDSZEITSCHRIFT** | Im dritten Teil unserer Chronik zum 125-jährigen Bestehen des FORUMS geht Frank Reichert nun der Geschichte in den Jahren 1927 bis 1944 nach. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die Gleichschaltung des vorher unabhängigen Verbandsorganes. Die Geschichte des Fachblatts illustriert dabei auch sehr gut die Eingliederung des Berufsverbandes in die Deutsche Arbeitsfront (DAF). **24**





51

**BDVI-KONGRESS 2025** | Der diesjährige BDVI-Kongress findet am 5./6. Juni in München statt. Wie immer bieten wir ein unterhaltsames Rahmenprogramm – es geht in den berühmten Paulaner am Nockherberg – sowie ein komprimiertes Fachprogramm. Freuen Sie sich auf Vorträge zu den Themen Unternehmensführung, 3D-Lageplan zum Baugesuch sowie zur Zukunft des Amtlichen Lageplans. *Seite 38*

**10 JAHRE »KOMBINIERTES STUDIUM«** | Mit dem »Kombinierten Studium« in der Vermessungsverwaltung in Rheinland-Pfalz hat das Bundesland vor 10 Jahren neue Wege eingeschlagen. Dipl.-Ing. Marco Ludwig (ehemals Referat »Landesplanung, Vermessung und Geo-information«, jetzt Leiter Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) zieht eine positive Bilanz. Ist dieses Modell auch für andere Bundesländer nachahmenswert?

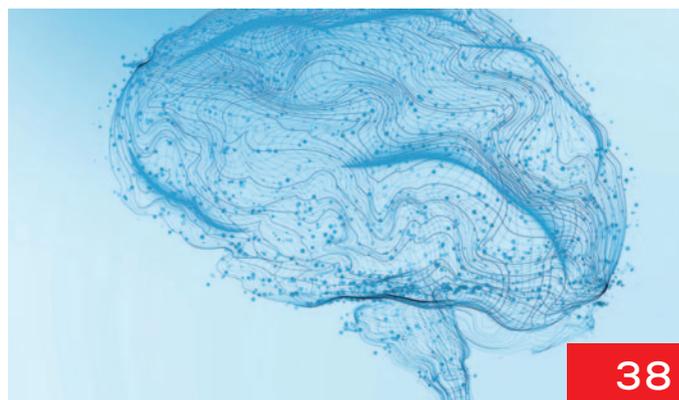


40

**POSITIONSPAPIER AMTLICHE GEOBASIS-DATEN** | Die Fachgruppe BIM- und GIS-Integration von buildingSMART Deutschland (bSD), die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) haben gemeinsam ein Positionspapier zum Thema »Amtliche Geobasisdaten als Basis für digitale Prozesse beim Planen, Bauen und Betreiben« erarbeitet.



46



38

## KATASTER

**Werden die Bodenrichtwerte den an sie gestellten Anforderungen noch gerecht?**  
Meinolf Korte

12

## VERBAND

**BDVI überarbeitet unverbindliche Honorierungsempfehlung für Wertermittlungsgutachten**  
BDVI-Geschäftsstelle/Wolfgang Glunz

16

**Auf dem Weg zum ÖbVI in Bayern**  
Konstituierung der BDVI-Landesgruppe Bayern  
Martin Goelz

22

**Präzise Daten, smarte Lösungen: ÖbVI, KI und BIM**  
BDVI-Kongress 2025 in München  
BDVI-Geschäftsstelle

38

**Positionspapier buildingSMART**  
Amtliche Geobasisdaten als Basis für digitale Prozesse beim Planen, Bauen und Betreiben  
BDVI-Geschäftsstelle

46

## AUSBILDUNG

**Berufsorientierung – ein Tag mit Zukunft!**  
Ein Beispiel aus Brandenburg: der Zukunftstag  
Christoph König

20

**10 Jahre »Kombiniertes Studium«**  
in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz  
Marco Ludwig

40

## AUS DEN LANDESGRUPPEN

**Berichte aus Niedersachsen und Hessen**

54

## MOSAIK

61



Im April 2025 schlossen die Parteien CDU, CSU und SPD ihren Koalitionsvertrag zur Bildung einer neuen Bundesregierung unter dem Titel »Verantwortung für Deutschland«. Darin skizzieren sie ihre Pläne für die kommende Legislaturperiode, in der sie eine umfassende Erneuerung Deutschlands anstreben. Kernelemente sind dabei u. a. die Erneuerung des Versprechens der sozialen Marktwirtschaft, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts sowie die Bereitstellung eines handlungsfähigen Staats.

Im Folgenden sollen mit einem ersten Blick auf den Inhalt des Koalitionsvertrags und die aktuell bekannten Punkte insbesondere einige Aspekte fokussiert werden, die aus Sicht des Berufsstands der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unmittelbar oder mittelbar Relevanz entwickeln könnten. Zentral sind dabei Themen wie Planungsbeschleunigung, Digitalisierung, Fachkräftesicherung oder die Stärkung der Freien Berufe. Die Auflistung im Beitrag ist nicht als abschließend zu verstehen. Konkrete Verweise auf die einschlägigen Zeilen des Koalitionsvertrags finden sich jeweils in den Klammern.

## 1 | Eigenständiges Bauministerium

Nach dem derzeitigen Stand ist die Beibehaltung eines eigenständigen Bauministeriums geplant. Diese Entscheidung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Bedeutung des Ressorts widerspiegelt.

## 2 | Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung (insbesondere Z. 680 ff.)

Zentrale Themen des Koalitionsvertrags sind u. a. die Digitalisierung und der Abbau bürokratischer Erschwernisse. Dies kommt vor allem auch im Bereich des Bau- und Planungswesens zum Ausdruck. So sollen Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- und (Verwaltungs-)Verfahrensrecht eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Konkret benannt werden beispielsweise:

- die Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts (»one for many«) für Infrastrukturvorhaben,
- die vollständige Digitalisierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern,
- die Reduzierung von Verfahrensstufen zum Abbau von Doppelprüfungen,
- die Stärkung der Multicodierung von Flächen oder
- die Einführung einer verbindlichen Stichtagsregelung zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Planungsprozess zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit, sodass Verfahren in dem Recht beendet werden, in dem sie begonnen wurden.

Zudem sollen die Planungskapazitäten mit den Kammern ausgebaut werden.

Die Koalition bekennt sich erfreulicherweise ausdrücklich zum Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe. Das Vergaberecht soll auf allen Ebenen vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden (Z. 2059 ff.). Auch der geplante Einsatz für eine maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte und für eine getrennte Betrachtung der Planungsleistungen auf europäischer Ebene ist aus der Sicht des Berufsstands ein positives Signal (Z. 2071 f.). Dies sollte die Teilnahmemöglichkeiten auch für kleinere Büros verbessern.

## 3 | Bauen

Wohnungsbau und Eigentumbildung sollen durch eine Investitions-, Steuerentlastungs- und Entbürokratisierungsoffensive angekurbelt werden (Z. 706 ff.). Dabei soll insbesondere das BauGB in zwei Schritten novelliert werden. Zunächst soll u. a. kurzfristig ein Gesetzentwurf zur Einführung eines Wohnungsbau-

Turbos unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit vorgelegt und Lärmschutzfestsetzungen erleichtert werden. In einem zweiten Schritt ist eine grundlegendere Reform zur Beschleunigung des Bauens vorgesehen. Zudem soll das Bauplanungsrecht weiterentwickelt und Baustandards vereinfacht werden. Weiteres Beschleunigungspotenzial im Bereich Bauen sieht die künftige Koalition u. a. durch serielles, modulares und systemisches Bauen. Es sind außerdem verschiedene finanzielle Maßnahmen geplant, um den Neubau und die Sanierung anzukurbeln (Z. 735 ff.).

## 4 | Fachkräfte

Das Thema Fachkräftemangel ist allgegenwärtig und auch im Bereich Vermessung bereits zu spüren. So sieht auch der Koalitionsvertrag in der Sicherung der Fachkräftebasis einen entscheidenden Faktor für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands. Einige wesentliche Aspekte im Koalitionsvertrag zu diesem umfangreichen Themenkomplex, die auch positive Auswirkungen im Bereich Vermessung mit sich bringen:

- Die künftige Koalition hat sich erfreulicherweise für einen Ausbau der frühen MINT-Bildung und des Wettbewerbs »Jugend forscht« (Z. 2357 f.) sowie die Stärkung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung (Z. 2383 f.) ausgesprochen.
- Im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind zahlreiche Maßnahmen geplant, insbesondere Investitionen in berufsbildende Schulen und überbetriebliche Bildungsstätten sowie eine Weiterentwicklung des Pakts für berufliche Schulen (Z. 2369 ff.). Auch planen die Koalitionäre Verbesserungen im Bereich der Aufstiegsfortbildung (z. B. Reform Aufstiegs-BAföG, Z. 2390).
- Aus der Sicht von CDU, CSU und SPD braucht Deutschland neben anderen Maßnahmen ergänzend qualifizierte Einwanderung (Z. 415). Zur Förderung der Fachkräfteeinwanderung wurde eine Vielzahl von Maßnahmen im Koalitionsvertrag aufgenommen.
- Dem Fachkräftemangel will die Koalition u. a. dadurch begegnen, dass Arbeitsgenehmigungen für Fachkräfte (Z. 335 f.) sowie die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Z. 420, 2412 ff.) beschleunigt werden.
- Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen bei der Bundesagentur für Arbeit soll verstetigt werden (Z. 2417 f.).
- Mit einer zu schaffenden digitalen Agentur für Fachkräfteeinwanderung (»Work-and-stay-Agentur«) soll eine zentrale IT-Plattform als einheitliche Ansprechpartnerin für ausländische Fachkräfte eingeführt werden (Z. 420 ff.).



## 5 | Digitalisierung/Bürokratie

Der Vertrag enthält eine Vielzahl interessanter Ansätze und Ideen für die Bereiche Digitalisierung und Bürokratieabbau, die zu einer Entlastung der Büros führen können.

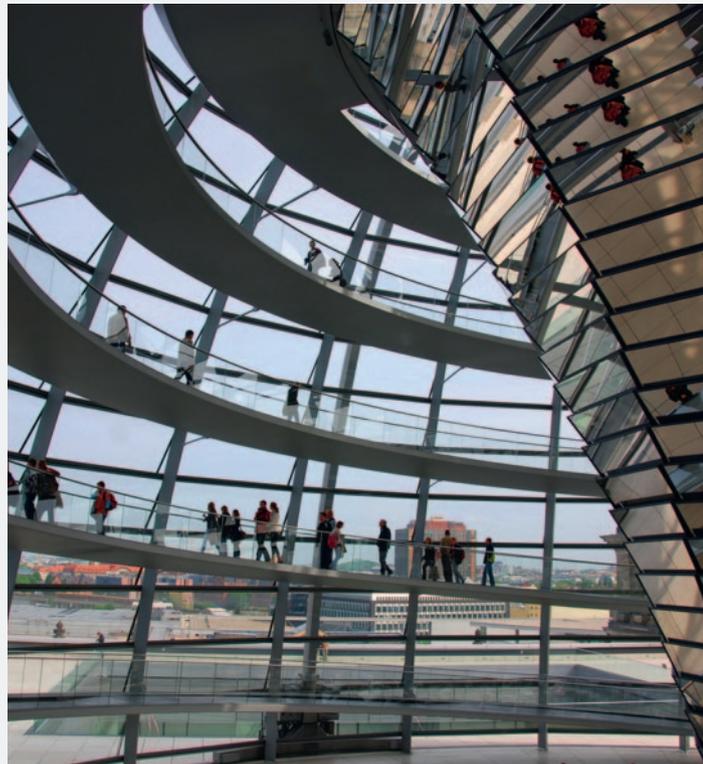
Zu nennen sind u. a.:

- So soll beispielsweise ein sofortiges Moratorium von mindestens zwei Jahren für alle neuen rechtlichen Statistikpflichten erlassen werden – Statistikpflichten sollen auf einen Prüfstand gestellt werden (Z. 340 f.).
- Die Bürokratiekosten für die Wirtschaft sollen um 25 % reduziert werden und der Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens 10 Milliarden Euro gesenkt werden (Z. 1943).
- Eine zentrale Plattform zur unkomplizierten digitalen Verfügbarmachung von Verwaltungsleistungen (»One-Stop-Shop«, Z. 1803) soll eingeführt werden.
- Bezüglich der Genehmigungsfiktion im Verwaltungsverfahren soll es eine Regelausnahmeumkehr geben: Künftig soll sie in der Regel gelten, sofern sie nicht spezialgesetzlich ausgeschlossen ist (Z. 342 ff.).
- Building Information Modeling (BIM) soll zu einem zentralen Instrument der Digitalisierung des Bauwesens weiterentwickelt werden (Z. 798 f.).
- Im Rahmen der digitalen Verwaltung sollen spezifische Zugänge für Unternehmen, Selbstständige und Vereine geschaffen werden, Unternehmensgründungen sollen so beispielsweise innerhalb von 24 Stunden möglich werden (Z. 1808 f.).
- Schriftformerfordernisse sollen mittels einer Generalklausel wo immer möglich abgeschafft werden (Z. 2177 f.), insbesondere im Arbeitsrecht soll die bereits in der vergangenen Legislaturperiode begonnene Entwicklung zum Abbau von Schriftformerfordernissen fortgeführt werden (z. B. Befristungen, Z. 339 f.).

## 6 | Stärkung der Freien Berufe

Ein positives Signal setzen die Parteien für die Freien Berufe insgesamt: Demnach sollen die Selbstverwaltung der Freien Berufe und die berufsständischen Versorgungswerke gestärkt werden.

Die geplante Reform des Statusfeststellungsverfahrens bietet zudem die Gelegenheit, für eine Vielzahl von Freiberuflern und ihre Auftraggeber endlich Rechtssicherheit zu schaffen (Z. 354 ff.).



## 7 | Altersvorsorge für Selbstständige

Selbstständige sollen aus Sicht der Koalition im Alter besser abgesichert werden. Dazu sollen neue Selbstständige gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, sofern sie keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind (Z. 632 ff.).

## 8 | Ausblick

Auch wenn der Koalitionsvertrag positive Aspekte und Chancen für einen positiven Wandel aufzeigt und einige vielversprechende Bezugspunkte für den Freien Beruf enthält – die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen durch eine künftige Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD bleibt abzuwarten. Viele Formulierungen und Pläne des Koalitionsvertrags sind vage formuliert. In diesem Zusammenhang ist wohl bereits jetzt der von den Parteien formulierte Finanzierungsvorbehalt besonders hervorzuheben, unter dem sämtliche Maßnahmen des Koalitionsvertrags stehen (Z. 1627).

Wir werden die kommenden Jahre nutzen, um die berufsständischen Interessen in den politischen Diskurs erfolgreich einzubringen, die anstehenden Transformationsprozesse mitzugestalten und die Rolle der Vermessung als Fundament einer modernen, digitalen Gesellschaft zu unterstreichen. Die Entwicklung in den relevanten Bereichen werden wir verfolgen und über sie berichten.

Johannes Wüsthoff, BDVI-Geschäftsstelle



# Der ÖbVI-Kostenbescheid bei veränderten Rahmenbedingungen des Schuldners



AUTOR Michael Körner | Köln

**D**er Lebenssachverhalt betreffend einen Kostenschuldner kann sich zwischen Beantragung einer hoheitlichen Vermessungsleistung und dem Erlass des Kostenbescheides, ohne Kenntnis des ÖbVI, verändern. Besonders häufig kommt es zu einer geänderten Anschrift. Auch kann eine Firma ihren Namen ändern (sogenannte Umfirmierung) oder es kommt zu einer formwechselnden Umwandlung einer Gesellschaft. Grund genug darzustellen, welche Auswirkungen dies auf einen Kostenbescheid eines ÖbVI hat, der noch die altbekannten Umstände zugrunde legt.

## A | DER KOSTENBESCHEID BEI GEÄNDERTER ANSCHRIFT

Ist ein Kostenschuldner verzogen und wird der schriftliche Kostenbescheid an die veraltete Anschrift gesendet, so liegt zunächst keine Bekanntgabe und damit kein wirksamer Bescheid vor. Dieser Fehler wird jedoch bei nachträglichem Zugang an die neue Adresse geheilt.

Ein Kostenbescheid ist als Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 VwVfG demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Er wird erst mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Die Bekanntgabe setzt den Zugang voraus. Ein Verwaltungsakt ist, in Anlehnung an § 130 Abs. 1 BGB, dann zugegangen, wenn er so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung die Möglichkeit hat, von ihm Kenntnis zu nehmen. Auf die tatsächliche Kenntnisaufnahme kommt es nicht an (Tiedemann, BeckOK VwVfG, VwVfG § 41 Rn. 8).

Ist ein Verwaltungsakt falsch adressiert und wird an diese Anschrift versendet, so gelangt er nicht in den Machtbereich des Empfängers. Damit liegt zunächst keine Bekanntgabe vor und auch kein wirksamer Verwaltungsakt (Stelkens, Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 41 Rn. 232).

Allerdings kann dieser Fehler geheilt werden. In analoger Anwendung des § 8 VwZG und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften gilt ein Kostenbescheid dann als zugestellt, wenn er nachträglich denjenigen erreicht, an den er gerichtet ist, und insofern zugeht. Diese Heilung wirkt lediglich ex nunc. Auf die Fiktion

des § 41 Abs. 2 VwVfG, der Bekanntgabe am vierten Tag nach Aufgabe zur Post, kann dann nicht zurückgegriffen werden. Eine Heilung kann auch eintreten, wenn der Kostenbescheid einer Person übergeben wird, die nicht als Empfangsbote befugt ist, den Bescheid aber dennoch weiterleitet. Verschafft sich ein Kostenschuldner selbst Kenntnis von dem Bescheid, ist eine Heilung zu verneinen (Stelkens, Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 41 Rn. 232).

Wird ein Bescheid beispielsweise im Rahmen eines Nachsendeauftrages an die neue Adresse einer Firma oder Privatperson weitergeleitet, so ist regelmäßig von einer wirksamen Bekanntgabe auszugehen (vgl. auch BFH, BeckRS 2012, 95474 Rn. 8).

## B | DER KOSTENBESCHEID BEI UMFIRMIERUNG ODER UMWANDLUNG EINER GESELLSCHAFT

Neben der Anschrift ist, selbstredend, auch der Kostenschuldner im Kostenbescheid zu benennen. Kommt es hier zu einer Falschbezeichnung aufgrund einer Umfirmierung (vgl. § 31 HGB) oder aufgrund einer Gesellschaftsumwandlung, so ist maßgeblich, ob bei Auslegung der Kostenschuldner hinreichend bestimmt im Sinne von § 37 VwVfG ist und der Bescheid auch zugeht.

Eine unzutreffende Bezeichnung des Kostenschuldners betrifft zunächst die Frage der Bestimmtheit des Verwaltungsaktes nach § 37 VwVfG (sogenannter Inhaltsadressat). Ein Verwaltungsakt, der nicht hinreichend bestimmt ist, ist rechtswidrig. Aus dem Erfordernis der rechtsstaatlichen Verwaltung folgt, dass klar sein muss, zwischen wem eine Rechtsbeziehung begründet werden soll. Ist jedoch aufgrund einer Falschbezeichnung des Kostenschuldners ein Be-

scheid schon nicht zustellbar (sogenannter Bekanntgabeadressat), so ist er unwirksam, §§ 41 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG. Für die Frage der Zustellung wird insofern auf die obigen Ausführungen verwiesen. Regelmäßig sind Inhalts- und Bekanntgabeadressat identisch (Stelkens, Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 37 Rn. 1 und 19).

## 1 | Bestimmtheit bei Umfirmierung einer Gesellschaft

Wird in einem Kostenbescheid, irrtümlich, die alte Firma bezeichnet, so finden die Grundsätze der »falsa demonstratio non nocet« Anwendung. Eine sogenannte Falschbezeichnung schadet dann nicht, wenn im Wege der Auslegung ermittelt werden kann, wer wirklich gemeint ist. Maßgeblich ist der Empfängerhorizont. Es sind auch die Begleitumstände der Erklärung mit einzubeziehen.

Das Bestimmtheitserfordernis verlangt, dass der Adressat so genau bestimmbar ist, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Fallen Inhalts- und Bekanntgabeadressat auseinander, so müssen beide eindeutig bestimmbar sein (Stelkens, Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 37 Rn. 11; OVG Saarlouis, NVwZ-RR, 2017, 514 Rn. 21).

Das bedeutet für den Kostenbescheid eines ÖbVI, dass unter Zugrundelegung der Beauftragung und der Korrespondenz für einen verständigen Dritten in der Position der entsprechenden Firma erkennbar sein muss, dass trotz geändertem Firmennamen die dahinterstehende Rechtsperson zur Zahlung verpflichtet ist. Dies dürfte regelmäßig, ohne Hinzutreten besonderer Umstände, der Fall sein.

## 2 | Bestimmtheit bei Umwandlung einer Gesellschaft

Bei formwechselnder Umwandlung einer Gesellschaft ist der an die vorherige Gesellschaft gerichtete Kostenbescheid nicht deshalb unwirksam, weil er an eine nicht mehr existente Gesellschaft gerichtet ist. Vielmehr kommen auch hier, aufgrund der zivilrechtlichen Kontinuität des Rechtsträgers, die vorbeschriebenen Grundsätze der »falsa demonstratio« zum Tragen. Es handelt sich insofern nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge. Die Bezeichnung der ehemaligen Gesellschaft ist, bei gebotener Auslegung, nur die falsche Bezeichnung der neuen Gesellschaft (OVG Münster, NVwZ-RR 2003, 327, 328).

## C | NOTWENDIGE BERICHTIGUNG DES KOSTENBESCHEIDS

Letztlich stellt sich die Frage, ob ein Kostenbescheid in einer der vorbezeichneten Konstellationen zu berichtigen ist. Dies hängt vom Vorliegen eines berechtigten Interesses des Kostenschuldners nach § 42 VwVfG ab.

Nach § 42 VwVfG kann eine Behörde offensichtliche Fehler jederzeit berichtigen, es handelt sich nicht um den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes und die Korrektur steht im Ermessen der Behörde. Offensichtliche Fehler sind bei einem berechtigten Interesse des Beteiligten zu berichtigen, insofern besteht ein Anspruch des Kostenschuldners. Wann ein solches berechtigtes Interesse und damit ein Berichtigungsanspruch vorliegt, bedarf der Beurteilung im Einzelfall. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Kostenbescheid Grundlage weiterer Bescheide sein kann, er einer anderen Behörde oder privaten Stellen vorgelegt werden soll oder angefochten werden soll (Sachs, Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 42 Rn. 28 und 34).

## D | AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Es empfiehlt sich in der Praxis, bei Anhaltspunkten für eine geänderte Anschrift oder Umfirmierung oder Umwandlung einer Gesellschaft einen Versand mit Nachweis zu wählen, um einem Bestreiten des Zugangs vorzugreifen, da stets ein (Rest-)Risiko einer abweichenden Beurteilung der Bekanntgabe durch die Gerichte verbleibt. Verwaltungsmehraufwand bei Änderung des Firmennamens oder der Gesellschaftsform kann durch einen prüfenden Blick ins Handelsregister gegebenenfalls vermieden werden. Der Abruf des Handelsregisterauszugs ist über [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) mittlerweile kostenlos möglich. Dies ist insbesondere bei jungen, dynamischen und expandierenden Unternehmen und längerer Auftragsdauer sinnvoll.

Die Bekanntgabeproblematik im Zusammenhang mit einer geänderten postalischen Anschrift dürfte sich, jedenfalls im B2B-Verkehr, mit zunehmender Verbreitung der E-Rechnung relativieren, da sich die elektronische Kontaktadresse wohl seltener ändern dürfte. 

### LITERATUR

- BeckOK VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 66. Edition, Stand: 1. Januar 2025.
- Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023.



Dr. Michael Körner, LL. M.  
Rechtsanwalt, Justiziar des BDVI e. V.  
[michael.koerner@fgvw.de](mailto:michael.koerner@fgvw.de)

# Im Gespräch mit dem BDVI-Vorsitzenden aus Nordrhein-Westfalen

INTERVIEW MIT

Dipl.-Ing. Björn Semler | Köln

E

in Jahr bereits Vorsitzender der Landesgruppe NRW.

Was bewegt ihn, was hat sich verändert, was möchte er erreichen?

**FORUM** | Sie sind seit mittlerweile rund einem Jahr Landesvorsitzender. Mit welchen Erwartungen waren Sie gestartet und wie sieht die aktuelle Situation aus?

**BJÖRN SEMLER** | Als ich vor einem Jahr zum Landesvorsitzenden gewählt wurde, bin ich mit viel Respekt vor der Aufgabe gestartet, aber auch mit großer Vorfreude. Ich hatte das Glück, ein gut bestelltes Feld zu übernehmen: Rudi Wehmeyer hat vieles auf stabile Beine gestellt und damit den Weg geebnet.

Besonders wichtig war mir von Anfang an, mit einem starken Team gemeinsam etwas zu bewegen – und genau das erlebe ich seit dem ersten Tag. Wir arbeiten im Vorstand sehr vertrauensvoll zusammen, und auch unsere Geschäftsstelle in Person von Nicole Harder ist ein echtes Rückgrat: verlässlich, engagiert und professionell.

Eine erste Maßnahme war die Neuorganisation unserer Kommissionen. Dabei wurde die Struktur nach dem Vorbild des Bundes angepasst: Jedes Vorstandsmitglied übernimmt nun die Verantwortung für eine eigene Arbeitsgruppe. So gelangen Themen schneller und zielgerichteter in den Vorstand, was die Abstimmungen erleichtert und die Zusammenarbeit insgesamt effizienter macht. Gleichzeitig wird die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt – das entlastet die Vorsitzenden.

Ich hatte zwar nicht erwartet, dass es ruhig wird – dafür ist das Ehrenamt einfach zu lebendig. Aber wie vielfältig und dicht die Aufgaben im Land wirklich sind, hat mich dann doch überrascht. Besonders die anhaltende Diskussion über die Gebäudeeinmessung sorgt dafür, dass kaum ein Tag vergeht, an dem keine Verbandsarbeit ansteht. Das fordert – aber es motiviert auch, weil es zeigt, wie wichtig unsere Arbeit ist und wie viel wir bewegen können.

**Welche Aufgaben erwarten Sie in den kommenden beiden Jahren Ihrer Amtszeit?**

In den kommenden zwei Jahren stehen einige wichtige Themen auf der Agenda. Ein zentraler Schwerpunkt wird sicherlich die aktive Begleitung der Novellierung der Vorschriften wie des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) sowie der Bauprüfverordnung (BauPrüVO) sein. Hier wollen wir als Landesverband nicht nur aufmerksam beobachten, sondern uns konstruktiv einbringen und die Perspektive unserer Mitglieder klar vertreten.

Gleichzeitig ist es mir ein großes Anliegen, unsere internen Strukturen weiterzuentwickeln – insbesondere durch die konsequente Digitalisierung unserer Geschäftsstelle. Ziel ist es, unsere Arbeitsabläufe – etwa bei der Erstellung von Positionspapieren oder der Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen – schlanker und transparenter zu gestalten. Wir möchten Schnittstellen besser verzahnen, digitale Tools gezielt einsetzen und so Abstimmungsprozesse beschleunigen.

### Welche Themen stehen in Ihrer Landesgruppe mittelfristig im Fokus?

Mittelfristig beschäftigen uns in der Landesgruppe mehrere zentrale Themen. Neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen – wie der bereits angesprochenen Novellierung wichtiger Vorschriften – ist mir ein weiteres Herzensanliegen der Blick in die Zukunft unseres Berufsstands und damit auch unseres Verbands.

Was macht den ÖbVI der Zukunft aus? Welche zukünftige gesellschaftliche Bedeutung wird unser Berufsstand innehaben? Welche Strategien verfolgen wir zur Bewältigung der demografischen Veränderungen? Hierzu möchten wir gezielt junge Kolleginnen und Kollegen ansprechen, sie für den BDVI begeistern und sie ermutigen, sich einzubringen.

Gerade im Vorstand wollen wir zeigen: Mitgestalten lohnt sich. Es ist unser Ziel, die nächste Generation frühzeitig zu beteiligen, frische Ideen zuzulassen und so auch langfristig die Schlagkraft und Relevanz des BDVI zu sichern.

Ich sehe darin eine spannende Herausforderung – und eine große Chance.

### Sie sind ja bereits seit längerem in der Verbandsarbeit aktiv. Was fällt Ihnen bei der Arbeit auf? Was kann – insbesondere mit Blick auf die anderen Landesgruppen – in der Zusammenarbeit gegebenenfalls verbessert werden?

Ja, ich bin schon seit 2007 in der Verbandsarbeit aktiv – sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Vor einem Jahr habe ich mich bewusst entschieden, meinen Schwerpunkt auf die Landesebene zu verlagern und die Aufgaben auf Bundesebene abzugeben. Ich wollte einfach näher am Geschehen sein. Was dabei schnell deutlich wurde: Die Themen auf Landes- und Bundesebene sind heute stärker miteinander verzahnt. Viele Entwicklungen, die auf Bundesebene angestoßen werden, haben direkte Auswirkungen auf unsere tägliche Arbeit im Land – und umgekehrt fließen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Landesebene mehr denn je in die bundesweiten Diskussionen ein. Was mir hierbei immer wieder auffällt, ist die große Vielfalt an



**DIPL.-ING. BJÖRN SEMLER**  
Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V. (BDVI)  
Vorsitzender der  
Landesgruppe NRW  
b.semler@kds-koeln.de

regionalen Sichtweisen und Hintergründen – und das ist auch gut so. Die Landesgruppen spiegeln die jeweiligen Rahmenbedingungen ihrer Bundesländer wider, und das wird auch künftig so bleiben. Gleichzeitig sehe ich, dass die Schnittmenge gemeinsamer Herausforderungen stetig wächst.

Themen wie Nachwuchsgewinnung, Vergütungsfragen, Digitalisierung und nicht zuletzt das sichere Bewegen auf dem politischen Parkett betreffen uns mittlerweile alle – unabhängig von regionalen Unterschieden.

Gerade bei Gesetzesnovellierungen oder Anpassungen von Verordnungen taucht oft die Frage auf: Wie lösen das eigentlich die anderen Länder? Das zeigt, wie wichtig der Austausch unter den Landesgruppen ist. Die Hauptvorstandssitzungen sind dafür ein wertvoller Rahmen, weil sie persönlichen Dialog ermöglichen. Aber manchmal braucht es darüber hinaus einen schnelleren, unkomplizierten Austausch – sei es digital oder in kleineren, themenbezogenen Runden.

Ich glaube, wenn wir diesen Austausch weiterentwickeln, können wir voneinander profitieren und unsere Positionen gemeinsam noch schärfer und wirkungsvoller vertreten.

Das Interview führte Rainer Brüggemann.





# Werden die **Bodenrichtwerte** den an sie gestellten Anforderungen noch gerecht?

AUTOR Meinolf Korte | Witten

**D**ie Verpflichtung zur Ableitung von Bodenrichtwerten ist in § 196 BauGB enthalten. In Abschnitt 2 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) sind weitere Kriterien für die Ableitung von Bodenrichtwerten beschrieben. In diesen Rechtsgrundlagen sind die Aufgaben der Bodenrichtwerte und somit auch die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen beschrieben.

## 1 | DEFINITION DER BODENRICHTWERTE

Der Bodenrichtwert ist ein Wert für das Bodenrichtwertgrundstück. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück innerhalb einer Bodenrichtwertzone, dessen Merkmale weitgehend mit den vorherrschenden Grundstücksmerkmalen der Bodenrichtwertzone übereinstimmen.

Innerhalb der Bodenrichtwertzone können einzelne Grundstücke von den Grundstücksmerkmalen und der Lage des Richtwertgrundstücks abweichen. Diese Abweichungen können hinsichtlich des individuellen Wertes eines bestimmten Grundstückes Zu- oder Abschläge vom Bodenrichtwert bewirken.

Für Grundstücke oder Grundstücksteile mit einem vom Bodenrichtwertgrundstück abweichenden Entwicklungszustand oder abweichender Art der zulässigen Nutzung gilt der angegebene Bodenrichtwert nicht.

Die zuständigen Gutachterausschüsse leiten die Bodenrichtwerte nach statistischen Methoden ab und veröffentlichen das Ergebnis als beschlossene Bodenrichtwerte.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 11. Mai 2005, II R 21/02) hat festgestellt, dass Bodenrichtwerte im Regelfall einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich sind. Folglich kann ein Grundstückseigentümer über ein Widerspruchsverfahren sich nicht gegen die Festsetzung eines Bodenrichtwertes wehren.

## 2 | VERWENDUNG DER BODENRICHTWERTE

Bodenrichtwerte werden in den unterschiedlichsten Bereichen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung benötigt. In der Wirtschaft und Wissenschaft sind sie Grundlage für sinnvolle nachhaltige Entscheidungen. Hierzu zählen die Stadt- und Raumplanung, die Umweltforschung und die Immobilienbewertung. Innerhalb der Verwaltung wird auf Bodenrichtwerte zurückgegriffen, um beispielsweise Grundlagen für Gebühren oder Steuerwerte zu erlangen. An einigen Beispielen soll dies verdeutlicht werden.

### 2.1 | Berücksichtigung bei der Immobilienbewertung

Die Sachverständigen, die in der Immobilienbewertung tätig sind, können unabhängig von ihrer rechtlichen Stellung mit dem Instrument der Bodenrichtwerte angemessen umgehen. Einerseits haben diese Sachverständigen die notwendigen Fachkenntnisse, andererseits erlaubt und fordert die Sachverständigentätigkeit eine angemessene Anpassung der Bodenrichtwerte an die individuellen Verhältnisse. Gerade durch eine solche individuelle Anpassung der Bodenrichtwerte werden diese genau

in dem Maße bei der Gutachtenerstellung berücksichtigt, wie es der Definition und Eigenschaft der Bodenrichtwerte entspricht.

### 2.2 | Einfluss auf die Gebühren im amtlichen Vermessungswesen

In den Kosten- und Gebührenregelungen zum amtlichen Vermessungswesen, die sowohl für die Katasterämter als auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten, sind einige Gebührentatbestände abhängig von dem Bodenwert. Die Vermessungsgebühr wird nach Aufwand und Bedeutung bemessen. Die Bedeutung einer amtlichen Vermessung wird hierbei pauschal über die Bodenwerte abgeleitet. Hierbei wird stets Bezug genommen auf die Bodenrichtwerte, die ohne Anpassung für die Gebührenerbemessung heranzuziehen sind. Innerhalb einer Bodenrichtwertzone sind jedoch in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Nutzungen der einzelnen Grundstücke oft auch unterschiedliche Bodenrichtwerte ermittelt worden. Ein sehr typisches Beispiel hierfür sind die Bodenrichtwerte im Außenbereich. Hier werden beispielsweise unterschiedliche Bodenrichtwerte für Forstwirtschaft, Landwirtschaft und faktisches Bauland angegeben. Die im amtlichen Vermessungswesen tätigen Personen sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation durchaus in der Lage, den für das individuell zu vermessende Grundstück sich aus der zulässigen Nutzung ergebenden Bodenrichtwert richtig und überprüfbar auszuwählen. Hierzu kann in Einzelfällen auch gehören, einen Bodenwert in die Gebührenerbemessung einfließen zu lassen, der wegen nicht eindeutiger Zuordnung zu einer zulässigen Grundstücksnutzung dem Mittelwert von Bodenrichtwerten annähernd vergleichbarer Grundstücke entspricht.

In Nordrhein-Westfalen fordert die Aufsichtsbehörde, in den Fällen, in denen innerhalb einer Bodenrichtwertzone in Abhängigkeit von der zulässigen Grundstücksnutzung mehrere Bodenrichtwerte abgeleitet wurden, immer den Mittelwert aus allen Bodenrichtwerten dieser Bodenrichtwertzone als Bemessungsgrundlage zu nehmen. Gerade im Außenbereich bedeutet dies, dass einerseits für Flächen der Forst- und Landwirtschaft immer ein zu hoher Bodenwert in die Gebühren einfließt und andererseits für faktisches Bauland immer ein zu niedriger Wert anzusetzen ist. Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen begründet diese Regelung damit, dass die Angabe zur Grundstücksnutzung allein von den Aussagen der Antragsteller abhängig sei und bei Meinungsverschiedenheiten über den angemessenen Bodenwert mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand recherchiert werden müsse. Diese Argumentation ignoriert jedoch vollständig, dass sowohl die Bediensteten der Katasterämter als auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure fachlich sehr wohl in der Lage sind, sowohl die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes als auch die planungsrechtlich zulässige Nutzung mit einem vertretbaren Aufwand rechtssicher einzuschätzen. Das Referat 62 – Vermessung und Kataster – der Stadt Gelsenkirchen hingegen entscheidet auf der Grundlage der dort vorhandenen

»

fachlichen Kompetenz und teilt auf Anfrage mit, dass für die Vermessung von Flächen der Forst- und Landwirtschaft lediglich der für solche Flächen abgeleitete Bodenrichtwert in die Gebührenermittlung einfließt, auch wenn innerhalb der Bodenrichtwertzone weitere Bodenrichtwerte abgeleitet wurden.

An konkreten Beispielen aus Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zeigen sich die Auswirkungen:

Dortmund (In der Reichsmark)	Bodenwert
Forstwirtschaft	1,20 €/m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	8,50 €/m <sup>2</sup>
Bebaute Flächen im Außenbereich	420,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Mittelwert</b>	<b>143,00 €/m<sup>2</sup></b>

Bochum (Im Haverkamp)	Bodenwert
Forstwirtschaft	0,60 €/m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	7,00 €/m <sup>2</sup>
Bebaute Flächen im Außenbereich	350,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Mittelwert</b>	<b>119,00 €/m<sup>2</sup></b>

Gelsenkirchen (Resse)	Bodenwert
Landwirtschaft	8,00 €/m <sup>2</sup>
Bebaute Flächen im Außenbereich	200,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Mittelwert</b>	<b>104,00 €/m<sup>2</sup></b>

Ennepe-Ruhr-Kreis (Hinter der Amke)	Bodenwert
Forstwirtschaft	0,50 €/m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	4,70 €/m <sup>2</sup>
Bebaute Flächen im Außenbereich	130,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Mittelwert</b>	<b>45,00 €/m<sup>2</sup></b>

Hagen (Auf den Vrangern)	Bodenwert
Forstwirtschaft	0,80 €/m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	3,40 €/m <sup>2</sup>
Bebaute Flächen im Außenbereich	85,00 €/m <sup>2</sup>
<b>Mittelwert</b>	<b>30,00 €/m<sup>2</sup></b>

Für alle amtlichen Vermessungen im Außenbereich sind hier also regional unterschiedliche Bodenwerte zwischen 30 Euro/m<sup>2</sup> und 143 Euro/m<sup>2</sup> anzusetzen. Diese große Bandbreite beruht hauptsächlich auf den sehr unterschiedlichen Werten für bebaute Flächen im Außenbereich.

In der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWert-KostO NRW) sind in Abhängigkeit von den anzusetzenden Bodenwerten Wertfaktoren festgesetzt, soweit in den Tarifstellen ein Wertfaktor anzuwenden ist.

Bodenrichtwert	Wertfaktor
bis einschließlich 80 Euro/m <sup>2</sup>	1,0
über 80 Euro/m <sup>2</sup> bis einschließlich 200 Euro/m <sup>2</sup>	1,3
über 200 Euro/m <sup>2</sup> bis einschließlich 500 Euro/m <sup>2</sup>	1,6
über 500 Euro/m <sup>2</sup>	1,9

Durch die zuvor beschriebene undifferenzierte Anwendung der Bodenrichtwerte fließen in die Gebührenrechnungen also Wertfaktoren ein, die die Bedeutung der amtlichen Vermessung nicht repräsentieren.

### 2.3 | Auswirkungen auf die Grundsteuerwerte

Für die Grundsteuer gilt der innerhalb einer Bodenrichtwertzone abgeleitete nutzungsorientierte Bodenrichtwert. Dies dürfte für die meisten Immobilien auch angemessen sein, da der Bodenrichtwert definitionsgemäß sich auf ein Bodenrichtwertgrundstück bezieht, dessen Merkmale weitgehend mit den vorherrschenden Grundstücksmerkmalen der Bodenrichtwertzone übereinstimmen. Beinhaltet jedoch eine Bodenrichtwertzone beispielsweise Wohnbaugrundstücke mit einer Grundstücksgröße zwischen 400 m<sup>2</sup> und über 1.000 m<sup>2</sup> und hat das Bodenrichtwertgrundstück eine Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup>, so führt dies zunächst unweigerlich zu einem falschen Bodenwert innerhalb der Ableitung des Grundsteuerwertes, da eine Anpassung des Bodenrichtwertes an abweichende Grundstücksmerkmale im Bewertungsgesetz nicht vorgesehen ist.

Der BFH hat in seinen Beschlüssen über die Aussetzung der Vollziehung vom 27. Mai 2024 (BFH, Az. II B 78/23 und II B 79/23) entschieden, dass das Bewertungsgesetz ergänzend

dahin gehend auszulegen ist, dass der Grundstückseigentümer eine Herabsetzung des Grundsteuerwertes beanspruchen kann, wenn der festgesetzte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 % übersteigt. Dies beinhaltet im Einzelfall auch eine grundstücksbezogene Anpassung der Bodenrichtwerte an das individuelle Grundstück.

### 3 | FAZIT

Die Bodenrichtwerte, die von den zuständigen Gutachterausschüssen nach statistischen Methoden abgeleitet werden, jedoch keiner gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind, sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Insbesondere deshalb nicht, weil bereits bei der Beschreibung und Definition der Bodenrichtwerte deutlich gemacht ist, dass es keine verbindlichen Werte für ein individuelles Grundstück sind. Gleichwohl hat der Gesetz- und Verordnungsgeber in verschiedenen gesetzlichen Regelungen diese Richtwerte mit all ihren Vor- und Nachteilen oft für verbindlich erklärt.

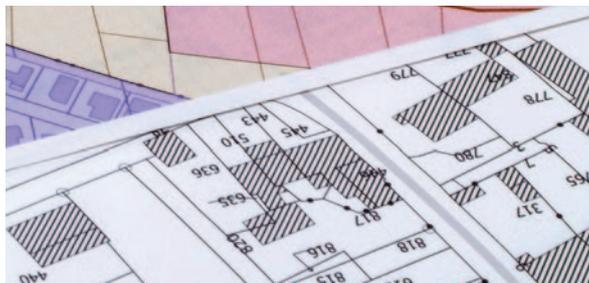
In den drei dargestellten Anwendungsbereichen der Bodenrichtwerte sind die Auswirkungen bzw. Ergebnisse völlig unterschiedlich:

- Bei der Anwendung von Bodenrichtwerten in der Immobilienbewertung bestehen für alle Akteure keinerlei Probleme in dem Umgang mit Bodenrichtwerten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Einzelfall ein falscher Bodenwert in ein Gutachten einfließt.
- Bei den Gebühren im amtlichen Vermessungswesen gestehen die meisten landesrechtlichen Regelungen den verantwortlichen Personen zu, eigenverantwortlich und auch überprüfbar zu handeln. In den Fällen, in denen innerhalb einer Bodenrichtwertzone in Abhängigkeit von der individuell zulässigen Grundstücksnutzung mehrere verschiedene Bodenrichtwerte abgeleitet wurden, muss der für das Bezugsgrundstück richtige Bodenrichtwert in die Gebührenrechnung einfließen.

#### **Nordrhein-Westfalen nimmt hier eine gewisse Sonderstellung ein:**

Weil beispielsweise in Dortmund, Bochum und Gelsenkirchen die Bodenrichtwerte für bebaute Flächen im Außenbereich deutlich höher sind als in anderen Städten, ist die Vermessung von Flächen der Forst- und Landwirtschaft dort teurer als beispielsweise in Hagen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die Bodenrichtwerte für Flächen der Forst- und Landwirtschaft liegen in Nordrhein-Westfalen alle unterhalb von 80 Euro/m<sup>2</sup>. Der für Gebühren bei amtlichen Vermessungen anzuwendende Wertfaktor müsste also landesweit 1,0 sein. Trotzdem ist in einzelnen Bereichen bei der Gebührenbemessung für Vermessungen von Flächen der Forst- und Landwirtschaft ein Wertfaktor



von 1,3 anzusetzen, da die Bodenrichtwerte für bebaute Flächen im Außenbereich hier bei über 200 Euro/m<sup>2</sup> liegen. Umgekehrt gilt Gleiches: Da die Bodenrichtwerte für bebaute Flächen im Außenbereich offenbar landesweit höher als 80 Euro/m<sup>2</sup> sind, müsste der für Gebühren bei amtlichen Vermessungen anzuwendende Wertfaktor 1,3 oder höher sein. Gleichzeitig liegen beispielsweise die Bodenrichtwerte für Gewerbe- und Industriegebiete selbst in Dortmund, wo für die Gebührenbemessung für Vermessungen von Flächen der Forst- und Landwirtschaft ein Bodenwert in Höhe von 143 Euro/m<sup>2</sup> und somit ein Wertfaktor von 1,3 anzusetzen sind, bei weit unter 80 Euro/m<sup>2</sup>, sodass hier nur ein Wertfaktor von 1,0 anzusetzen ist. Ist dies ein Fehler in der Ableitung der Bodenrichtwerte oder in der Anwendung der Bodenrichtwerte?

- Bei der Ableitung der aktuellen Grundsteuerwerte ist die Anwendung der Bodenrichtwerte angemessen, da auch hier in extremen Einzelfällen eine Anpassung der Bodenrichtwerte indirekt erlaubt ist.
- Im Einzelfall ist weniger der individuelle Bodenrichtwert falsch als vielmehr die Definition der jeweiligen Richtwertzone. Die Abgrenzung einer jeden Bodenrichtwertzone ist für den einzelnen Bürger jedoch genauso wenig justizierbar wie der Bodenrichtwert selbst.

#### **Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen:**

Ja, die Bodenrichtwerte werden den an sie gestellten Anforderungen immer noch gerecht. Differenzen, Fehler und Unstimmigkeiten beruhen entweder auf einer falschen Anwendung der Bodenrichtwerte oder einer falschen Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen. Bezüglich einer falschen Anwendung der Bodenrichtwerte ist der Anwender gefordert, sich hier kundig zu machen. Dies gilt gleichermaßen sowohl für einen öffentlich-rechtlichen Verordnungsgeber als auch für jede Privatperson. Bei der Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen sind die jeweiligen Gutachterausschüsse gefordert, diese Abgrenzungen regelmäßig zu überprüfen und den geänderten Bedingungen anzupassen. 



Dipl.-Ing. Meinolf Korte  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur i. R.  
Bis 2023 Öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für die Bewertung von  
bebauten und unbebauten Grundstücken  
bewertung@vermessung-witten.de

# BDVI überarbeitet unverbindliche Honorierungsempfehlung für Wertermittlungsgutachten

AUTOR Wolfgang Glunz | Ratingen

**B**ereits seit dem Jahr 2009 sieht die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Bereich der Immobilienwertermittlung keine verbindlichen Regelungen mehr vor. Die unverbindliche Honorierungsempfehlung des BDVI soll insoweit als Orientierungshilfe für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) sowie deren Auftraggeber bei der Vereinbarung von Honoraren für Wertermittlungsgutachten dienen. Sowohl die Honorierungsempfehlung als auch die Honorartafel stellen also kein zwingendes Recht dar. Sie sollen vielmehr eine transparente Grundlage für Honorargespräche schaffen und dabei helfen, eine angemessene Vergütung für qualitativ hochwertige Gutachten sicherzustellen.

Die Wertermittlung ist ein Vorgang zur Ermittlung eines verlässlichen Markt-, Verkehrs- oder Beleihungswertes von Grundstücken und Gebäuden. ÖbVI erbringen in diesem Bereich ein breites Spektrum an Leistungen, darunter die Erstellung von Verkehrswertgutachten, die Mitwirkung in Gutachterausschüssen sowie Gutachten in Grenz- und Bauprozessen.

Mit der nunmehr erfolgten Aktualisierung der Honorierungsempfehlung wurden insbesondere Anpassungen an der Honorartafel vorgenommen, die den wirtschaftlichen Entwicklungen seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2022 Rechnung tragen.

Die digitale Version der aktualisierten Honorierungsempfehlung ist auf der Website des BDVI unter folgendem Link zu finden: [www.bdvi.de/de/leistungen/immobilienwertermittlung](http://www.bdvi.de/de/leistungen/immobilienwertermittlung).

## UNVERBINDLICHE BDVI-HONORIERUNGSEMPFEHLUNG FÜR IMMOBILIENWERTERMITTLUNGEN

- 1 | Die Honorierungsempfehlung stellt einen unverbindlichen Orientierungsrahmen für die Honorierung von Leistungen zur Ermittlung des Wertes von Grundstücken, Gebäuden und anderen Bauwerken oder von Rechten an Grundstücken dar. Die jeweiligen Honorare sind der Honorartafel zu Nr. 8 zu entnehmen.
- 2 | Das Honorar richtet sich nach dem Verkehrswert der Grundstücke, Gebäude, anderen Bauwerke oder Rechte, der nach dem Zweck der Ermittlung zum Zeitpunkt der Wertermittlung festgestellt wird; bei unbebauten Grundstücken ist der Bodenwert maßgeblich. Bei der Honorarermittlung von Grundstücken, die durch besondere Umstände, z. B. Rechte, Belastungen oder Freilegungskosten, eine Wertminderung erfahren, ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks (marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. ImmoWertV) zugrunde zu legen. Das Honorar ist für jedes Gutachten eines wirtschaftlichen Bewertungsobjekts getrennt zu berechnen.
- 3 | Die Honorare für Wertgutachten, die zwischen den in der Honorartafel genannten Werten liegen, sind durch lineare Interpolation zu ermitteln. Für Verkehrswerte über 25.000.000 Euro wird in Anlehnung an die Honorartafel das Honorar frei vereinbart.
- 4 | Honorare für Wertermittlungen können nach Anzahl und Gewicht der Schwierigkeiten nach Nr. 5 bis zu den Honorarsätzen der Schwierigkeitsstufe bestimmt werden. Die Honorare der Schwierigkeitsstufe können bei Schwierigkeiten nach Nr. 5 c) überschritten werden.
- 5 | Schwierigkeiten können insbesondere vorliegen
  - a | bei Wertermittlungen, für deren Durchführung der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, z. B.
    - Beschaffung und Ergänzung der Grundstücks-, Grundbuch-, Bau- und Katasterangaben,
    - Feststellung der tatsächlichen Mieten und Pachten,
    - Feststellung der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten;
  - b | bei Wertermittlungen
    - für Erbbaurechte, Nießbrauch- und Wohnrechte sowie sonstige Rechte,
    - bei Berücksichtigung von besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen,
    - bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages;
  - c | bei Wertermittlungen
    - für mehrere Stichtage,
    - in Umliegungs- oder Enteignungsverfahren, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung in Grundsatzfragen der Wertermittlung oder eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern,
    - nach dem Besonderen Städtebaurecht des BauGB,
    - mit örtlichen Vermessungen der baulichen Anlagen,
    - mit Anfertigung von Systemskizzen im Maßstab nach Wahl oder Ergänzung vorhandener Grundriss- und Schnittzeichnungen,
    - für wirtschaftliche Einheiten, die aus mehreren Teilgrundstücken bestehen.
- 6 | Die ermittelten Honorare mindern sich bei
  - überschlägigen Wertermittlungen und für Wertermittlungen unbauter Grundstücke um 30 % bis zu 50 %,
  - Aktualisierungen von bereits festgestellten eigenen Wertermittlungen um 10 bis 40 %
  - Arbeitserleichterungen durch die zusammenfassende Bearbeitung eines Immobilienportfolios gemäß dem reduzierten Aufwand.
- 7 | Für besondere Leistungen, die nicht nach der Honorartafel abgerechnet werden können, z. B.:
  - Plausibilitätsprüfungen
  - Stellungnahmen
  - Wertanalysen
  - Miet-/Pachtwertgutachten
 werden die Honorare nach Zeitaufwand ermittelt.
  - Die Stundensätze betragen 180 Euro, in besonderen Fällen kann ein Aufschlag von bis zu 50 % berechnet werden.
- 8 | Die in der nachfolgenden Honorartafel aufgeführten Honorare verstehen sich zuzüglich der bei der Ausführung des Auftrages entstehenden Auslagen (Nebenkosten) und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**HONORARTAFEL  
STAND 10. FEBRUAR 2025**

Wert in €	Normalstufe Honorar	Schwierigkeitsstufe Honorar
bis 150.000	1.800 €	2.600 €
200.000	2.000 €	2.900 €
250.000	2.300 €	3.100 €
300.000	2.400 €	3.400 €
350.000	2.500 €	3.600 €
400.000	2.600 €	3.800 €
500.000	3.000 €	4.200 €
750.000	3.400 €	4.800 €
1.000.000	3.600 €	5.400 €
1.250.000	4.000 €	5.600 €
1.500.000	4.200 €	6.600 €
1.750.000	4.500 €	7.000 €
2.000.000	4.800 €	7.200 €
2.250.000	5.200 €	7.600 €
2.500.000	5.400 €	8.400 €
3.000.000	6.000 €	9.000 €
3.500.000	6.400 €	9.600 €
4.000.000	6.700 €	10.100 €
4.500.000	7.400 €	11.200 €
5.000.000	7.900 €	11.900 €
7.500.000	9.500 €	14.200 €
10.000.000	11.700 €	17.500 €
12.500.000	13.800 €	20.700 €
15.000.000	15.400 €	23.100 €
17.500.000	17.400 €	26.100 €
20.000.000	18.600 €	27.900 €
22.500.000	20.500 €	30.700 €
25.000.000	22.400 €	33.700 €



Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz  
 ÖbVI und Öffentlich bestellter und  
 vereidigter Sachverständiger  
 für die Bewertung von Immobilien  
[wolfgang.glunz@brauer-glunz.de](mailto:wolfgang.glunz@brauer-glunz.de)

# Die Macht der **BILDER** nutzen

## Leica GS18 I

Jetzt wird das Messen im Feld noch einfacher, sicherer und effizienter als je zuvor. Lernen Sie den neuen Leica GS18 I GNSS-RTK-Rover mit visueller Positionierung kennen.

Messen Sie mühelos Punkte und Objekte, die Sie bisher nicht erreichen konnten. Erfassen Sie dazu Ihre Umgebung mit dem Leica GS18 I und messen Sie danach sofort oder jederzeit später die gewünschten Punkte im Bild.

Erfahren Sie mehr:  
[leica-geosystems.com/gnss](http://leica-geosystems.com/gnss)

**#MeasureWhatYouSee**

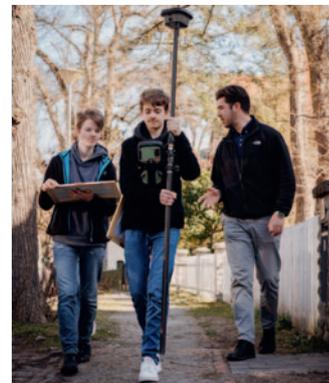


## Berufsorientierung

# Herausforderung angenommen – ein Tag mit Zukunft!

AUTOR Christoph König | Potsdam

Im FORUM 1/2025 hat Prof. Dr. Katja Diesel-Lange die Herausforderung der Berufsorientierung eindrucksvoll auf den Punkt gebracht. Wie das Ganze konkret aussehen kann, zeigt ein Beispiel aus Brandenburg: der Zukunftstag.



Diesel-Lange ruft in ihrem Beitrag dazu auf, Jugendliche mit attraktiven Angeboten für den Beruf des Vermessers zu begeistern – und genau hier setzt der Zukunftstag an. In Brandenburg (wie anderswo als Girls' und Boys' Day bekannt) bekommen Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse die Chance, Berufe hautnah zu erleben – direkt vor Ort im Betrieb oder digital.

Schon zum 23. Mal fand der Zukunftstag in Brandenburg statt. Seit 2003 begleitet er Mädchen und Jungen auf ihrem Weg in die Berufswelt – und da darf die Vermessung natürlich nicht fehlen! Eine ideale Gelegenheit, jungen Menschen zu zeigen, wie spannend und vielseitig dieser Beruf sein kann.

Beim Vermessungsbüro Derksen König in Potsdam nutzten zwei Mädchen und zwei Jungen die Chance, einen echten Tag bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erleben – ganz unter dem Motto »Lageplan selbst erstellen – vor Ort vermessen und am Computer zeichnen«. Die Plätze waren ruckzuck vergeben, das Interesse war groß.

Und das Programm konnte sich sehen lassen: Bei bestem Frühlingswetter ging's vormittags raus ins Feld. Die Schüler durften weitgehend selbstständig einen Bestandsplan vermessen, konnten dabei die Satellitenvermessung ausprobieren und mit einer Totalstation arbeiten, aber auch Grenzzeichen suchen und ein Feldbuch führen.

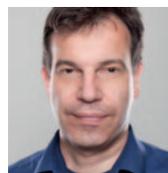
Dazu gab's ein kleines Schätzspiel – Strecke und Höhenunterschied sollten vorher geschätzt und anschließend gemessen werden. Bei den Höhen lagen die Jugendlichen oft erstaunlich nah dran.

Am Nachmittag ging's dann an den Rechner: Erste Schritte mit CAD standen auf dem Programm. Das Ziel war, die gemessenen Daten digital umzusetzen und einen Lageplan zu erstellen. Das Ergebnis war beeindruckend. Mit einem Lageplan, der die Grundstücksgrenzen, Zäune, baulichen Anlagen und befestigten Flächen darstellt, hatten die Schüler am Ende ein echtes, greifbares Resultat in der Hand – und verstanden sofort, wie wertvoll diese Arbeit ist.

Was morgens noch mit etwas schüchternem Schweigen begann, war am Nachmittag ein lebendiger Austausch mit vielen Fragen – zur Vermessung, zur Technik, zum Berufsalltag. Für alle Beteiligten ein voller Erfolg!

Klar ist: Der Zukunftstag hat gezeigt, wie Berufsorientierung gelingen kann – praxisnah, abwechslungsreich und mit modernster Technik. Für die Jugendlichen war es ein spannender Einblick, für den Berufsstand der Vermesser eine perfekte Möglichkeit, sichtbar zu werden.

Der Zukunftstag war definitiv ein Tag für die Zukunft – und eine echte Chance für die Vermessung. Ein klares Plädoyer an alle Vermessungsbüros: Macht mit, zeigt, was ihr könnt – und öffnet auch im nächsten Jahr wieder die Türen für neugierige Schüler! 



Dipl.-Ing. Christoph König  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
koenig@derksen-koenig.de

# Auf dem Weg zum ÖbVI in Bayern

## Konstituierung der BDVI-Landesgruppe Bayerns

**B**ayern ist das einzige deutsche Bundesland, welches die Institution ÖbVI im Vermessungswesen bisher nicht vorsieht. Der BDVI setzt sich seit Langem für eine Stärkung des Freien Berufs in Bayern ein.

Um diese Bestrebungen weiter zu forcieren und vor allem, um den bayerischen Vermessungsingenieuren ein Stimmrecht im BDVI einzuräumen, wurde im Rahmen einer neuerlichen Initiative bereits in der BDVI-Mitgliederversammlung des Jahres 2023 eine Satzungsänderung beschlossen.

Diese ermöglicht es Vermessungsingenieuren mit Sitz in Bayern ordentliches Mitglied im BDVI zu werden, sofern sie eingetragene Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 der Prüfsachverständigenverordnung Bayern sind und eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG Bayern besitzen.

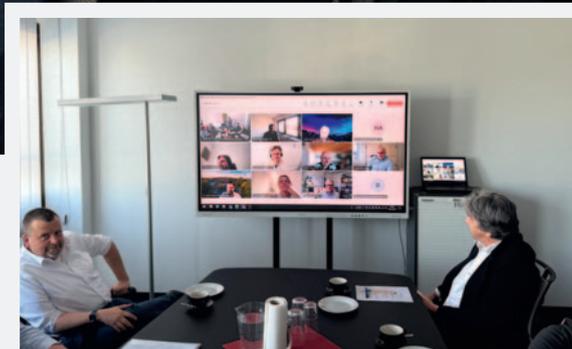
Von dieser Möglichkeit haben inzwischen einige bayerische Kollegen Gebrauch gemacht.

### ERSTE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER BDVI-LANDESGRUPPE BAYERN

Aus diesem Grund wurde zum 10. April 2025 die erste, konstituierende Mitgliederversammlung zur Einrichtung einer BDVI-Landesgruppe Bayern einberufen. Die Mitgliederversammlung fand in Karlsfeld statt, auch eine Online-Teilnahme an der Sitzung wurde ermöglicht. Im Rahmen der Veranstaltung skizzierte der von den ordentlichen BDVI-Mitgliedern aus Bayern zum Versammlungsleiter gewählte Thomas Fernkorn zunächst die Zielsetzung und die mit der Einrichtung der Landesgruppe verbundene Vision: Neben der allgemeinen Stärkung des Freien Berufs in Bayern wird weiterhin die Einführung der Institution des ÖbVI in Bayern angestrebt. Dazu sei die Integration der bayerischen Kollegen im BDVI ein starkes Signal. Geplant ist zudem die Einrichtung einer eigenen Kommission »Auf dem Weg zum ÖbVI in Bayern« im BDVI zur weiteren Bearbeitung der Thematik.



Einblick in die hybride Mitgliederversammlung  
der neuen BDVI-Landesgruppe Bayern



AUTOR Martin Goelz | München

## THOMAS FERNKORN WIRD ERSTER VORSITZENDER DER NEUEN LANDESGRUPPE

Neben dem voller Tatendrang gefassten Gründungsbeschluss selbst und der Verabschiedung der notwendigen Regularien, wie insbesondere einer Geschäftsordnung für die Landesgruppe, wurde auch über den Vorsitz der Landesgruppe abgestimmt.

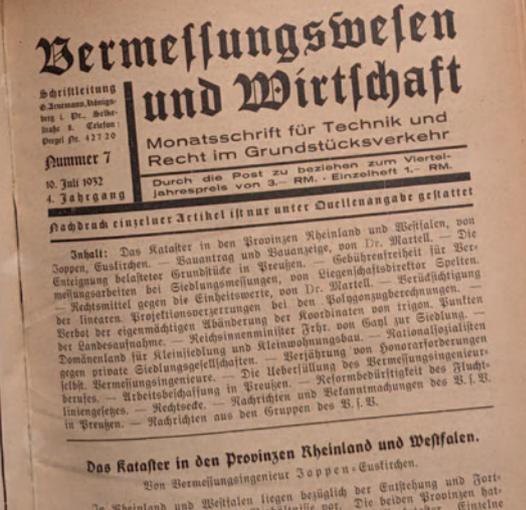
Thomas Fernkorn, der als Präsident des IGVB bereits zuvor regelmäßig die Interessen der bayerischen Kollegen im BDVI vertreten hat, stellte sich zur Wahl und wurde einstimmig in das Amt gewählt.

Die Herren Martin Goelz und Rainer Seidl wurden zum ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Herr Seidl wird bis auf weiteres als Schatzmeister fungieren, Herr Goelz wird die Rolle des Schriftführers übernehmen. Die Vertretung der Landesgruppe im Hauptvorstand wird zunächst Herr Fernkorn übernehmen.

Die Geschäftsstelle der BDVI-Landesgruppe Bayern soll zunächst im Büro von Herrn Seidl angesiedelt sein, wo sich auch die Geschäftsstelle des IGVB befindet.

## AUSBLICK

Die feierliche Bekanntmachung der Einrichtung der BDVI-Landesgruppe Bayern einschließlich eines Grußwortes des Vorsitzenden der Landesgruppe erfolgt im Rahmen der BDVI-Kongressveranstaltung 2025 am 6. Juni, die passenderweise in der bayerischen Landeshauptstadt München stattfindet. Zudem soll zeitnah ein konkreter Aktionsplan erarbeitet werden, um den Weg zu einer Öffnung für den Freien Beruf in der Katasterverwaltung Bayerns einzuschlagen. 



# 125 Jahre

# Verbandszeitschrift

Teil 3 (1927-1944) | Vom Fachblatt »Vermessungswesen und Wirtschaft« zum »Fachlichen Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront«

AUTOR Frank Reichert | Mahlow

Der dritte Teil der Serie zum 125-jährigen Jubiläum der Verbandszeitschrift des BDVI-Vorgängers schildert deren Entwicklung zur öffentlichen Fachzeitschrift und ihre anschließende Umbildung zum »Fachlichen Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront« unter dem langjährigen Schriftleiter Georg Arnemann. Dabei illustriert die wechselvolle Geschichte des Verbandsorgans zugleich die Gleichschaltung und Überleitung der vor 100 Jahren gegründeten »Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger vereideter Landmesser« in die nationalsozialistische Deutsche Arbeitsfront sowie den zum NS-Bund Deutscher Technik gehörenden D.V.W., dessen »Zeitschrift für Vermessungswesen« damit zugleich auch Fachorgan der ÖbVI wurde.

## VOR- UND RÜCKBLICK

Im dritten Teil der Reise in die Vorgeschichte des FORUM steht zunächst die von Georg Arnemann (1882-1957) zu einer Fachzeitschrift ausgebaut »Vermessungswesen und Wirtschaft« (V.u.W.) im Fokus.

Der in einem der ersten Hefte der neuen Monatsschrift veröffentlichte Nachruf auf den am 27. November 1929 verstorbenen Ehrenvorsitzenden Alexander Wollenhaupt (1857-1929) lenkt dabei den Blick zurück auf die Anfänge der Zeitschrift. Als Schriftleiter hatte Wollenhaupt seit 1900 entscheidenden Anteil am Gedeihen der »Mitteilungen der Vereinigung selbständiger in Preussen vereideter Landmesser« (FORUM 4/2024, S. 34-46). Die alten Jahrgänge der Verbandsmitteilungen von 1900 bis 1914 geben »beredtes Zeugnis von der mühevollen Arbeit, die Wollenhaupt im Interesse des Landmesserstandes geleistet hat«, wie es im Nachruf heißt (V.u.W. 1930, S. 30).

Dass die Vereinsmitteilungen nach dem Ersten Weltkrieg in Kooperation mit dem »Deutschen Schutzverband der freien technischen Berufe« wieder regelmäßig erscheinen konnten (FORUM 1/2025, S. 30-41), verdankt sich ebenso seinem selbstlosen Einsatz. Seit 1920 gab dann der Nachfolger Richard Albrecht (\*1877) parallel zu den »Mitteilungen für die freien technischen Berufe« des Schutzverbands wiederum eigene »vertraulichen« Nachrichten heraus. Zuletzt lag die Schriftleitung ab 1924 in den Händen von Jacques Peters (1884-1975).

## GEORG ARNEMANN

In der Folgezeit prägte Georg Arnemann bis Anfang der 40er-Jahre die berufsständische Pressearbeit. Regelmäßige FORUM-Leser kennen den späteren Verbandsvorsitzenden aus dem 1931/32 so erbittert geführten Streit über einen stilisierten Adler als Vereinszeichen (FORUM 3/2024, S. 42-53; *Abbildung 9*).

Zum Schriftleiter wurde Arnemann in der V.s.v.L.-Mitgliederversammlung am 22. Januar 1928 gewählt. Nach vier Jahren im Amt hatte Jacques Peters überraschend Vorsitz und Schriftleitung aufgegeben und gebeten, »daß an seiner Stelle der Kollege Albrecht den Vorsitz übernehme« (Nachr. 1928, Beilage zu Heft 1-2, S. 13). Dieser erklärte sich noch einmal bereit, »für die kommenden beiden Jahre den Vorsitz zu übernehmen«. Die zusätzlichen Funktionen wurden verteilt. Peters behielt vorübergehend die Geschäftsstelle. Georg Arnemann, der seit einem Jahr die neu geschaffene Pressestelle des V.s.v.L. leitete, übernahm von ihm die »Nachrichten des Verbandes selbständiger vereideter Landmesser« (*Abbildung 1 und 2*).

Auskunft über Arnemanns Lebensweg gibt seine ÖbVI-Zulassungsakte im Bundesarchiv (R 1501/129013). Am 14. August 1882 in Schildberg (Ostrzeszów) geboren, studierte Georg Arnemann ab 1903 an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin, bestand 1906 die Landmesserprüfung bei der Königlichen Prüfungskommission (ZfV 1907, S. 29) und wurde anschließend in Graudenz (Grudziądz) beim Regierungsbezirk Marienwerder vereidigt. Nach einer Station

»



Abbildung 1 | V.s.v.L.-Nachrichten 1928 mit G. Arnemann als Schriftleiter

als Kommunallandmesser bei der Stadt Königsberg (Preußen) ließ er sich dort 1912 als vereideter Landmesser nieder. Im gleichen Jahr trat er auch erstmals publizistisch in Erscheinung und veröffentlichte unter dem Titel »Architekten und Landmesser« eine Kritik über die Benachteiligung seiner eigenen Zunft in Stadtplanung und Städtebau (ZfV 1912, S. 191-195).

Im Ersten Weltkrieg diente Arnemann sodann als Feldtopograf (ZfV 1916, S. 54). Danach baute er ein für damalige Verhältnisse größeres Vermessungsbüro auf, in den 20er-Jahren zeitweilig in Sozietät mit Hans Schmarsel (1889-1966) aus Filehne (Wielon). Im Königsberger Adressbuch von 1928 erscheint das Büro mit dem Eintrag: »Arnemann u. Schmarsel, staatl. vereidete Landmesser, V.s.v.L., Ingen.-Büro f. Vermessungen, Kulturtechnik, Luftbildmessung«. 1938 beschäftigte Arnemann einen Ingenieur, acht Techniker, drei sonstige Angestellte und zehn Lehrlinge (BArch, R 1501/129013). Anlässlich seines 70. Geburtstags berichtet die Vertriebenenzeitung »Ostpreußen-Warte« (8/1952, S. 10), dass Georg Arnemann als Inhaber eines der »größten ostdeutschen Vermessungsbüros ... in weiten Kreisen in Ostpreußen bekannt« war. Er war wesentlich an »Besiedlungsarbeiten nach dem ersten Weltkriege beteiligt und hat auch große Strecken der Autobahn

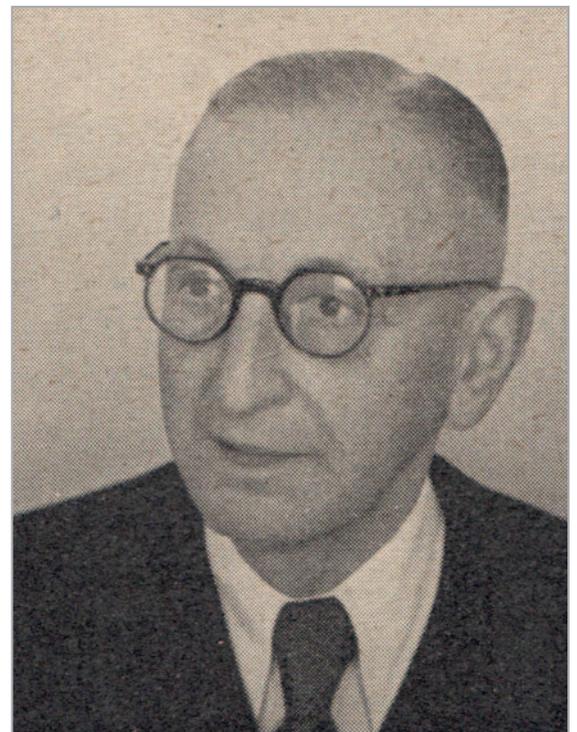


Abbildung 2 | Georg Arnemann (Mittbl. 7/1952, S. 153)

Königsberg-Danzig trassiert«, nunmehr lebe er »getrennt von allen früheren Freunden und Mitarbeitern in einer primitiven Behausung in der hessischen Kleinstadt Wolfhagen«.

Die Schilderung dokumentiert, dass Arnemann wie Millionen Heimatvertriebene alles verloren hatte und nun im fortgeschrittenen Alter einen Neuanfang wagen musste (Abbildung 3). Am 5. April 1949 wurde er in Hessen als ÖbVI zugelassen (Staats-Anzeiger 20/1949, S. 175). Anfang 1955 wechselte er nach Detmold (MinBl. NRW 37/1955, S. 457), wo er am 26. Februar 1957 mit 75 Jahren starb. Die Traueranzeige (Mittbl. 1957, S. 72) weist das Ehrenmitglied als Vorsitzenden des BDVI (1952-1954) sowie des preußischen Vorgängerverbands aus (1931-1935). Der Weg dorthin führte über die V.s.v.L.-Verbandszeitschrift, zu deren Unterstützung Georg Arnemann 1924 berufen worden war (FORUM 1/2025, S. 39).

## PRESSESTELLE

Als 1926 zur Forcierung der Öffentlichkeitsarbeit des V.s.v.L. eine »Pressestelle« eingerichtet werden sollte, beauftragte man den »Kollegen Arnemann mit der Leitung« (Nachr. 1926, S. 25). Nachdem die Mitgliederversammlung am 16. Januar 1927 seine »schriftlich gestellten Bedingungen« akzeptiert hatte, nahm er die Wahl an (Nachr. 1927, S. 37).

Die verbandseigene Pressestelle besaß eine Doppelfunktion. Nach außen sollte sie die vielfältigen Aufgaben und Anliegen der freischaffenden Landmesser darstellen. Nach innen sollte sie relevante Informationen aus der Tages- und Fachpresse sammeln und den Mitgliedern in den Verbandsnachrichten zur Kenntnis bringen bzw.



Abbildung 3 | Georg Arnemann um 1950 als ÖbVI im Einsatz

für individuelle Anfragen bereithalten. Wie ernst Georg Arnemann diese Aufgabe nahm, zeigt sich am Jahrgang 1927 der »Nachrichten« durch unzählige, meist kürzere Beiträge mit dem Zusatz »Mitgeteilt durch die Pressestelle des V.s.v.L.« (Abbildung 4).

Kein Wunder, dass die nächste Mitgliederversammlung am 22. Januar 1928 einmütig beschloss, »daß die Redaktion der Nachrichten an die Pressestelle übergehen soll« (Nachr. 1928, Beilage zu Heft 1-2, S. 10). Arnemann sagte zu: »Ich habe mich nun aber in das Werk hineingearbeitet und ist mit wachsender Arbeit mir die Materie ans Herz gewachsen. Es wird mir deshalb schwer werden, die Weiterführung des begonnenen Werkes abzulehnen. Ich muß aber die Kollegen dringend bitten, mehr als bisher mitzuarbeiten.«

Einen Monat später erschien seine erste Ausgabe im Umfang von 28 Seiten zuzüglich 19 Seiten Protokoll der Hauptversammlung. Im Titelkopf stand nun: »Schriftleitung: Staatlich vereideter Landmesser G. Arnemann, Königsberg i. Pr., Altst. Holzriesenstr. 7, Tel. 5444 + Pressestelle des V.s.v.L.« (Abbildung 1). Der Druck erfolgte erst einmal weiterhin in Breslau. Arnemann musste die für den redaktionellen Teil vorgesehenen Texte bis zum 5. eines jeden Monats an die Geschäftsstelle einsenden, damit die Nachrichten pünktlich zum 15. des Monats erscheinen konnten (Nachr. 1928, S. 91).

Die erbetene Mitarbeit war einigermaßen zufriedenstellend. Doch waren es fast nur die üblichen Verdächtigen wie Richard Albrecht, Hans Westphal (1873-1934) und Josef Joppen (1875-1957), die sich aktiv beteiligten. Allerdings findet sich unter den Autoren beispielsweise auch der sonst nicht weiter aktive Landmesser Erwin Fritsch (1887-1977) aus Liegnitz, der für Heft 4/1928 einen Aufsatz über das Eigentum an den Wasserläufen im Geltungsbereich des schlesischen Auenrechts beisteuerte (S. 61-63).

Um Aufsätze externer Autoren einwerben zu können, beschloss der V.s.v.L.-Vorstand in seiner Sitzung am 5. und 6. März 1928 die »Honorierung von Aufsätzen, die nicht von Mitgliedern des V.s.v.L. geschrieben worden sind«, und stellte dafür 400 Reichsmark in den Etat ein (Nachr. 1928, S. 91). In der Folge erschienen vermehrt Arti-

### Fachlicher Meinungsaustausch.

Wie kaum ein anderer Beruf ist der des selbständigen Landmessers dazu berufen, die Grenzgebiete zwischen Technik und Rechtswissenschaft zu bearbeiten und damit auch eine Aufgabe in volkswirtschaftlicher Beziehung zu erfüllen. Um das zu können, ist es allerdings notwendig, daß der selbständige Landmesser, wenn irgend ein neues derartiges Arbeitsfeld auftaucht, sich die erforderlichen Kenntnisse durch gründliches Studium erwirbt. Durch eine möglichst große Vielseitigkeit können wir auch unter Ansehen bei Behörden und im Publikum erheblich stärken. Es ist grundfalsch, wenn einzelne Kollegen — und leider sind es nicht wenige — sich fast ausschließlich nur mit der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen oder anderer reiner Vermessungsarbeiten beschäftigen und alles, was darüber hinausliegt, anderen überlassen. Einmal ist das Gebiet der reinen Vermessungsarbeiten zu klein, um allen selbständigen Landmessern ein festes und ausreichendes Einkommen zu sichern, zum anderen werden uns die Fortschreibungsvermessungen von der Katasterverwaltung, alle übrigen Messungen von Vermessungs- und Kulturtechnikern streitig gemacht, und es besteht m. E. wenig Aussicht, daß hier in absehbarer Zeit eine durchgreifende Aenderung eintritt. Ich möchte daher anregen, daß wir die Spalten unserer Nachrichten dazu benutzen, um uns gegenseitig auf neue Randgebiete unseres Tätigkeitsfeldes aufmerksam zu machen und die gesammelten Erfahrungen auszutauschen.

Pressestelle des V. j. v. L.

### Landmesser in die Parlamente.

Mitgeteilt von der Pressestelle des V. j. v. L.

Wer den Kampf unseres Verbandes für die Belange des selbständigen Landmesserberufs in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt hat, wird die Wohnnehmung gemacht haben, daß es meist nur durch Vermittlung von Abgeordneten möglich war, die Aufmerksamkeit der Behörden auf unsere gerechte Sache zu lenken. Man wird daher dem nachstehend abgedruckten Artikel in der gut geleiteten Zeitschrift »Technik voran!« nur seine volle Zustimmung geben können.

### Techniker in die Parlamente.

Diese, in Nr. 7 von T. B. an die Spitze eines Aufrufs gestellte Forderung zwingt zu folgender Betrachtung:

Die Gründung des RDT. ist seinerzeit nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs als spontaner Ausdruck dafür erfolgt, weil weite Kreise technisch Denkender fühlten, wie sehr dieser Zusammenbruch dadurch mit herbeigeführt worden ist, daß beim Militär, in Politik und in der Wirtschaft die Methoden technischen Denkens und Schaffens vernachlässigt worden waren. Das Verantwortungsgesühl der Techniker (im weitesten Sinne) regte sich und der Reichsbund Deutscher Technik bot seine Dienste für die bevorstehende Wiederaufbauarbeit an der deutschen Wirtschaft an. Es wurde richtig erkannt, daß es nötig sei, zur Beeinflussung der Gesamtentwicklung der Nation, technische Denk- und Arbeitsmethoden vor allem in die Parlamente und in die öffentliche Verwaltung zu tragen. Es kam zur Gründung der »Parlamentarischen Ausschüsse«. Wie aus der Notiz in Nr. 7 von T. B. hervorgeht, ist aus RDT.-Kreisen selbst die Auflösung dieser Ausschüsse gefordert worden und wohl nur noch eine schwache Opposition hat die Einrichtung am Leben erhalten können. Damit ist erwiesen, daß jene Gründungen nicht lebensfähig waren und erst recht nicht jenen Einfluß erlangt haben, den man von ihnen erwartet hat. Es ist nötig, zu fragen, wie war das möglich? —

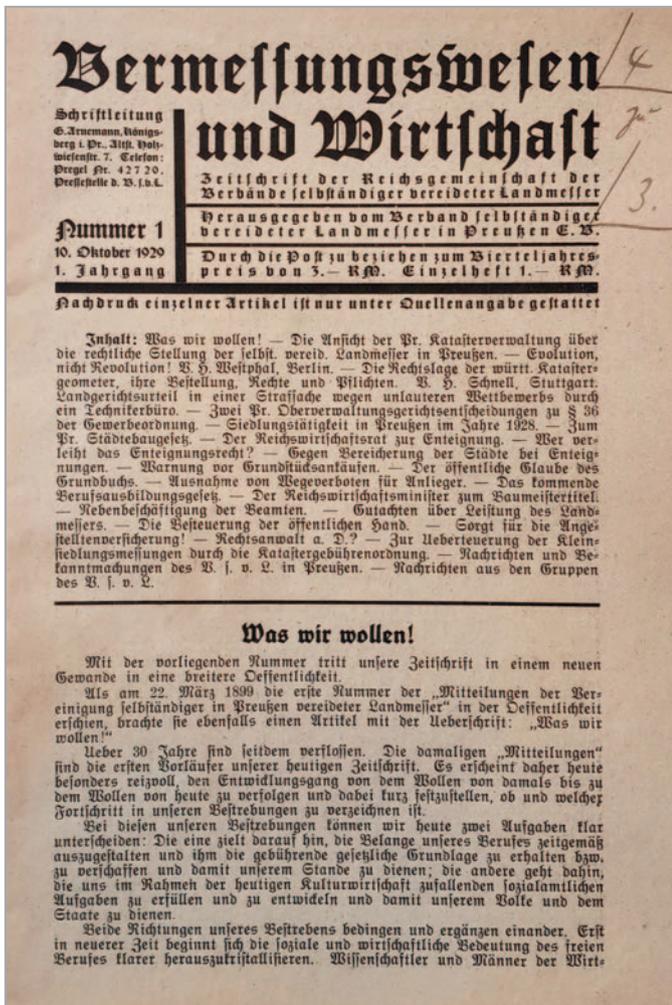
Abbildung 4 | Mitteilungen der »Pressestelle des V.s.v.L.« (Nachrichten 1927, S. 134)

kel von außerhalb. In erster Linie zu nennen ist der Königsberger Oberlandesgerichtsrat Richard Ermel (1872-1944), der sich beispielsweise in Heft 7/1928 (S. 158-161) eingehend mit der Frage auseinandersetzte: »Ist die Grenzverhandlung des vereideten, öffentlich angestellten Landmessers für Fortschreibungsvermessungen in Preußen eine öffentliche Urkunde?«

Ferner bemühte man sich um Zweitveröffentlichungen, wie der aus der »Juristischen Wochenschrift« 15/1928 entnommene Aufsatz »Die freien Berufe und das Steuerrecht« des Münchener Rechtsanwalts Dr. Sigbert Feuchtwanger (1886-1956) in Heft 7/1928 (S. 147-158) exemplarisch zeigt.

Hinzu kam der gelegentliche Abdruck von Auftragsgutachten. So enthält Heft 8/1928 ein neunseitiges Papier zur Frage »Ist der Titel Vermessungsingenieur heute schon geschützt?«, mit dem man den Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. Paul Schmolders (1862-1933) beauftragt hatte (S. 179-187, Abbildung 1). Dieses Thema war insoweit relevant, als in den preußischen Vorschriften seit 1927 ein Wechsel des Sprachgebrauchs vom Landmesser hin zum Vermessungsingenieur einsetzte.

»

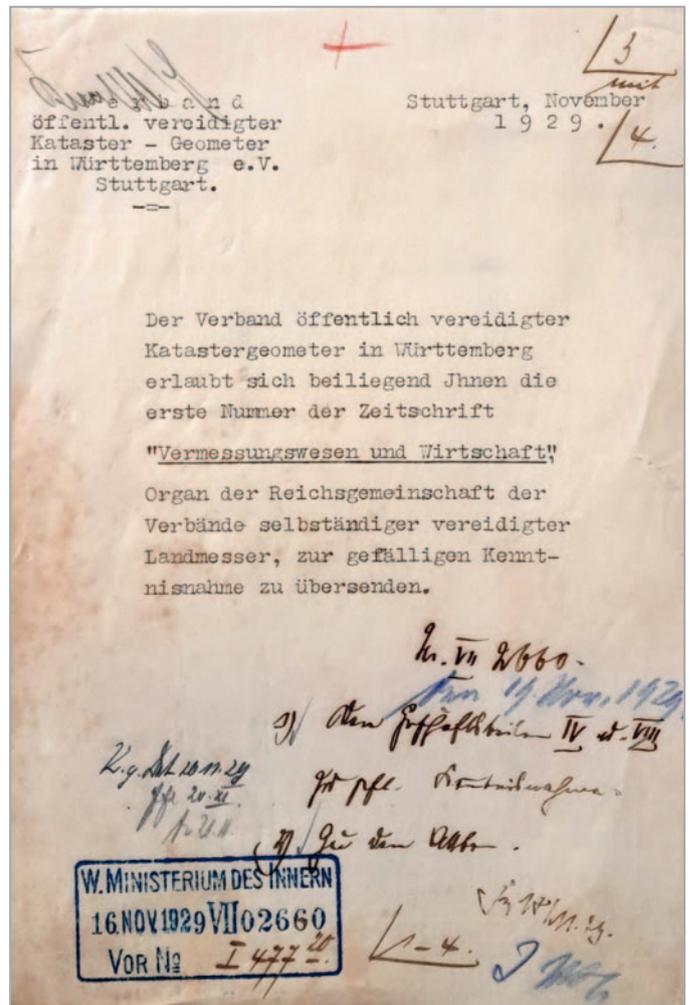


Abbildungen 5 und 6 | Erstausgabe »Vermessungswesen und Wirtschaft« vom Oktober 1929 mit zugehörigem Anschreiben (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 151/12 Bü 174)

## VERMESSUNGSWESEN UND WIRTSCHAFT

Der konsequente Ausbau des Nachrichtenblatts fußte auf einem Vorstandsbeschluss vom 5./6. März 1928, »die Nachrichten allmählich zu einem öffentlichen Blatte« auszugestalten (Nachr. 1928, S. 91). Im Oktober 1929 war dieser Punkt erreicht. Die lange Zeit vertraulichen »Nachrichten des Verbandes selbständiger vereideter Landmesser« wurden von einer für die Fachöffentlichkeit bestimmten Zeitschrift abgelöst (Abbildung 5). Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16. März 1930 hielt dazu fest: »Unser Verbandsorgan ist seit Oktober 1929 eine öffentliche Zeitschrift und erscheint seitdem unter dem Titel »Vermessungswesen und Wirtschaft« am 10. jedes Monats. Sein reicher Inhalt bürgt dafür, daß diese Zeitschrift sich weiter alle ihre vielen Freunde erhalten und neue werben wird« (V.u.W. 1930, S. 137).

In Württemberg ergriff man sogleich die Gelegenheit, dem Ministerium eine Erstausgabe einzusenden (Abbildung 6). Praktischerweise enthielt Heft 1 einen passenden Beitrag über »Die Rechtslage der württembergischen Katastergeometer, ihre Bestellung, Rechte und Pflichten« von Albert Schnell (1890-1982) aus Stuttgart (V.u.W. 1929, S 11-14).



Daran zeigt sich exemplarisch, dass man mit der strategischen Neuausrichtung zugleich stärker über Preußen hinaus wirken wollte. Davon zeugt auch der veränderte Titelzusatz. Statt wie bislang als Nachrichten des V.s.v.L. mit dem Untertitel »zugleich Nachrichtenblatt der Reichsgemeinschaft ...« firmierte die neu konzipierte »Vermessungswesen und Wirtschaft« nun umgekehrt als »Zeitschrift der Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger vereideter Landmesser« mit dem Nachsatz »Herausgegeben vom Verband selbständiger vereideter Landmesser in Preußen E.V.« (Abbildung 5). Darauf folgte der Hinweis auf die Abonnementskosten von drei Reichsmark pro Quartal. Der Vertrieb erfolgte direkt über die Post (Abbildung 7) anstatt über die Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt AG Königsberg als neuen Verlag.

## WAS WIR WOLLEN!

Wie schon in der ersten Nummer der 30 Jahre zuvor veröffentlichten »Mitteilungen« formulierten die Herausgeber ihr Programm unter der prägnanten Überschrift »Was wir wollen!« (Abbildung 5). An allererster Stelle stand für Vorstand und Redaktion die Erwartung, »die Belange unseres Berufes zeitgemäß auszugestalten und

ihm die gebührende gesetzliche Grundlage zu erhalten bzw. zu verschaffen«. Die sich jetzt an ein größeres Publikum wendende Zeitschrift sollte dabei helfen. Genauso wie bei den Bestrebungen, »die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des freien Berufes klarer herauszukristallisieren« (V.u.W. 1929, S. 1).

Erklärtes Ziel war zudem, verlorenes Terrain wiederzuerlangen: »Wir wollen in unserer Zeitschrift das praktische Vermessungswesen in allen seinen Verzweigungen und Randgebieten in den Vordergrund stellen und dem selbständigen Landmesser auch jene Arbeitsgebiete wieder erschließen, ... für die er einst den Grundstein legte und die ihm verloren gegangen sind, seit das selbständige Landmesserwesen dem Chef der preußischen Katasterverwaltung unterstellt worden ist.« Man war der Überzeugung, dass eine »Fortentwicklung des Vermessungswesens als praktische Wissenschaft« nur möglich sei, wenn alle aus wirtschaftlichen Bedürfnissen resultierenden »Probleme, die den Grund und Boden betreffen, in den Aufgabenkreis des Landmessers einbezogen werden« (V.u.W. 1929, S. 3).

Mit entsprechender Aufklärungsarbeit wollte man eine Brücke zu den »maßgebenden Zentralstellen der Staatsregierung« schaffen, um diese »von der Notwendigkeit zeitgemäßer Reformen zu überzeugen«. Und genau dafür warb man um tatkräftige Mitarbeit »aller wirtschaftlich denkenden Fachgenossen aus allen Lagern«. Noch standen die Zeichen allerdings auf Konfrontation.

## EXISTENZIELLE BERUFSRECHTSFRAGEN

Gerade erst konnte der V.s.v.L. den Erfolg verbuchen, dass der Preußische Landtag mit Entschliebung vom 22. März 1929 die Staatsregierung ersuchte, »der Notlage und der Rechtsunsicherheit des Berufsstandes der selbständigen Landmesser im schnellsten Wege weiter abzuwehren« (V.u.W. 1929, S. 4; 1930, S. 73). Die darauf vom Finanzministerium vorgelegte Denkschrift über »die rechtliche Stellung des Landmessers in Preußen nach der Reichsgewerbeordnung und den höchstgerichtlichen Entscheidungen« entsprach dann aber ganz und gar nicht den Erwartungen. Anstatt zukunftsweisende Reformen anzustoßen, zementierte das in »Vermessungswesen und Wirtschaft« (1929, S. 5-8) und AVN (1929, S. 811 ff.) abgedruckte Gutachten nur die dürftigen und längst überlebten Bestimmungen des § 36 der Reichsgewerbeordnung (GewO) zur Vereidigung und öffentlichen Bestellung. Eine Herauslösung aus dem Gewerbebereich rückte damit in weite Ferne (vgl. Brall 2007, S. 42 ff.).

Für den V.s.v.L.-Vorsitzenden Albrecht zielte die behördliche Rechtsanschauung »einzig und allein auf die Endabsicht ... , die Katasterfortschreibungen ohne Entschädigung zu verbeholdlichen« und durch die »Abdrosselung des Nachwuchses ... die Existenzmöglichkeiten für den selbständigen Landmesser« zu schmälern (V.u.W. 1929, S. 4). Dazu muss man wissen, dass seit 1928 jegliche Neubestellungen »bis auf weiteres« ausgesetzt waren (FinMinBl.

Hiermit bestelle ich zur Lieferung ab

1. .... 19 .....

1 Stück

**„Vermessungswesen und Wirtschaft“**

Bezugspreis vierteljährlich . . . RM. 3.00  
Zustellgeld\*) . . . . . RM. 0.06\*)

Name .....

Stand .....

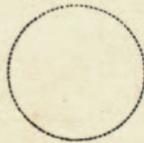
Wohnort .....

Postbestellort .....

---

**Quittung der Post**

RM. 3.00, Zustellgeld . . . Pf. Sa. RM. ....  
habe ich heute erhalten.

 (Name des Beamten) .....

(Datum) ..... 19 .....

\*) Fällt bei Abholung fort. Sehr deutlich schreiben!

Abbildung 7 | Bestellformular (V.u.W. 1930, S. 386)

1928, S. 164; ZfV 1928, S. 591), was langfristig zum Aussterben des Berufsstandes ohne Schadensersatzansprüche geführt hätte (Brall 2007, S. 43). Die Vereidigungssperre wurde nun damit gerechtfertigt, dass § 36 GewO kein Gebot, sondern lediglich eine Ermächtigung zur Vereidigung aussprechen würde. Die Bestellungsbehörde könne daher nach freiem Ermessen »die Vereidigung auch ganz einstellen« (V.u.W. 1929, S. 5).

Für Unmut sorgte nicht zuletzt die Bekräftigung, dass geprüfte Landmesser beliebiger staatlicher und kommunaler Behörden ohne Weiteres Urkundsmessungen ausführen dürften. Und zwar unabhängig davon, ob die Vermessungsarbeiten in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder lediglich »auf Antrag einer Privatperson für deren Zwecke ausgeführt« würden (V.u.W. 1929, S. 8).

Dagegen wollte man sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Entschlossen kündigte Albrecht an: »Der Verband wird nach wie vor alle Hebel in Bewegung setzen, um dem Vernichtungswillen der Preußischen Katasterverwaltung entgegenzuwirken« (V.u.W. 1929, S. 4). Verständlich wird die Reaktion, wenn man bedenkt, dass sich die nach § 36 GewO vereideten selbständigen Landmesser eigentlich vom preußischen Finanz- und dem für die GewO zuständigen

»

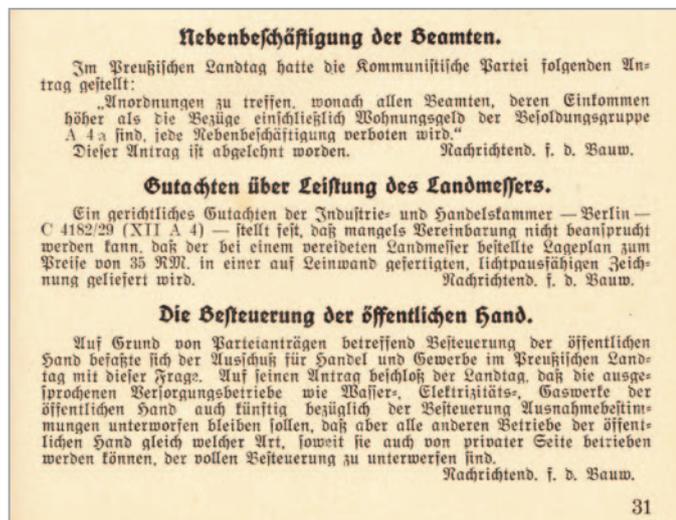


Abbildung 8 | Agenturmeldungen (V.u.W. 1929, S. 31)

Reichswirtschaftsministerium Schutz vor dem zunehmenden Eindringen der öffentlichen Hand in ihre angestammten Arbeitsgebiete erhofften.

Zum Leidwesen des V.s.v.L. war die vorm Reichsgericht angestregte Klage auf Unterlassung von Urkundsmessungen durch ein kommunales Vermessungsamt (kein Katasteramt!) mit Urteil vom 10. Mai 1929 (II 459/28, RGZ 124, S. 239-253) zuvor abgewiesen worden. Ganze zehn Seiten füllt die Urteilsbesprechung von Dr. Max Horn (1890-1972), dem späteren Gründungspräsidenten des Bundesverbands der Freien Berufe (V.u.W. 1929, S. 41-50). Sie schloss mit dem Fazit, dass man nun auf »zweckentsprechende Änderung der gesetzlichen Vorschriften« dringen müsse, auch wenn der zahlenmäßig kleine Berufsstand »seinen Wünschen nur schwer den nötigen Nachdruck zu verleihen vermag«.

Kein Wunder, dass die Frage der rechtlichen Stellung der vereideten Landmesser gemäß § 36 GewO die ersten Zeitschriftenjahrgänge prägte. Der Urteilsbesprechung folgte eine Kritik an der geplanten Einbeziehung der Landmesser in § 38 GewO, was eine zusätzliche Aufsicht lokaler Instanzen bedeutet hätte (V.u.W. 1929, S. 50-57). Nicht minder umfangreich waren die Wortmeldungen von Hans Westphal (V.u.W. 1929, S. 79-89; 1930, S. 105-111), dem neuen Geschäftsstellenleiter des V.s.v.L. Die sächsischen Verhältnisse beleuchtete der Vorsitzende der Reichsgemeinschaft Arthur Gawehn (1868-1934) aus Dresden (V.u.W. 1929, S. 90-93). Und der Königsberger Magistratsvermessungsrat Max Moritz, der sich bereits in der ZfV »Zur Einstellung der Vereidigung von Landmessern« geäußert hatte (ZfV 1929, S. 248), klopfte das Gutachten des Finanzministeriums sachlich und unparteiisch auf seine Schwachstellen ab (V.u.W. 1930, S. 37-45). Schlussendlich war auch Dr. jur. Paul Schmolders wieder mit von der Partie, der sich mit den »Folgen der neuen Gewerbeordnungsnovelle für die Landmesser und andere Gewerbetreibende des § 36 Gew.O.« befasste (V.u.W. 1929, S. 143-151).

Als wäre dies alles nicht genug, wurde Gustav Loevenich (1875-1955) aus Goslar, der am 16. März 1930 in Nachfolge Richard Al-

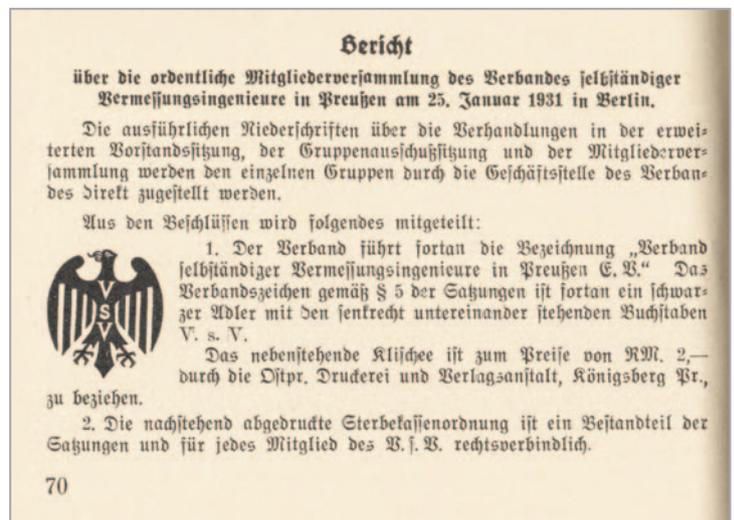


Abbildung 9 | Bericht über die Mitgliederversammlung 1931 und Umbenennung in V.s.V. (V.u.W. 1931, S. 70)

brechts V.s.v.L.-Vorsitzender wurde, mit dem zusätzlichen Problem der Gewerbesteuerpflicht für die bisher gewerbesteuerfreien Landmesser konfrontiert (V.u.W. 1930, S. 242-246). Hierzu holte man sich fachlichen Rat bei Dr. Anton Mondorf in Münster, der im Auftrag von V.s.v.L. und D.V.W. ein Gutachten zur »Wissenschaftlichkeit des Feldmesser- bzw. Markscheiderberufs« vorlegte (ZfV 1930, S. 839 f.). Nur wenig später konnte der Steuersachverständige dann den gemeinsam erzielten Erfolg vermelden, dass vereidete Landmesser, Markscheider sowie staatlich geprüfte Zahntechniker mit Gesetz vom 9. Dezember 1930 (Preuß. Gesetzslg., Nr. 39, S. 291) doch noch als Freie Berufe anerkannt wurden (V.u.W. 1931, S. 1-10).

## FACHLICHE THEMENVIELFALT

Neben der großen Berufspolitik widmete sich »Vermessungswesen und Wirtschaft« dem alltäglichen Fragenspektrum, das den selbständigen Landmesser interessierte. Dazu gehörte ein Informationsteil, in dem aktuelle Aspekte rund um die berufliche Tätigkeit der Mitglieder kurz und bündig dargestellt wurden. Verstärkt setzte man dabei auf Agentur- und Pressemitteilungen. Zahlreiche Meldungen verweisen beispielsweise auf den »Nachrichtendienst für die Bauwirtschaft« (Abbildung 8).

Regelmäßig übernahm man »mit Genehmigung der Schriftleitung« Urteilsbesprechungen aus der »Juristischen Wochenschrift«, etwa zum öffentlichen Glauben des Grundbuchs (V.u.W. 1929, S. 28-30) oder zur Üblichkeit von Sachverständigengebühren (V.u.W. 1930, S. 316-318). Auch ganze Entscheidungen druckte man ab, z. B. ein »Landgerichtsurteil in einer Strafsache wegen unlauteren Wettbewerbs durch ein Technikerbüro« (V.u.W. 1929, S. 14-18) oder ein Urteil über die »Gutachtergebühr eines Katasterdirektors« (V.u.W. 1930, S. 58 f.). 1932 führte man zudem eine »Rechtsecke« ein, in der »in zwangloser Folge ... Rechts- und Steuerfragen kurz berührt« wurden (V.u.W. 1932, S. 107).

Relevante Vorschriften wurden ebenfalls mitgeteilt und bisweilen kommentiert. Auffallend ist die anfangs hohe Zahl württember-

gischer Verordnungen, z. B. über die »Ausführung und Prüfung von Vermessungsarbeiten mit öffentlichem Glauben« (V.u.W. 1930, S. 7-12), die »Beeidigung und öffentliche Bestellung der zur Ausführung von Vermessungsarbeiten befähigten Personen« (V.u.W. 1930, S. 59-62) sowie die »Staatsprüfung im höheren Vermessungsfach« (V.u.W. 1930, S. 80-86). Deren Veröffentlichung sollte gewiss auch entsprechende preußische Regelungen anregen.

Ein denkwürdiger preußischer Erlass wurde in Heft 3/1930 wiedergegeben (V.u.W. 1930, S. 78). Mit Verweis auf Unsicherheiten hinsichtlich der in den Prüfungsvorschriften vom 21. September 1927 eingeführten Berufsbezeichnung »Vermessungsingenieur« gestattete das Finanzministerium am 19. Februar 1930 ausdrücklich auch den staatlich vereideten Landmessern die Führung der neuen Bezeichnung. Nach anfänglicher Skepsis (V.u.W. 1930, S. 138) benannte sich der V.s.v.L. schon Anfang 1931 in »Verband selbständiger Vermessungsingenieure in Preußen E.V.« (V.s.v.) um (Abbildung 9), was zugleich im Zeitschriftentitel sichtbar wurde (Abbildung 10).

Der Lobbyarbeit diente die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Eingaben, wobei ein Großteil die Auseinandersetzungen um § 36 GewO betraf. In eigener Sache veröffentlichte man neben allgemeinen Mitteilungen regelmäßig Protokolle und Berichte der Vereinsgremien.

Den Schwerpunkt bildete indes der Aufsatzteil, in dem gleichfalls versucht wurde, alle praxisrelevanten Themenbereiche abzudecken. Aus den Mitgliederkreisen berichtete beispielsweise Josef Joppen über »Das Kataster in den Provinzen Rheinland und Westfalen« (V.u.W. 1932, S. 165-176) sowie »Die wirtschaftliche Lage der Landmesser in Rheinland und Westfalen« (V.u.W. 1930, S. 152-155). Auch die omnipräsente Frage »Kann das Vermessungswesen verstaatlicht werden?« sprach er an (V.u.W. 1931, S. 39-42). Paul Stichling (1883-1971) thematisierte »Soziale Gegenwartsfragen der freischaffenden Vermessungsingenieure« (V.u.W. 1932, S. 69-73, S. 85-90), ging aber z.B. auch auf die ganz spezielle wasserrechtliche Fragestellung ein, wann bei Ufergrundstücken »bestimmt gemessene Grenzen« vorliegen (V.u.W. 1931, S. 13-18).

Zum regelmäßigen Autor avancierte auch der Königsberger Magistratsvermessungsrat Moritz, der sich u. a. »Zur Verstaatlichung der Katastervermessungen in Preußen« (V.u.W. 1930, S. 176-184), zur »Vermessungskunde in Fachwissenschaft und Fachausbildung« (V.u.W. 1932, S. 33-49) oder zu solch profanen Dingen wie dem »Bau der Zielzeichen für Kleindreiecksmessungen« (V.u.W. 1931, S. 51-60) oder zu Kleindreiecksnetzen (V.u.W. 1931, S. 183-193, *Abbildung 10*) zu Wort meldete. Seit 1932 trat zudem der schon aus dem Rechtsstreit um den V.s.v.-Vereinsadler (FORUM 3/2024, S. 42-53) bekannte Hermann Roquette (1892-1981) mit gelegentlichen Aufsätzen in Erscheinung, zunächst zur Umsatzsteuerproblematik in Siedlungsverfahren (V.u.W. 1932, S. 52-54, S. 90-93).

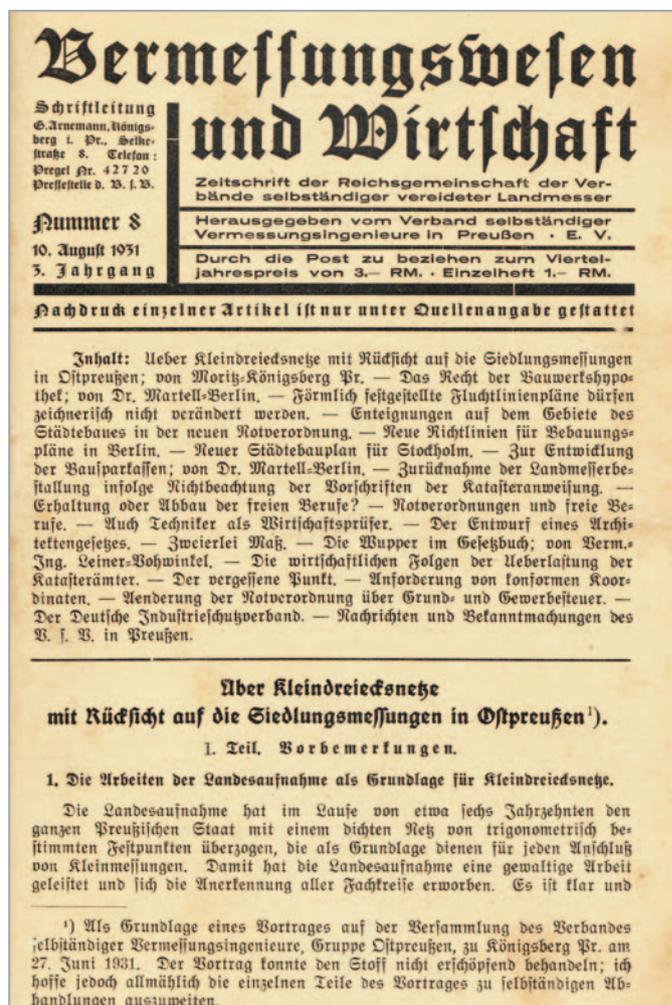


Abbildung 10 | Neuer Vereinsname im Titel (V.u.W. 1931, S. 183)

## MARTELL – DER HAMMER

Unter allen Beiträgern sticht besonders Dr. Paul Martell (1879-1934) durch eine beachtliche Zahl meist zwei- bis dreiseitiger Aufsätze hervor. Allein 1931 lieferte er 13 Artikel. Bis Anfang 1935 waren es rund 30, in denen der Autor zumeist allgemein interessierende Rechtsthemen abhandelte. Auch »Zur Geschichte des Katasters« steuerte Dr. Martell ganze vier Seiten bei (V.u.W. 1932, S. 115-118), denen man allerdings anmerkt, dass der vermeintliche Experte nicht vom Fach war. Während die eingeweihte Fachwelt über die Mängel des preußischen Katasters klagte, war das »Katasterwerk von 1861« für ihn »jedenfalls eines der großartigsten«.

Doch damit nicht genug. Schon bei der Sichtung des »Landmessers« im Zuge der Recherche zum ersten Teil vorliegender Serie fiel der in Geodätenkreisen ansonsten unbekannte Martell auf. Die Durchsicht der einschlägigen Fachzeitschriften ergab, dass unser Tausendsass seinen Beitrag »Zur Geschichte der Feldbereinigung« nach dem »Landmesser« (1917, S. 75-77) nochmals in der ZfV (1919, S. 425-430), der AVN (1925, S. 115 ff.), dem »Kulturtechniker« (1927, S. 307-311) und zu guter Letzt in »Vermessungswesen und Wirtschaft« (1930, S. 246-250) unterbringen konnte.

»

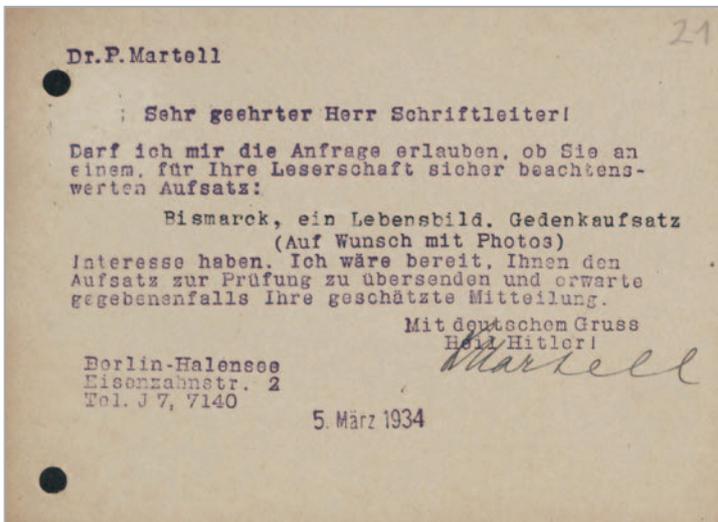


Abbildung 11 | Akquise-Postkarte von Dr. P. Martell (Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften., NL Klein, Nr. 136, Bl. 21)

Martell, der 1912 mit einer Arbeit zum württembergischen Salzwesen im 19. Jahrhundert zum Dr. rer. pol. promoviert worden war, ging dazu systematisch auf Akquise. Mit Postkartenvordrucken trat er gezielt an die händierend nach Beiträgen suchenden kleineren Zeitschriften heran (Abbildung 11). In der Redaktion von »Vermessungswesen und Wirtschaft« fand er – wie so oft – ein williges Opfer. Ganze 200 meist mehrfach veröffentlichte Aufsätze weist der eigens angelegte Wikipedia-Artikel ([de.wikipedia.org/wiki/Paul\\_Martell](https://de.wikipedia.org/wiki/Paul_Martell)) mittlerweile nach!

## FINETUNING

Immer wieder war die Zeitschrift Thema auf den Mitgliederversammlungen. Regelmäßig bat Arnemann dabei um rege Mitarbeit der Mitglieder, auch zur Werbung von Inseraten. 1930 regte Paul Stichling an, die Nachrichten zweiteilig in einem öffentlichen und in einem vertraulichen Teil für die Mitglieder herauszugeben (Abbildung 12). Der Antrag erschien »wegen der gleichmäßigen Belieferung aller Bezieher durch die Post undurchführbar« (V.u.W. 1930, S. 138). Allerdings kam man dem Anliegen insoweit nach, als man in der Folge nur noch Kurzberichte der Mitgliederversammlungen und erweiterten Vorstandssitzungen veröffentlichte und die ausführlichen Niederschriften den Bezirksgruppen direkt zustellte (V.u.W. 1931, S. 71; 1932, S. 121). Dies betraf erstmals die Mitgliederversammlung am 25. Januar 1931, in der die Umbenennung in »Verband selbständiger Vermessungsingenieure« (V.s.V.) erfolgte (Abbildung 9) und in der Georg Arnemann zusätzlich zu seiner Funktion als Schriftleiter und Leiter der Pressestelle den Vorsitz des Verbands übernahm (V.u.W. 1931, S. 71).

Im Folgejahr beschloss die Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1932, bei der 240 stimmberechtigte Mitglieder vertreten waren, eine geringfügige Modifizierung des Zeitschriftentitels (Abbildung 13). Die bisherigen Untertitel mit Verweis auf die Reichsgemeinschaft und den V.s.V. als Herausgeber der Verbandszeitschrift wurden durch den Titelzusatz »Monatsschrift für Technik und Recht im Grundstücksverkehr« ersetzt (Abbildung 14).

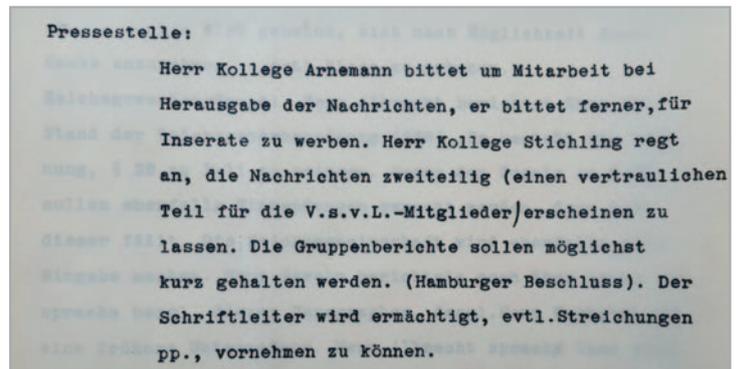


Abbildung 12 | Protokoll der V.s.v.L.-Hauptversammlung vom 16. März 1930 (Landesarchiv Berlin, B. Rep. 42, Nr. 26100/1, Bl. 37)

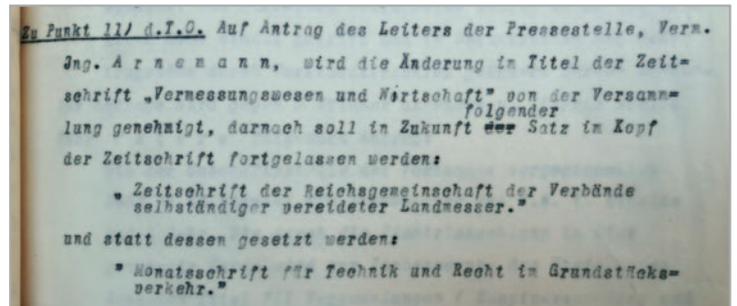


Abbildung 13 | Protokoll der V.s.V.-Hauptversammlung vom 17. Januar 1932 (Landesarchiv Berlin, B. Rep. 42, Nr. 26100/1, Bl. 81)

## POLITISCHE ANPASSUNG 1933

Nach der Regierungsübernahme des am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannten Adolf Hitler passte sich auch die Verbandszeitschrift den neuen politischen Verhältnissen an. Mit nationalsozialistischer Rhetorik versuchte man, die neuen Machthaber von den beharrlichen Verstaatlichungsbemühungen des am 1. Dezember 1933 in den Ruhestand versetzten Ministerialrats Suckow (ZfV 1933, S. 672) abzubringen. In einer Pauschalkritik am (1935 aufgelösten) Beirat für Vermessungswesen (Abbildung 14) kritisierte man jenes Gremium ungeniert als »Tummelplatz für die abseitigen Ideen ehrgeiziger Ministerialräte ..., die noch nicht begriffen hätten, daß im neuen Deutschland die Interessen des Volksganzen höher stehen als ihre auf einseitige Ressortenerweiterung ... abzielenden Pläne« (V.u.W. 1933, S. 74).

Dem rabiatischen Vorgehen war Erfolg beschieden. Mit Rundschreiben vom 26. Juni 1933 verkündete der Reichsminister des Innern, dass »die Förderung der freien Berufsstände im zwingenden Interesse der Gesamtpolitik« liege. Man wolle dem freien Vermessungsberuf, »der für die wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Aktivierung des deutschen Bodens eine hervorragende Bedeutung beanspruchen darf, ... öffentlich-rechtliche Qualität etwa nach Art der Notare« zuerkennen (V.u.W. 1934, S. 46; Brall 2007, S. 83 und 108). Ein Jahr später stellte die amtliche Begründung zum »Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens« vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 534) dann definitiv in Aussicht, dass der »freie Vermessungsberuf ... eine Verfassung bekommen« soll, »die ihn bei Wahrung des Prinzips der Selbstverwaltung ... in enge Beziehung zu den Vermessungsbehörden bringt« (zu § 3, V.u.W. 1934, S. 123).

Auch Arnemann, der noch Ende 1932 mit einem renommierten jüdischen Anwalt gegen das preußische Finanzministerium prozessiert hatte (FORUM 3/2024, S. 51), bediente sich jetzt demonstrativ nationalsozialistischer Floskeln. Unter dem Titel »Nationalsozialistische Revolution im deutschen Vermessungswesen« stellte er im November 1933 eingehende Überlegungen an, wie das deutsche Vermessungswesen im »Sinne nationalsozialistischer Erneuerung« nun »in verständnisvoller Zusammenarbeit behördlicher Stellen mit freier privatwirtschaftlicher Initiative« und losgelöst »von allen eigennützigen Interessen« seine frühere Bedeutung wiedererlangen könne, wenn die »heutige Reichsregierung ... den Rahmen zu einer gesunden Reform geben« würde (V.u.W. 1933, S. 217-221). Geschah dies anfangs aus Opportunität, brachte das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 713) die direkte Verpflichtung zur Loyalität gegenüber der NS-Diktatur. Georg Arnemann demonstrierte dies 1934 durch eine SS-Fördermitgliedschaft. Zur Einordnung dieser besonderen Mitgliedschaft ist zu bemerken, dass die aktiv geworbenen fördernden Mitglieder (FM) die kostspielige SS lediglich mit einem geringen Monatsbeitrag finanziell unterstützten. Es ist eine bekannte Tatsache, dass SS-Fördermitgliedschaften häufig dem Bedürfnis nach Absicherung oder beruflichem Aufstieg dienten, zumal das Signum »der im Grunde anonymen FM-Organisation ... ausreichenden Schutz vor NS-Belästigungen« bot, ohne »einer aktiven Parteigliederung beitreten« zu müssen (Höhne 1967, S. 132 f.). Dass Arnemann laut seiner Personalakte im Bundesarchiv (R 1501/129013) zudem seit 2. Mai 1933 Fördermitglied des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) war, zeugt von einem relativ starken Opportunismus.

## FACHLICHES SCHULUNGSBLATT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT

Neben den nach wie vor dominierenden Fachthemen wurden im letzten eigenständigen Zeitschriftenjahrgang 1934 zunehmend organisatorische Fragen des berufsständischen Aufbaus diskutiert. Dies betraf zunächst den aus dem D.V.W. heraus gegründeten »Reichsstand des Vermessungswesens« (R.d.V.) als »Zusammenschluß aller im Vermessungswesen tätigen Berufskameraden des unteren, mittleren und höheren Dienstes auf nationalsozialistischer Grundlage« (vgl. ZfV 5/2024, S. 289).

Hieß es anfangs noch, dass »es unbedingt erforderlich ist, jeden Berufsangehörigen dem R.d.V. zuzuführen« (V.u.W. 1934, S. 40), sah man im März 1934 bereits die »Auflösung des Reichsstandes des Vermessungswesens« kommen (V.u.W. 1934, S. 60-62). Anderswo kaum thematisiert, lässt sich dem Beitrag entnehmen, dass die hochfliegenden Pläne des D.V.W. eines eigenen »Reichsstands« angesichts der widerstreitenden Interessen der Deutschen Arbeitsfront (DAF) zum Scheitern verurteilt waren. Zwar versuchte man dies im Aprilheft zu relativieren (V.u.W. 1934, S. 65-68), doch bereits im Mai 1934 sprach man offen davon, dass sich der »Reichsstand des Vermessungswesens als besondere Fachorganisation« aufgrund der Zweiteilung in beamtete und nicht beamtete »Volks-

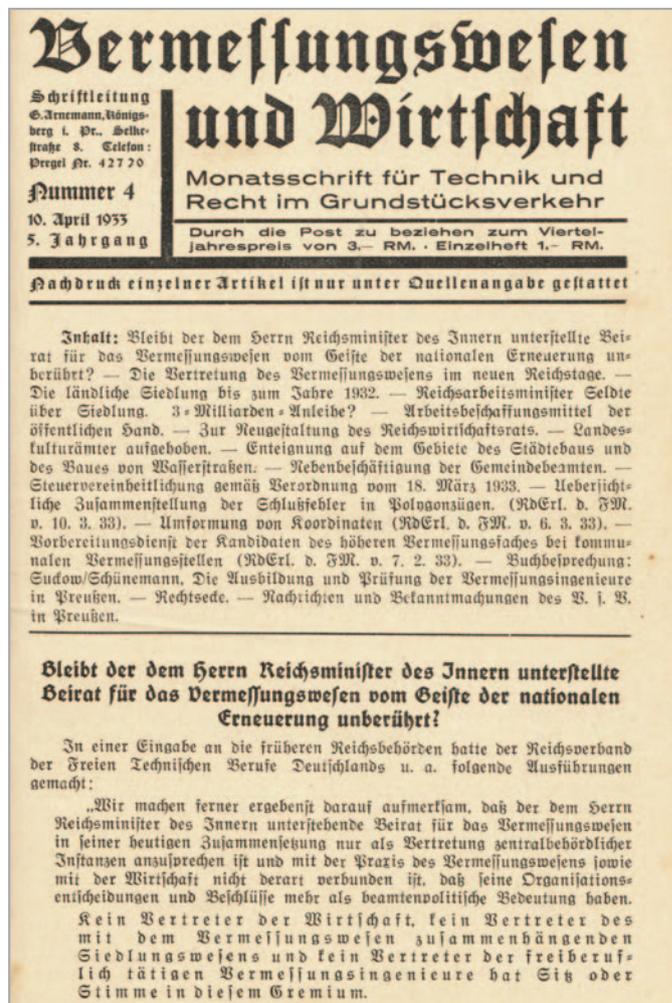


Abbildung 14 | Neuer Titelzusatz »Monatsschrift für Technik und Recht im Grundstücksverkehr« (V.u.W. 1933, S. 73)

genossen« nicht in die vorgesehenen nationalsozialistischen Strukturen integrieren ließe. Für die selbständigen Vermessungsingenieure (und ihre Mitarbeiter) folgte daraus die mehr oder weniger freiwillige Einordnung in die DAF (V.u.W. 1934, S. 85-89).

Die im Mai 1933 an die Stelle der entmachteten Gewerkschaften getretene DAF umfasste nämlich neben Arbeitnehmern zugleich auch Arbeitgeber und Selbstständige. Als Einheitsverband der arbeitenden Bevölkerung diente die DAF in erster Linie dazu, die von den Nationalsozialisten vor 1933 versprochene Beseitigung des Klassenkampfes auch tatsächlich einzulösen. Ziele der mit Abstand größten Massenorganisation des »Dritten Reichs« waren die Erhaltung des Betriebsfriedens und die Schaffung einer sozialharmonischen »Volks- und Leistungsgemeinschaft«, die den Zielsetzungen des NS-Regimes verpflichtet war.

Unter dem Druck der Verhältnisse beschloss die »Reichsgemeinschaft der Verbände selbständiger Vermessungsingenieure« am 3. November 1934 ihre Selbstauflösung (V.u.W. 1934, S. 215). Den Mitgliedern der Anschlussvereine legte man nahe, Einzelmitglied der freiberuflichen Sparte der DAF zu werden, die fortan für die soziale Betreuung sowie die fachliche und weltanschauliche Schulung



Abbildung 15 | Zeitschriftentitel 1935

des Berufsstands zuständig sein sollte. Obwohl nominell freiwillig, war ein Beitritt faktisch unausweichlich. Die selbständigen Vermessungsingenieure traten auch fast geschlossen in die DAF ein, sodass die neu geschaffene »Fachschaft der Vermessungsingenieure als eine der ersten Gruppen ... ein merkbares Glied in der Reichsbetriebsgemeinschaft 13 – Freie Berufe« der DAF bildete (ZfV 1936, S. 52).

Der V.s.V. sollte nach knappem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 1934 infolge der Überführung der Reichsgemeinschaft in die DAF ebenfalls aufgelöst werden (V.u.W. 1934, S. 213), was jedoch vorerst nicht in die Wege geleitet wurde. Unberührt blieb zudem die seit 1931 bestehende korporative D.V.W.-Mitgliedschaft der Reichsgemeinschaft, die von der DAF übernommen werden sollte.

Das als »unentbehrliches Bindemittel für die beruflichen Interessen unter den selbständigen Vermessungsingenieuren« angesehene Fachorgan »Vermessungswesen und Wirtschaft« sollte erhalten bleiben (V.u.W. 1934, S. 211) und »unter einem auf die DAF hinweisenden Zusatz ... als selbständige Fachzeitschrift für die Fachschaft »Vermessungsingenieure« fortgeführt werden« (V.u.W. 1934, S. 215). Dement-

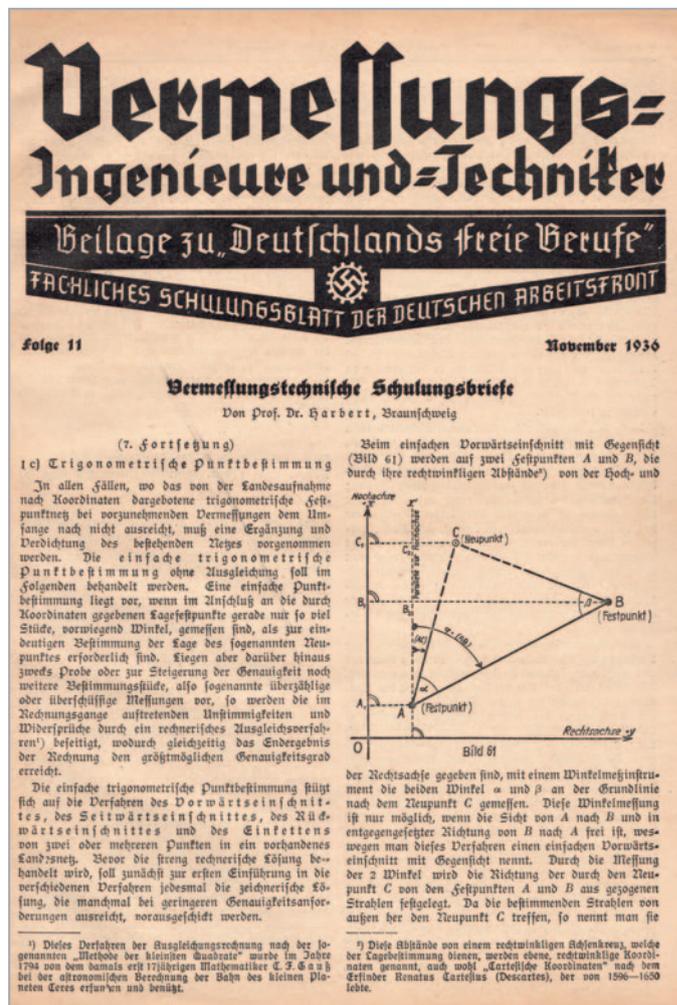


Abbildung 16 | Zeitschriftentitel 1938 bis 1939

sprechend erschien der 7. Jahrgang 1935 nunmehr unter dem Dach der DAF, versehen mit dem Zusatz »Fachblatt der Fachschaft Vermessungsingenieure« (Abbildung 15). Als gesondertes Supplement zum DAF-Mitteilungsblatt »Deutschlands Freie Berufe« verringerte sich die Seitenzahl von bislang etwa 20 auf monatlich nur noch acht Seiten, allerdings im größeren A4-Format. Schriftleiter blieb Georg Arnemann, auch der Druck erfolgte nach wie vor in Königsberg.

Wie bisher wurden neben Fachaufsätzen vor allem Mitteilungen zu Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, Bodenpolitik, Grundstücks- und Siedlungswesen, Landesplanung und Städtebau veröffentlicht. Die markanteste inhaltliche Änderung bestand im Wegfall jeglicher Vereinsmitteilungen. Die Reichsgemeinschaft hatte sich aufgelöst. Der trotz Auflösungsbeschluss fortbestehende V.s.V. wurde totgeschwiegen. Dass der Vorsitz des V.s.V. am 18. August 1935 von Georg Arnemann auf Hermann Janssen (1884-1966) übergang, erfährt man beispielsweise mit keiner Silbe.

Mit der weiteren Eingliederung in die fachliche Schulungspresse der DAF verschwand 1936 der angestammte Titel »Vermessungswesen und Wirtschaft«. Die Zeitschrift erschien nun direkt im Verlag der Deutschen Arbeitsfront unter der neuen Überschrift »Vermes-



Abbildung 17 | Zeitschriftentitel 1938 bis 1939

sungs-Ingenieure und -Techniker« im erweiterten Umfang von 16 Seiten monatlich. In der Folgezeit änderte sich im Wesentlichen nur noch die Titulatur. 1938 wurde aus der »Beilage zu Deutschlands Freie Berufe« – Fachliches Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront« (Abbildung 16) das »Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront, Fachlicher Teil« von »Deutschlands Freie Berufe, Ausgabe F« (Abbildung 17), seit 1940 dann mit noch stärkerer Betonung des Reihentitels (Abbildung 18).

Anders als früher brauchte Georg Arnemann als Schriftleiter nur noch selten selbst zur Feder zu greifen. Hauptautor jener Epoche war der Braunschweiger Professor Dr. Egbert Harbert (1882-1968), der nach dem Krieg den DVW wiederbegründete (ZfV 2/2021, S. 85) und durch den »Harbert-Buch-Preis« bis heute im Bewusstsein ist. Dem Anspruch als fachliches Schulungsblatt entsprechend lieferte Prof. Harbert ab April 1936 in erstaunlicher Regelmäßigkeit eine groß angelegte Serie von »Vermessungstechnischen Schulungsbriefen« (Abbildung 16), die später Grundlage seiner äußerst geschätzten Lehrbücher zur Vermessungskunde wurden.

Zu den regelmäßigen Fachautoren zählte weiterhin der V.s.V.-Rechtsberater Hermann Roquette, der zahlreiche Aufsätze zum



Abbildung 18 | Zeitschriftentitel 1940 bis 1941

Berufs- und Grundstücksrecht beisteuerte. Auffällig ist die hohe Zahl von Verfassern aus dem Kreis der höheren Kataster- und Vermessungsbeamten. Neben alten Bekannten wie dem Königsberger Stadtvermessungsdirektor Max Moritz erscheinen z. B. der Königsberger Katasterdirektor Walter Hillenkamp (1886-1945) oder der zuletzt in Berlin tätige pensionierte Katasterdirektor Hermann Hause (1876-1945). Auch der im Reichsinnenministerium tätige Friedrich Kurandt (1892-1987), später im hessischen Finanzministerium und 1949 bis 1958 Vorsitzender der AdV, war als Autor vertreten.

Erstauflage für ein offizielles Organ einer politisch-pädagogischen Vorfelddorganisation der NSDAP ist die betont fachliche und beinahe unpolitische Ausrichtung des »Fachlichen Schulungsblatts«. Politische Propaganda und NS-Ideologie finden sich weitgehend nur am Rande oder zwischen den Zeilen. Eine inhaltliche Analyse des 192 Seiten umfassenden Jahrgangs 1938 ergibt folgende Schwerpunkte: Vermessungskunde ca. 80 Seiten, Wasserrecht/wesen ca. 25 Seiten, Gesetzgebung/Vorschriften ca. 25 Seiten, Grundstückswesen/-recht ca. 20 Seiten, Planungsrecht einschließlich Bodenordnung ca. 20 Seiten, Berufspolitik/-organisation, Ausbildung/Berufserziehung, Siedlungswesen, Vermessungsgeschichte, Buchbesprechungen jeweils ca. 5 Seiten.

**Aufruf an die Leser der fachlichen Schulungsblätter**

Die Bewältigung gewaltiger Kriegsaufgaben und die hierzu benötigten Arbeitskräfte sowie die notwendige Einsparung an Rohstoffen veranlaßten die Reichspressekammer in Ausführung einer Anordnung des Herrn Reichsmarschalls vorübergehend zu einer weiteren Einschränkung des Papierbedarfs. Die Deutsche Arbeitsfront wird zur Lösung dieser kriegswichtigen Aufgaben entscheidend beitragen. Hierdurch entsteht für mich die Notwendigkeit, alle presse-mäßigen Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront für die Dauer des Krieges in einem einzigen Organ, und zwar im „Arbeiter-tum“, das ab Juni für die Kriegszeit nur einmal monatlich erscheinen wird, zusammenzufassen.

Die fachlichen Schulungsblätter müssen für die Dauer des Krieges eingestellt werden. Das „Arbeiter-tum“ wird bis auf weiteres die grundlegenden kriegswichtigen Fragen auf den Gebieten der Sozial-, Arbeits- und Wirtschaftspolitik mitbehandeln.

Die fachlichen Schulungsblätter werden sofort nach dem Kriege unter Berücksichtigung der großen und vielseitigen Führungsaufgaben der DAF, und der erweiterten Arbeitsgebiete der Fachämter der Deutschen Arbeitsfront in vergrößertem Umfang und verbesserter Form wieder herausgegeben. Sie werden alsdann ihre großen Aufgaben, die auf dem Gebiete des Fachwissens dem schaffenden deutschen Menschen zu vermitteln sind, in erweitertem Umfang aufnehmen.

Dem „Arbeiter-tum“ erwächst durch diese erweiterte Aufgabenstellung während des Krieges eine erhöhte Bedeutung. Ich empfehle daher, das „Arbeiter-tum“ besonders aufmerksam zu lesen.

Dr. L e y  
Reichsorganisationsleiter.

Abbildung 19 | Einstellung der fachlichen Schulungsblätter (Deutschlands Freie Berufe, Ausg. F: Vermessungsingenieure- und Techniker, 1941, S. 40)

Nach Kriegsbeginn zunächst bis Ende 1939 ausgesetzt, erschien das DAF-Fachblatt »Vermessungs-Ingenieure und -Techniker« ab 1940 nur noch mit monatlich acht Seiten. Im Mai 1941 war dann ganz Schluss. Das letzte, in keiner öffentlichen Bibliothek mehr überlieferte Schulungsblatt enthielt einen dreieinhalbseitigen Aufsatz des Düsseldorfer Vermessungsrats Gerhard Hirtz (1875-1951) über den Katasternachweis von auf Fremdgrundstücken errichteten Gebäuden (Abbildung 18) sowie drei kürzere Beiträge zum Schutz von Landkarten, zur Kleinpunktberechnung und zur Notwendigkeit eines gut ausgebildeten Nachwuchses. Das Heft schließt mit der Ankündigung des NSDAP-Reichsorganisationsleiters und Leiters der DAF Dr. Robert Ley (1890-1945) zur vorübergehenden Einstellung sämtlicher fachlichen Schulungsblätter für die Dauer des Krieges (Abbildung 19).

## ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

In gewisser Weise war seit Ende der 30er-Jahre auch die »Zeitschrift für Vermessungswesen« ein reguläres Verbandsorgan der ÖbVI und ihrer Berufsvertretung. Schließlich wurden im Zuge der nationalsozialistischen Gleichschaltung des Vereinswesens der preußische V.s.V. sowie der Verband selbständiger beeideter Landmesser in Sachsen e. V. (V.s.b.L.) in den zum N.S.-Bund Deutscher Technik (NSBDT) gehörenden D.V.W. eingegliedert.

Grundlage des politisch intendierten Zusammengehens war eine am 14. Februar 1938 von den Vereinsvorsitzenden Hermann Janssen, Kurt Willberg (1891-1959) und Dr. Martin Dohrmann (1904-1992) zwischen V.s.V., V.s.b.L. und D.V.W. vereinbarte Fusion: »Um alle im Vermessungswesen tätigen Personen in einem Vereine (D.V.W.) mit nationalsozialistischem Spitzenverband (NSBDT) zu-

### 1. Errichtung.

§ 1. Der Bezirksverein der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk XII bildet den Zusammenschluß der in dem Bezirke der Hauptvermessungsabteilung Württemberg u. Baden zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Er ist eingetragener Verein und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

§ 2. Der Bezirksverein ist dem Deutschen Verein für Vermessungswesen (D.V.W.) im Nationalsozialistischen Bund Deutscher Technik (NSBDT.) angegliedert.

### 2. Zweck.

§ 3. Der Bezirksverein ist der Träger der nach der Begründung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 über die Neuordnung des Vermessungswesens (RGBl. I S. 534) vorgesehenen Selbstverwaltung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bezirk der Hauptvermessungsabteilung XII.

Der Zweck der Bezirksvereine ist

- a) über Wahrung der Berufsehre der L. b. Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) zu wachen.
- b) für Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewußtsein des gesamten Berufsstandes der L. b. Vermessungsingenieure Sorge zu tragen,
- c) das nach § 18 der Berufsordnung geforderte Vertrauensverhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu pflegen.

Abbildung 20 | Satzung des D.V.W./NSBDT-Bezirksvereins der ÖbVI im Hauptvermessungsbezirk XII (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 151/12 Bü 174)

sammenzuschließen, werden der V.s.V. und der V.s.b.L. mit dem Inkrafttreten der Berufsordnung in den D.V.W. überführt. Der V.s.V. in Preußen löst sich auf.« (ZfV 6/1938, S. 190).

Zu diesem Zweck wurden die Bezirksgruppen des V.s.V. in rechtsfähige ÖbVI-Bezirksvereine innerhalb des D.V.W./NSBDT umgewandelt (ZfV 1939, S. 394 ff.). So wurde beispielsweise die V.s.V.-Gruppe Berlin-Brandenburg zur »Bezirksgruppe Berlin und Mark Brandenburg der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk IV e. V.« (Landesarchiv Berlin, A Pr. Br. Rep. 30-4, Nr. 2622, Bl. 16). Der sächsische Berufsverband ging in Gänze in »Bezirksverein der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk III (Sachsen) e. V.« auf (ZfV 1939, S. 402). Und in Württemberg bildete sich »auf Veranlassung des D.V.W. und der Aufsichtsbehörden« (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 151/12 Bü 174, Bl. 5) der »Bezirksverein der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Hauptvermessungsbezirk XII (Württemberg-Hohenzollern und Baden) e. V.«.

Obwohl die nach einheitlichem Muster gestrickten ÖbVI-Bezirksvereine jeweils eine eigene Rechtspersönlichkeit hatten und im Vereinsregister eingetragen wurden, waren sie doch voll und ganz vom D.V.W. abhängig, dem sie laut § 2 der inhaltlich übereinstimmenden Satzungen angeschlossen waren (Abbildung 20). Zum Ausdruck kommt dies insbesondere dadurch, dass die Vorsitzenden der ÖbVI-Bezirksvereine im Sinne des nationalsozialistischen Führerprinzips vom D.V.W.-Vorsitzenden ernannt wurden (§ 9 der Satzung, ZfV 1939, S. 403).

Dass die dermaßen folgenschwere organisatorische Eingliederung in den D.V.W. nicht ganz freiwillig erfolgte, liegt auf der Hand. Noch im Dezember 1936 hatte sich der V.s.V.-Vorsitzende Janssen ent-

schieden gegen die vom Berliner Polizeipräsidium eingeforderte Gleichschaltung verwahrt. Er führte ins Feld, dass die in Bearbeitung begriffene Berufsordnung unter »Wahrung des Prinzips der Selbstverwaltung« eine berufsständische Kammer zur Ausübung der Disziplinaraufsicht vorsehen würde. »Nach der endgültigen Errichtung dieser Kammer und der Eingliederung seiner bisherigen Mitglieder wird der Verband zur Auflösung gelangen. Eine Eingliederung in irgendeine andere Spitzenorganisation kommt nicht in Frage« (Landesarchiv Berlin, A Pr. Br. Rep. 30-4, Nr. 14, Bl. 16).

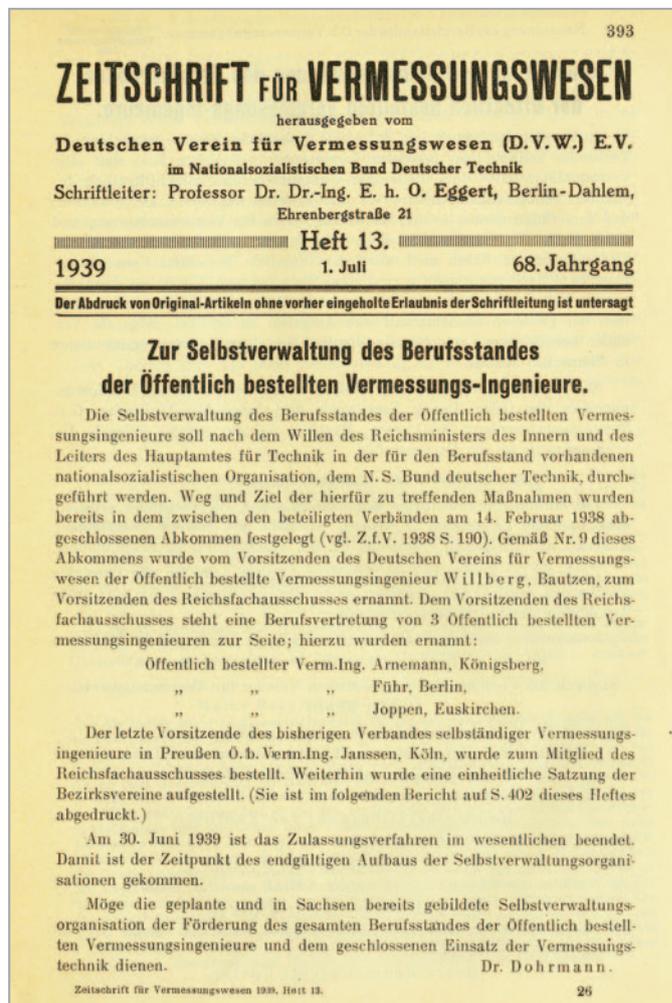
Für eine eigene Kammer erschien der Berufsstand jedoch zu klein. An deren Stelle trat letztlich der aus den Vorsitzenden der ÖbVI-Bezirksvereine unter dem Dach des D.V.W. gebildete »Reichsfachausschuss der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure«. Verkündet wurde dies folgerichtig in der ZfV, die auf diese Weise auch zu einem Organ der ÖbVI geworden war.

In einem Kurzbeitrag zur »Selbstverwaltung des Berufsstandes der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure« in der »für den Berufsstand vorhandenen nationalsozialistischen Organisation« gab der D.V.W.-Vorsitzende Dr. Dohrmann die von ihm berufenen Leiter des Reichsfachausschusses bekannt (ZfV 1939, S. 393, **Abbildung 21**): Vorsitzender wurde der bisherige sächsische V.s.b.L.-Vorsitzende Kurt Willberg; ihm zur Seite standen als Reichsberufsvertretung die ÖbVI Georg Arnemann, Hermann Führ (\*1889), Berlin, und Josef Joppen, Euskirchen. Des Weiteren wurde der letzte Vorsitzende des nunmehr aufzulösenden V.s.V. Hermann Janssen zum Mitglied des Reichsfachausschusses ernannt.

Diesen Informationen schloss sich ein reichlich zehnteiliger Bericht Willbergs über die am 3. Juni 1939 in Dresden nacheinander abgehaltenen Mitgliederversammlungen zur Auflösung des alten und Gründung des neuen sächsischen Verbands an (ZfV 1939, S. 394-405). Darauf folgte ein ebenso langer Abdruck des Festvortrags »Zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure«, den Dohrmann in seiner Funktion als Regierungsrat im Reichsministerium des Innern hielt (ZfV 1939, S. 406-416).

In der Folge finden sich dann wiederholt ZfV-Artikel aus dem berufspolitischen Umfeld der ÖbVI. Beispielhaft zu nennen sind Aufsätze von Hermann Roquette zum Beurkundungsrecht und zur Rechtsstellung des ÖbVI (ZfV 1940, S. 234-238; S. 359-366). Auch einzelne ÖbVI veröffentlichten in der ZfV, wie ein Beitrag von Gerhard Kunde (1902-1966) über die »Wirtschaftlichkeit von Fortführungsmessungen« zeigt (ZfV 1943, S. 194-196). Zuletzt informierte der Berliner ÖbVI Theodor Soyka (1890-1959), seit 1943 Leiter des Reichsfachausschusses öffentlich bestellter Vermessungsingenieure im D.V.W. bzw. NSBDT, über die »Reichsgruppe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure« (ZfV 1944, S. 68-71).

Mit der kriegsbedingten Einstellung der ZfV Ende 1944 endete auch dieses Kapitel. Über den Neuanfang mit Gründung des BDVI und Herausgabe eines Mitteilungsblatts berichtet der nächste Teil im FORUM 3/2025. 



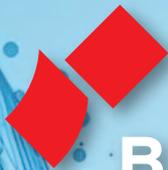
**Abbildung 21** | Zeitschrift für Vermessungswesen 1939, S. 393

#### ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

- AVN: Allgemeine Vermessungs-Nachrichten (seit 1889)  
 Brall: André Brall, Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur und das Deutsche Vermessungswesen bis 1945, Diss. TU Berlin, München 2007  
 Höhne: Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, Gütersloh 1967  
 Mittbl.: Mitteilungsblatt / Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. (1950-1974)  
 Nachr.: Nachrichten des Verbands selbständiger vereideter Landmesser (1920-1929)  
 RGZ: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1879-1945)  
 V.u.W.: Vermessungswesen und Wirtschaft (1929-1935)  
 ZfV: Zeitschrift für Vermessungswesen (seit 1872)



Dipl.-Ing. Frank Reichert  
 BDVI-Geschäftsstellenleiter Brandenburg,  
 Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt  
 reichert@bdvi.de



# BDVI 2025 KONGRESS

5./6. Juni 2025 | München

# Präzise Daten, smarte Lösungen

# ÖbVI, KI & BIM

**D**er BDVI-Kongress 2025 steht unter dem Motto »Präzise Daten, smarte Lösungen: ÖbVI, KI und BIM« und widmet sich dem technologischen Wandel im Vermessungswesen. Neben den Herausforderungen in der Unternehmensführung und der digitalen Transformation werden der 3-D-Lageplan zum Baugesuch und KI im digitalen Bauantrag fokussiert, bevor ein Austausch zum Thema »Den Amtlichen Lageplan zukunftsorientiert denken« neue Perspektiven eröffnen soll.

**Clemens Kiepke**, Präsident des BDVI

Premiumpartner



**VOHRER**  
VERSICHERUNGSMAKLER

Partner



**HEXAGON**



## PROGRAMM

### Donnerstag | 5. Juni 2025

**ORT** Paulaner am Nockherberg  
Hochstraße 77 | 81541 München  
www.nockherberg.com

#### GET-TOGETHER

ab 18:00 Uhr Eintreffen der Gäste und Beisammensein in gemütlicher Atmosphäre  
Dresscode: smart casual

### Freitag | 6. Juni 2025

**ORT** Novotel München City  
Hochstraße 11 | 81669 München  
https://novotel.accor.com

ab 8:00 Uhr Aufbau »Markt der Möglichkeiten«

ab 8:00 Uhr **Eröffnung des Anmeldecounters,**  
Morgenkaffee in der Fachausstellung  
»Markt der Möglichkeiten«

#### ab 9:00 Uhr KONGRESSVERANSTALTUNG

9:00 Uhr **Kongresseröffnung**  
bis 9:15 Uhr **Gedanken zum Kongressmotto**  
**Clemens Kiepke,**  
BDVI-Präsident

9:15 Uhr **Begrüßung**  
bis 9:40 Uhr **Auftakt für BDVI-Landesgruppe Bayern**  
**Thomas Fernkorn,**  
Vorsitzender BDVI-Landesgruppe Bayern

9:40 Uhr **Grußwort**  
bis 10:00 Uhr **Paul Bickelbacher,** Stadtrat  
der Landeshauptstadt München

10:00 Uhr **Pause**  
bis 10:30 Uhr Besuch der Fachausstellung  
»Markt der Möglichkeiten«,  
Kaffee und Kuchen

#### Impulsvortrag

**»Die Big Five für Arbeit, Führung und Organisation im digitalen Zeitalter«**  
**Prof. Dr. Isabell M. Welpe,** Technical University of Munich, TUM School of Management

### Freitag | 6. Juni 2025

11:15 Uhr **Keynote Forschungsprojekt**  
bis 12:00 Uhr **»3-D-Lageplan und KI für den Zugriff auf komplexe Geoinformationen«**  
**Prof. Dr. Thomas H. Kolbe,**  
Technical University of Munich,  
TUM School of Engineering and Design

12:00 Uhr **Forschungsprojekt**  
bis 12:25 Uhr **»KI im Bauwesen«**  
**Hans Martin Steins**

12:25 Uhr **Gemeinsames Mittagessen,**  
bis 13:25 Uhr Besuch der Fachausstellung  
»Markt der Möglichkeiten«

13:30 Uhr **Podiumsdiskussion**  
bis 14:30 Uhr **»Den Amtlichen Lageplan zukunftsorientiert denken«**  
Moderation: **Carsten Bruns,**  
BDVI-Vizepräsident

Teilnehmer:  
**Björn Semler,**  
Vorsitzender Ad-hoc-AG BIM des BDVI  
**Jürgen Wittig,**  
Vizepräsident Ingenieurkammer Hessen  
**Philip Willner,**  
Geschäftsführer Miviso Österreich  
**Christian Wieck,**  
Vorsitzender der BDVI-Landesgruppe Berlin  
**N.N.**

Die Podiumsdiskussion soll den aktuellen Stand, die Herausforderungen und Chancen der Einführung eines Amtlichen 3-D-Lageplans in Deutschland beleuchten. Fachleute aus Verwaltung, Vermessungswesen, Bauwirtschaft und Technologie diskutieren über Potenziale, Standardisierung und die praktische Umsetzung in allen Bundesländern.

14:30 Uhr **Fazit und Ausklang**  
Clemens Kiepke, BDVI-Präsident

ab 14:30 Uhr **Anmeldung zur BDVI-Mitgliederversammlung**  
(Intern)

14:30 Uhr **Pause,** Besuch der Fachausstellung  
bis 15:00 Uhr »Markt der Möglichkeiten«, Kaffee und Kuchen

15:00 Uhr Ende »Markt der Möglichkeiten«

15:00 Uhr **Mitgliederversammlung**  
bis 17:00 Uhr



# 10 Jahre »Kombiniertes Studium« in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – ein Erfolgsmodell.

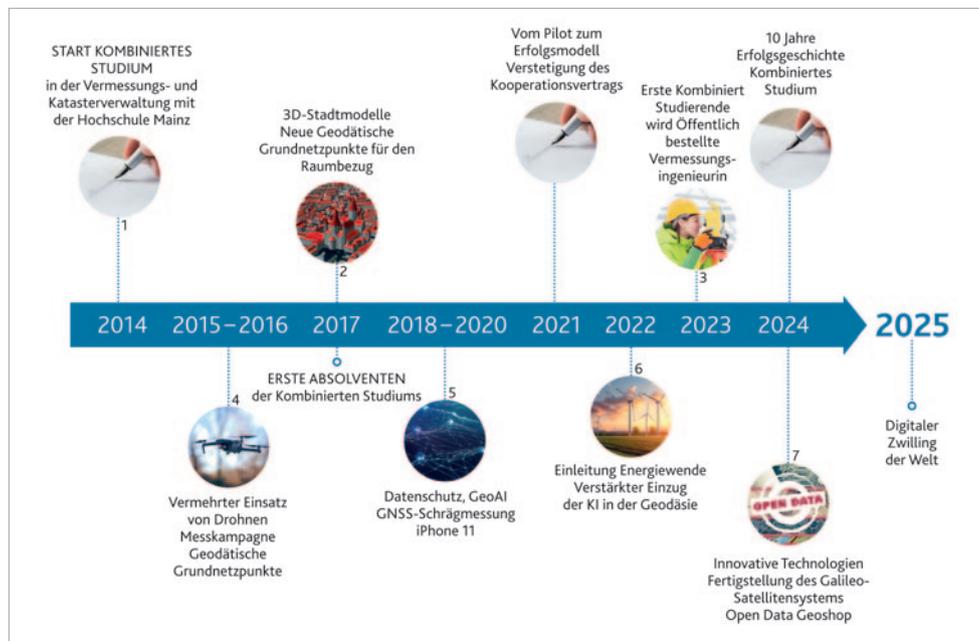
AUTOR Marco Ludwig | Mainz

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (VermKV) sah sich bereits vor zwölf Jahren mit den Folgen des sich abzeichnenden Fachkräftemangels konfrontiert. Die Gewinnung von qualifiziertem Personal im technischen Verwaltungsdienst, der von dieser Entwicklung besonders betroffen war, wurde neben den altersbedingten Abgängen der »Babyboomer-Generation« noch durch die Folgen der Personalabgänge bei der Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Jahr 2012 verstärkt.

Vor diesem Hintergrund hat das Land in Kooperation mit der Hochschule Mainz im September 2014 ein Pilotprojekt im vermessungs- und geo-informationstechnischen Dienst gestartet, das den Bachelorstudiengang »Geoinformatik und Vermessung« an der Hochschule Mainz mit der Laufbahnausbildung für das dritte Einstiegsamt (früher gehobener Dienst) kombiniert. In den zehn Jahren seines Bestehens wurde das kombinierte Studium stetig weiterentwickelt und hat weit über die Landesgrenzen hinaus einen Vorbildcharakter entfaltet. Mit dem kombinierten Studium hat sich eine neue Form der Ausbildung im technischen Verwaltungsdienst etabliert, bei der Studium und Praxis eng miteinander verknüpft werden und das für alle Beteiligten eine Win-win-Situation darstellt.

Trotz aller Erfolge ist die Bewältigung von Studium und Vorbereitungsdienst für die Studierenden mit einer hohen Arbeitsbelastung verbunden und erfordert ein gutes Zeitmanagement. Auch für die VermKV stellten die Vermittlung der Ausbildungsinhalte nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit und die Koordination der einzelnen Ausbildungs- und Studienabschnitte eine Herausforderung dar.





**Abbildung 1** | Entwicklung des kombinierten Studiengangs von 2014 bis 2024 im Kontext der Entwicklung in Wissenschaft und Technik (Quelle: LVermGeo 2024, Bildnachweise: Grafik 1: Stift: istock 615419978 Grafik 2: Mainzer Dom: © GeoBasis-DE LVermGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Grafik 3: Mädchen Theodolit: istock 538508185 Grafik 4: Drohne: vecteezy 1758837 Grafik 5: Daten: vecteezy 35973393 Grafik 6: Windräder: vecteezy 38600839 Grafik 7: Open Data: Flyer »Open Data – Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz« des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation)

## EINLEITUNG

Im Oktober 2014 wurde mit Einführung des kombinierten Studiengangs in der VermKV der Grundstein für ein innovatives, zeitsparendes und zukunftsfähiges Bildungsmodell gelegt. In einer Arbeitswelt, die zunehmend Flexibilität und spezialisierte Kenntnisse erfordert, hat sich das Modell als zukunftsweisend erwiesen. Das Ziel einer nachhaltigen Nachwuchsgewinnung wurde erreicht. Ein Blick zurück zeigt die Meilensteine, Erfolge und Herausforderungen des rheinland-pfälzischen Studienmodells.

Am 2. Oktober 2024 würdigte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Hochschule Mainz das zehnjährige Bestehen des kombinierten Studiums in einer feierlichen Veranstaltung in Mainz. Neben Lehrenden der Hochschule und Ausbilderinnen und Ausbildern kamen in einer Gesprächsrunde auch Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zu Wort.

»Vor zehn Jahren hatten Sie den Mut und das Vertrauen, auf einen Studiengang zu setzen, der damals noch in den Kinderschuhen steckte«, betonte Staatssekretär Daniel Stich in seiner Rede. »In Zeiten, in denen oft kurzfristige Erfolge im Fokus stehen, haben Sie sich entschieden, in ein nachhaltiges Modell zu investieren, das langfristig die Zukunft der Vermessungs- und Katasterverwaltung sichert.«

Er hob hervor, dass das kombinierte Studium heute als Erfolgsmodell mit Signalwirkung gelte, das durch eine hervorragende Planung, engagierte Umsetzung und in enger Zusammenarbeit vieler Beteiligten entstanden sei. Besonders bedankte sich Staatssekretär Stich bei den Lehrenden der Hochschule Mainz und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Mayen, den Praxispartnern und den Ausbildungsbehörden, ohne deren Engagement und Unterstützung dieser Erfolg nicht möglich gewesen wäre.

In einer begleitenden Ausstellung wurde die Entwicklung des Studiengangs eindrucksvoll dokumentiert und Einblicke in einen vielfältigen Hightech-Beruf mit anspruchsvollen Aufgaben und smarten Lösungen bei der Vermessung und Dokumentation von Eigentum, Grund und Boden in einer technischen Verwaltung und vielen weiteren Bereichen gegeben.

## MOTIVATION ZUR EINRICHTUNG EINES NEUEN KOMBINIERTEN STUDIENGANGS

Im Rahmen der »Landesstrategie zur Fachkräftesicherung in Rheinland-Pfalz« ist die Sicherung des Fachkräfteangebots im Kontext der demografischen Entwicklung ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Ein entscheidender Anstoß für die Entwicklung des neuen Studiengangs war der drastische Rückgang der Bewerberzahlen für das dritte Einstiegsamt. Ursächlich waren hier die finanziellen Anreize für Studieninteressierte. Bisher konnte das Studium mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen nur mit einer BAföG-Förderung oder auch durch eine finanzielle Unterstützung der Eltern absolviert werden. Nach dem Studium folgte der Vorbereitungsdienst mit relativ geringen Anwärterbezügen und gleichzeitig waren die BAföG-Darlehen zurückzuzahlen. Diese finanziellen Hürden führten dazu, dass das Studium für Bewerberinnen und Bewerber unattraktiv war. Um dem entgegenzuwirken, wurde beim damaligen Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur ein Runder Tisch »Nachwuchswerbung in der Geodäsie« eingerichtet. Unter Federführung des zuständigen Referats Vermessung und Geoinformation wurde unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien, Behörden, der Hochschule Mainz, der Berufsschulen, der kommunalen Spitzenverbände und der Fach- bzw. Berufsverbände (BDVI, VDVB, BTB, DVW) der kombinierte Studiengang in Form eines Pilotprojekts entwickelt. Über die Einrichtung und Entwicklung des Studiengangs wurde in der Fachpresse ausführlich berichtet.<sup>1</sup>

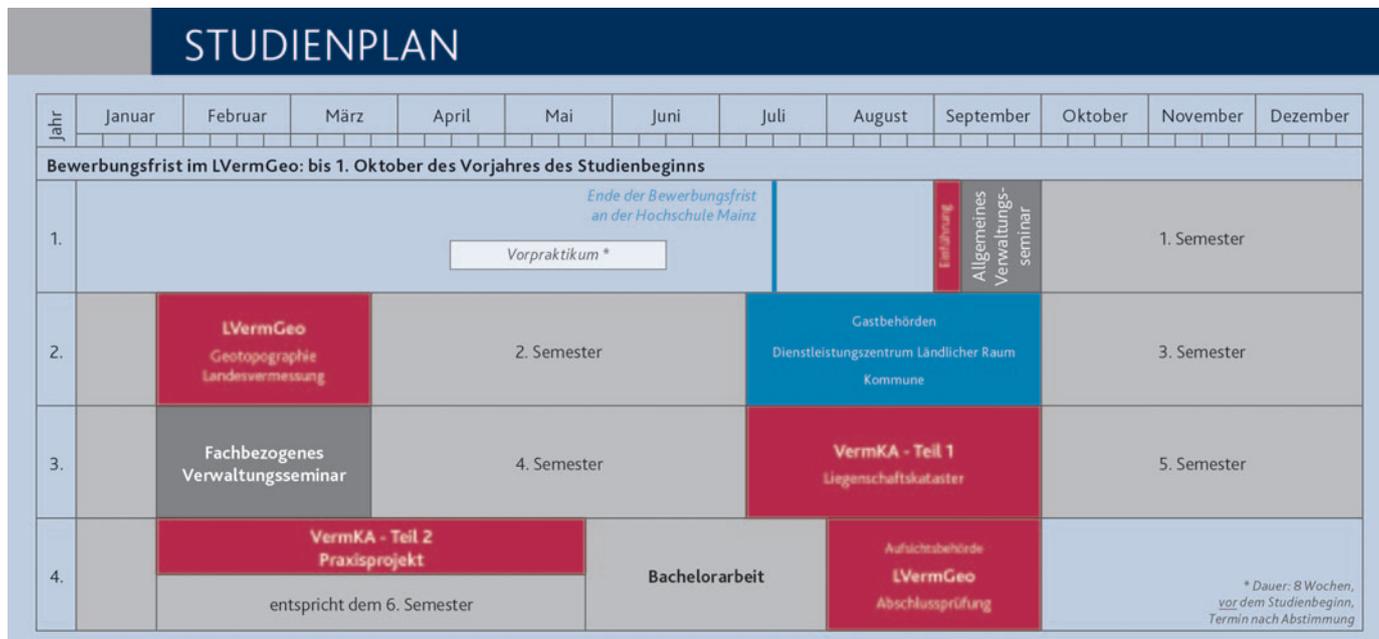


Abbildung 2 | Studiengang »Kombiniert studieren« (Quelle: LVerMGeo RP)

### DAS KOMBINIERTES STUDIUM – EINE NACHHALTIGE ANTWORT AUF NEUE ANFORDERUNGEN DER VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG VON RHEINLAND-PFALZ

Das Modell zielt darauf ab, dass begleitend zum dreijährigen Bachelorstudium »Geoinformatik und Vermessung« mit der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden auch die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse als Zugangsvoraussetzung für die Laufbahn des dritten Einstiegsamts im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst der Laufbahn »Naturwissenschaft und Technik« in den vorlesungsfreien Zeiten vermittelt werden. Die beiden Qualifikationen werden somit zeitlich parallel und dadurch mit Zeitgewinn absolviert und nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über zwei Abschlüsse, über den Bachelor of Science in Geoinformatik und Vermessung und die Laufbahnbefähigung für das dritte Einstiegsamt im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst.

### STUDIERN MIT GEHALT UND KLARER PERSPEKTIVE IN DER VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung bietet als Arbeitgeberin den Studierenden ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis mit einer finanziellen Unterstützung während der Studienzeit. Mit einem Gehalt in Höhe des Anwärtergrundbetrags, das netto in etwa dem BAföG-Höchstsatz entspricht, wird den Studierenden eine gute Basis geboten, um sich voll auf ihre akademische und praktische Ausbildung zu konzentrieren – und dies ohne Rück-

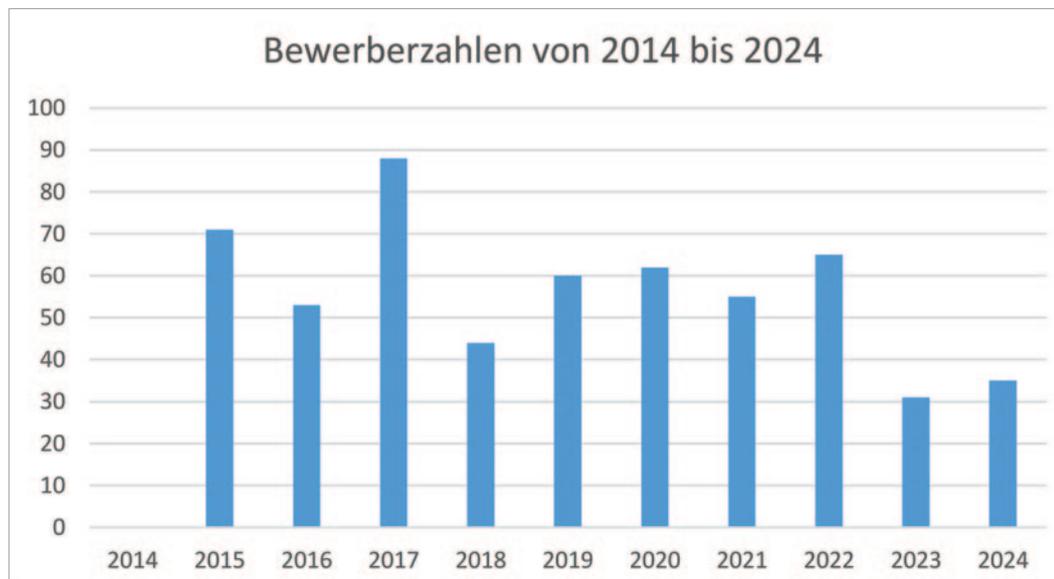
zahlung wie beim BAföG üblich. Darüber hinaus bietet die Vermessungs- und Katasterverwaltung den Absolventinnen und Absolventen nach einem erfolgreichen Abschluss garantierte Übernahmechancen und einen direkten Berufsstart mit klaren beruflichen Perspektiven in einer technischen Beamtenlaufbahn. Diese Perspektiven haben zu einer hohen Resonanz auf das Studienangebot »Kombiniert studieren« geführt. Auch die Identifizierung der Studierenden mit dem Arbeitgeber während des Studiums wird durch die Praxiszeiten in den Semesterferien weiter gefördert.

Seit der Einführung des kombinierten Studiums im Jahr 2014 hat sich dieses Modell als wegweisend für die Nachwuchsförderung in der VermKV für alle Beteiligten erwiesen. Zu Beginn des kombinierten Studiengangs erhielten die Studierenden eine außertarifliche Leistung in Höhe von rund 860 Euro, die mit den Jahren auf aktuell rund 1.600 Euro (Stand Februar 2025) angepasst wurde – eine Steigerung von mehr als 80 %. Diese außertarifliche Leistung unterstreicht die Bedeutung, die dem Nachwuchs in diesem Bereich zugemessen wird.

### ENTWICKLUNG DES KOMBINIERTEN STUDIENGANGS IN DER VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ

Die Attraktivität des Studiengangs zeigt sich in der kontinuierlich steigenden Zahl an Bewerbungen. Während in den Anfangsjahren die Anzahl der Bewerbungen schwankte, stieg die Zahl in den Folgejahren deutlich an, sodass sich auch die Anzahl der Einstellungen deutlich erhöhte. In den Jahren von 2014 bis 2024 gingen insgesamt 564 Bewerbungen beim Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation für das kombinierte Studium ein. Der





**Abbildung 3** | Entwicklung der Bewerberzahlen beim kombinierten Studium in der VermKV Rheinland-Pfalz (Quelle: LVermGeo RP)

Studiengang startete zum Wintersemester 2014 mit neun Studierenden; zehn Jahre später wurden bereits 135 kombiniert Studierende für die Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgebildet. Addiert man die Absolventen und Absolventinnen der Flurbereinigung hinzu, die das kombinierte Studium ein Jahr später angeboten hat, wurden insgesamt 172 Nachwuchskräfte im vermessungs- und geoinformationstechnischen Dienst in den letzten zehn Jahren in Rheinland-Pfalz eingestellt. Lediglich zwölf Studierende haben den Studiengang abgebrochen bzw. während des Studiums gekündigt. Das entspricht einer Quote von knapp 7 % (zwölf von insgesamt 172 Studierenden).

Neben der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Flurbereinigungsverwaltung hat auch ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) aus Rheinland-Pfalz von dem dualen Studienangebot Gebrauch gemacht. Die rheinland-pfälzische Berufsordnung der ÖbVI ermöglicht Absolventen eines anerkannten Bachelorstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das dritte Einstiegsamt und nach einer Praxisphase von fünf Jahren die Zulassung als ÖbVI. Damit ist der Studiengang auch für den Freien Beruf u. a. für die Nachfolgesuche und mögliche Betriebsübernahmen interessant.

Diese Entwicklung der Bewerberzahlen zeigt, dass die Einführung des kombinierten Studiums im Jahr 2014 ein kluger Schritt in die richtige Richtung war und den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes, der Digitalisierung und dem steigenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften Rechnung trägt. Nach zehn Jahren Erfahrung mit dem Studiengang hat sich gezeigt, dass der stetige Austausch zwischen Hochschule und Behörde in Form eines Wissens- und Technologietransfers ein weiterer positiver Nebeneffekt dieses Studienmodells ist. Damit bleibt auch die Verwaltung stets am »Zahn der Zeit« und erhält durch gut ausgebildete Nachwuchskräfte frische Impulse zum Stand der Technik.

## FAZIT

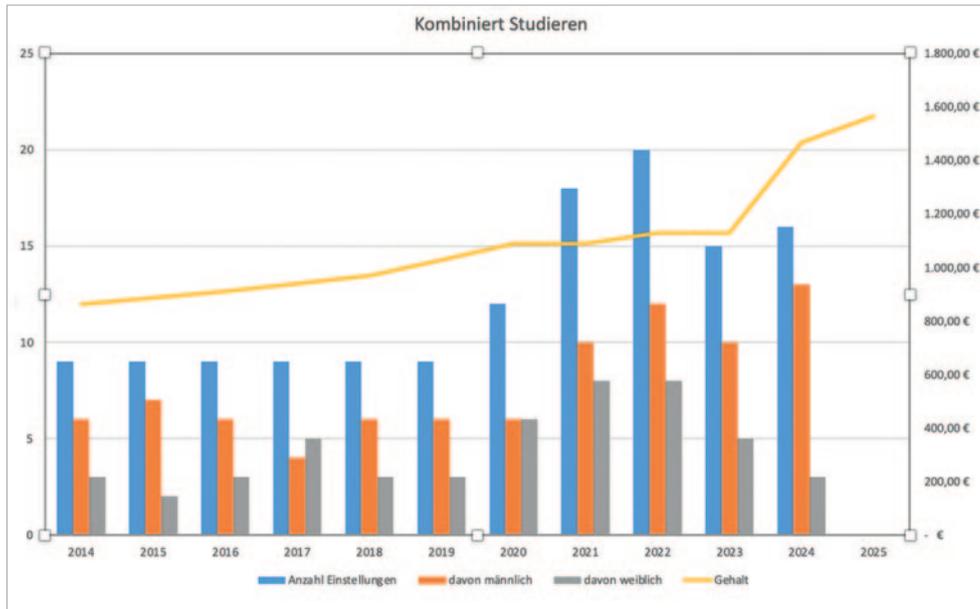
Das rheinland-pfälzische Studienmodell hat sich innerhalb von zehn Jahren zu einem Erfolgsmodell mit Signalwirkung und Vorbildcharakter in ganz Deutschland entwickelt. Eine Erhebung des DVW-Arbeitskreises 1 (Ausbildung) zeigt, dass im Jahr 2018 bereits bundesweit 23 ähnlich konzipierte duale Studiengänge im Bereich des Vermessungswesens angeboten wurden. Auch in anderen technischen Verwaltungen werden mittlerweile insbesondere in Rheinland-Pfalz ähnliche Studienmodelle angeboten.

Diese Entwicklung zeigt die gestiegene Vielfalt und Attraktivität der Ausbildungsangebote und verdeutlicht den wachsenden Wettbewerb zwischen den Studiengängen und Berufsfeldern.

Darüber hinaus stehen Behörden als Arbeitgeber im Wettbewerb mit anderen Branchen, die ebenfalls hoch qualifizierte Fachkräfte in den Bereichen Geodäsie, Ingenieurvermessung, Geoinformatik und ähnlichen Feldern suchen, sodass die Konkurrenz um talentierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiver wird. Die Wahlmöglichkeiten für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber haben sich deutlich erweitert.

Der kombinierte Studiengang hat nicht nur zahlreiche Studierende auf ihrem beruflichen Weg begleitet, sondern auch das Studienangebot der Hochschule Mainz nachhaltig bereichert. Gleichzeitig kann die Hochschule Mainz regelmäßig zum Wintersemester mit einer erwartbaren Anzahl an Studierenden im Studiengang »Geoinformatik und Vermessung« planen.

Der Studiengang wurde von der Hochschule in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation organisatorisch und inhaltlich stetig weiterentwickelt. So werden den Studierenden auch neue zukunftsorientierte Wahl-



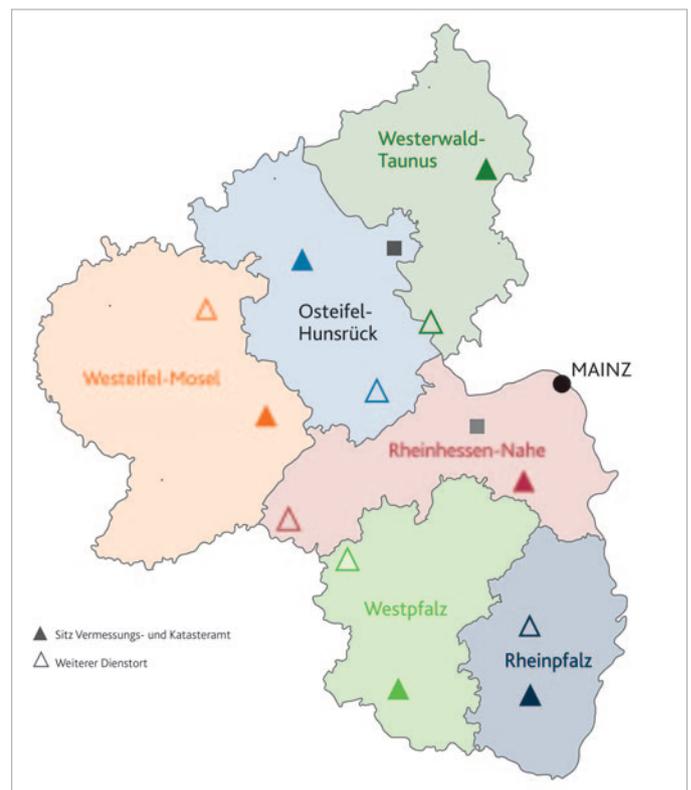
**Abbildung 4** | Entwicklung der Einstellungen und der finanziellen Unterstützung beim kombinierten Studium in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Quelle: LVermGeo RP)

**Abbildung 5** | Kombiniertes Studium (Quelle: LVermGeo RP)

pflichtmodule, wie 3-D-Stadt- und Gebäudemodelle, Computer Vision sowie die Nutzung künstlicher Intelligenz und Machine Learning angeboten.

Somit wird der Studiengang einen wichtigen Beitrag dazu leisten, auch die zukünftigen Herausforderungen in der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz durch gut ausgebildete Fachkräfte und den Einsatz modernster Technologien zu meistern.

Durch die Verzahnung einer technischen Verwaltung mit der Wissenschaft sind beide Bereiche stets »up to date«, treiben gemeinsam Innovationen voran und werden so weiterhin gegenseitig voneinander profitieren.



1 | ZfV 6/2014 S. n-92 u. n-93, ZfV 2/2018 S. 64 f., VDV magazin 6/2014 S. 525 f., gis.Business 2018/1 S. 46 u. 47, Schriftenreihe DLK Sonderheft 08, 2016 S. 116 f., BTB magazin 12/2014, AVN 1/2015 S. 39, 40, Nachrichtenblatt Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Heft 56/2015 S. 62 ff.



Dipl.-Ing. Marco Ludwig  
Ltd. Ministerialrat im Ministerium des Innern  
und für Sport Rheinland-Pfalz  
marco.ludwig@mdi.rlp.de

# Positionspapier

## Amtliche Geobasisdaten als Basis für digitale Prozesse beim Planen, Bauen und Betreiben

erarbeitet von der Fachgruppe BIM- und GIS-Integration von buildingSMART Deutschland (bSD), der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI).

### ÜBER BUILDINGSMART DEUTSCHLAND

buildingSMART Deutschland ist das Kompetenznetzwerk für digitales Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken. Als Teil der internationalen buildingSMART-Community agieren wir interdisziplinär, anwender- und praxisorientiert. Etwa 800 Unternehmen, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Behörden und Institutionen der öffentlichen Hand sowie Privatpersonen aus allen Bereichen der Bau- und Immobilienwirtschaft sind Mitglied bei buildingSMART Deutschland. Sie eint das Bestreben, Digitalisierung erfolgreich mitzugestalten. Dazu engagieren sich buildingSMART-Mitglieder ehrenamtlich an der Entwicklung von offenen und herstellerneutralen Standards für digitale Methoden und Werkzeuge und bringen über buildingSMART International diese Arbeiten auf die globale Ebene.

[www.buildingsmart.de](http://www.buildingsmart.de)

### ÜBER DIE ADV

Die AdV koordiniert das amtliche deutsche Vermessungswesen. Das amtliche deutsche Vermessungswesen ist föderal strukturiert und durch Landesvermessungsgesetze definiert. Die AdV ist der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensensatoren zugeordnet. Ihre Organe sind das Plenum und der Vorsitz.

Das Plenum definiert die fachliche und strategische Ausrichtung der AdV und fasst Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung.

[www.adv-online.de](http://www.adv-online.de)

### ÜBER DEN BDVI

Der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) vertritt fast alle Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) in Deutschland. Die ÖbVI sind als beliehene Unternehmer in der Regel Träger eines öffentlichen Amtes. Sie führen hoheitliche Tätigkeiten anstelle des Staates aus. Aufgrund der jeweils landesspezifischen Vermessungsgesetze und Berufsordnungen sind sie insbesondere regelmäßig dazu berufen, an bestimmten Aufgaben der Landesvermessung mitzuwirken, neben der Vermessungs- und Katasterverwaltung Katastervermessungen auszuführen sowie Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt wurden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden bzw. zu beglaubigen. Als Wirtschafts- und Berufsverband vertritt der BDVI die Belange des hoheitlichen Vermessungswesens und seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Die ÖbVI bearbeiten die hoheitlichen Aufgaben im Zusammenspiel mit den Katasterbehörden.

[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

## VORBEMERKUNGEN

### Intention

Die Baubranche bewegt sich mit großen Schritten in Richtung Digitalisierung. Der daraus resultierende Paradigmenwechsel geht mit neuen Anforderungen an das Vermessungswesen einher und hat Effekte auf die meisten geodätischen Fachverfahren, die direkt oder indirekt an den Prozessen von Planen, Bauen und Betreiben partizipieren.

### Was ist BIM?

Im Zentrum der Digitalisierung des Bauwesens steht Building Information Modeling (BIM). BIM bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethode, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden. Die wichtigsten Ziele dabei sind vor allem im effizienteren Umgang mit den Ressourcen Zeit, Geld und Personal zu sehen.<sup>1</sup>

### buildingSMART Deutschland

bSD ist das Kompetenznetzwerk für digitales Planen, Bauen und Betreiben von Bauwerken. Als Teil der internationalen buildingSMART-Community agiert bSD interdisziplinär, anwender- und praxisorientiert. Mehr als 800 Unternehmen, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen, Behörden und Institutionen der öffentlichen Hand, Verbände sowie Privatpersonen aus allen Bereichen der Bau- und Immobilienwirtschaft sind Mitglied bei bSD. Sie eint das Bestreben, Digitalisierung erfolgreich mitzugestalten. Dazu engagieren sich bSD-Mitglieder bei der Entwicklung von offenen und herstellerneutralen Standards für digitale Methoden und Werkzeuge und bringen über buildingSMART International (bSI) diese Arbeiten auf die globale Ebene. Auf regionaler Ebene sind bSD-Mitglieder in Regionalgruppen organisiert und treiben über lokale und regionale Netzwerke den Wissens- und Erfahrungsaustausch in der Breite voran. So wirkt buildingSMART global, national und regional aktiv daran mit, verlässliche und anwendergerechte Rahmenbedingungen und Standards für eine erfolgreiche Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft in Deutschland zu entwickeln.

bSI entwickelt zahlreiche offene Standards für BIM. Mit dem Schema der Industry Foundation Classes (IFC) lassen sich bauteilstrukturierte Informationen zu Geometrie, Semantik und Struktur von Bauwerken zwischen unterschiedlichen Softwaresystemen austauschen. Mit dem Information Delivery Manual (IDM) können Prozess, Inhalt und Struktur der Informationslieferungen geplant werden. Die managementorientierten IDMs werden mit den Model View Definitions (MVD) oder der Information Delivery Specification (IDS) computerinterpretierbar. Das buildingSMART Data Dictionary (bSDD) bietet einen standardisierten Dienst für Fachwörterbücher, die über die in den IFC-Klassen abgebildete Semantik hinausgehen. Das leichtgewichtige BIM Collaboration Format (BCF) wird für das modellbasierte Issue Management eingesetzt.

### Fachgruppe BIM- und GIS-Integration

Die bSD-Fachgruppe BIM- und GIS-Integration wurde 2022 gegründet und gehört zum bSD-Arbeitsraum Infrastruktur. Sie fokussiert die bessere Vernetzung der Bedarfe des digitalen Planens, Bauens und Betriebens mit den Möglichkeiten, die sich durch die Nutzung von Geoinformationen bieten. Geoinformationen sind Geobasisinformationen wie Geländemodelle oder Gebäude und Flurstücke und werden von den Ländern bzw. länderübergreifend von der AdV zur Verfügung gestellt. Sie umfassen auch Geofachdaten wie z. B. Schutzgebiete und Versorgungsleitungen. Für die Bereitstellung der Fachdaten sind die entsprechenden Fachverwaltungen zuständig.

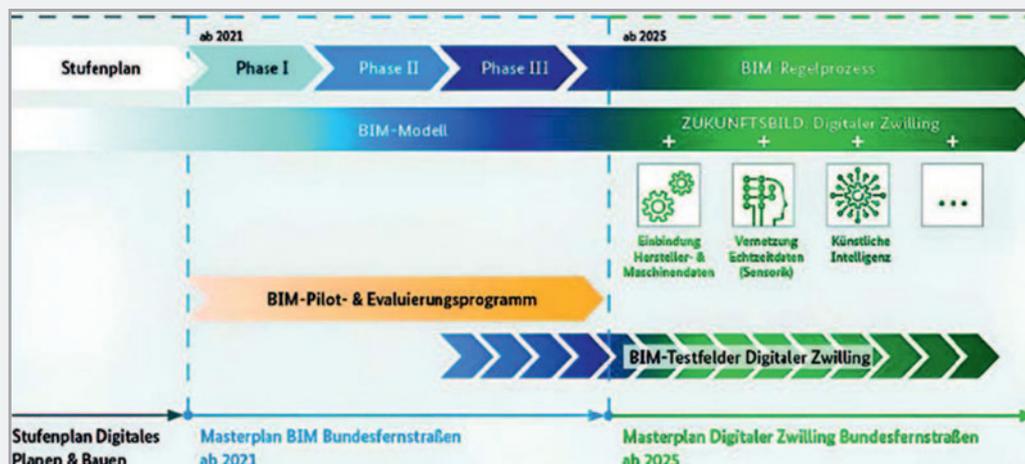
Unter Beachtung bestehender Normen und Regelungen wurden in der Fachgruppe u. a. folgende Ziele definiert:

- Entwicklung von Best Practice zur Georeferenzierung der Bauwerksmodelle;
- Definition von Anwendungsfällen, in denen die Nutzung von Geoinformationen zum Tragen kommt, sowie damit verbundene Handlungsanleitungen für die Akteure aus den beteiligten Bereichen (z. B. Bauherren, Erheber/Bereitsteller von Geoinformationen sowie Vermessungs- und GIS-Dienstleister);
- Definition von Anforderungen zur Interoperabilität hinsichtlich der Daten und Systeme von BIM und GIS;
- Konzepte für eine gemeinsame Semantik von BIM und Geoinformationen;
- interoperabler Austausch von 3-D-Modellen zwischen BIM und GIS (GeoBIM);
- Entwicklung von GIS-Profilen für Open BIM (z. B. IFC, MVD);
- Austausch mit weiteren Standardisierungsgremien (z. B. AdV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [FGSV]/Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen [OKSTRA], Leitstelle XPlanung/XBau).

### Politische Ebene und Historie

Mit dem »Stufenplan Digitales Planen und Bauen«<sup>2</sup> sollte 2015 vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Einführung moderner, IT-gestützter Prozesse und Technologien bei Planung, Bau und Betrieb von Bauwerken vorangetrieben und flächendeckend einheitliche Standards nach dem Grundsatz »Erst digital, dann real bauen« etabliert werden. Der Stufenplan regelte insbesondere die Einführung von BIM, sodass davon auszugehen war, dass seit 2021 öffentliche Baumaßnahmen mit BIM abgewickelt werden sollten.





Phasenmodell der  
BIM-Implementierungsstrategie,  
Masterplan BIM Bundesfernstraßen<sup>3</sup>

### BIM Deutschland

2019 wurde vom damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), heute Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), heute Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), BIM Deutschland als nationales Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens gegründet. BMDV und BMWSB sind Mitglieder bei bSD, BMI und BMDV sind Mitglieder der Adv. BIM Deutschland versteht sich als zentrale Anlaufstelle für Informationen und Aktivitäten rund um BIM in Deutschland und stellt in seinem 2022 eröffneten BIM-Portal Muster, Vorgaben und Werkzeuge für eine effiziente, digitale Zusammenarbeit bereit. Inzwischen wird BIM Deutschland gemeinsam von BMDV und BMWSB betrieben. Seit 2024 ist auch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Teil von BIM Deutschland. Mittlerweile wurden für die schrittweise Einführung von BIM Masterpläne bzw. Implementierungsstrategien für die Bereiche Wasser, Straße, Schiene und Hochbau erarbeitet.

### Masterplan BIM Bundesfernstraßen

Im Oktober 2021 wurde mit dem »Masterplan BIM Bundesfernstraßen« nach den Empfehlungen der Reformkommission Bau ein Instrument für einen bundeseinheitlichen Standard für die technische Verwaltung aller Bundesfernstraßen durch das BMVI geschaffen. In drei Phasen sollte die Methode BIM bis Ende 2024 entsprechend dem Pilot- und Evaluierungsprogramm im Bundesfernstraßenbau eingeführt werden. Ziel ist es, BIM spätestens ab 2025 flächendeckend und bundeseinheitlich einzusetzen.

### Masterplan BIM für Bundesbauten

Im November 2021 wurde vom BMI und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) der »Masterplan BIM für Bundesbauten« veröffentlicht. Mit einer Steigerung der Digitalisierung und der Einführung von BIM sollen Bundesbauvorhaben deutlich beschleunigt werden. Dieser Masterplan fixiert den Weg der Implementierung von BIM im Bundeshochbau und definiert die Einführungsstrategie. Eine vollständige Implementierung der BIM-Methode ist bis 2027 vorgesehen und soll über eine mehrstufige Einführung der BIM-Anwendungsfälle für Bundesbauten umgesetzt werden.

### BIM-basierter Bauantrag

Im Rahmen eines Forschungsprojekts<sup>4</sup> im Jahre 2020 fanden Untersuchungen zur Nutzung von BIM-Modellen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verwaltungsverfahren, insbesondere dem Bauantragsverfahren, in Hinblick auf Mehrwerte und Effizienzgewinne statt. In einem Ausschlussvorhaben unter der Federführung des BDVI soll nun ein BIM-gerechter 3-D-Lageplan entwickelt werden. Insbesondere die private Bauwirtschaft verspricht sich durch die modellbasierte Planung und Einreichung eine Vereinfachung der Prüfroutinen und somit eine Verkürzung der Genehmigungsverfahren.

## WAS HAT BIM MIT DEM AMTLICHEN VERMESSUNGSWESEN ZU TUN?

### Amtliche Geobasisdaten

Im amtlichen Vermessungswesen erfolgt eine generelle Aufgabenwahrnehmung durch Vermessungs- und Geoinformationsbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI), die durch die Landesgesetzgebung an die jeweiligen spezifischen Bedingungen in den Bundesländern angepasst ist.<sup>5</sup>

Jede Planung eines Bauvorhabens beginnt mit der Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (durch das Zusammentragen von Daten und Informationen aus verschiedensten Quellen in ein Grundlagenmodell) in der »Leistungsphase 0«, unabhängig davon, ob dafür ein Grundlagenmodell (z. B. Fachmodell Vermessung, Baugrund o. Ä.) beauftragt wurde.

Die vollständige digitale Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse der Erdoberfläche und die damit verbundene Erhebung, Qualifizierung und Bereitstellung sind die ureigenen Aufgaben der Vermessungsverwaltungen der Länder unter Mitwirkung der ÖbVI. Amtliche Geobasisdaten bieten eine flächendeckende und aktuelle Informationsbasis. Ohne die amtlichen Geobasisdaten und ihre Überprüfung, bezogen auf die erforderliche Planungsgenauigkeit in der Örtlichkeit, wäre die Planung von Bauwerken und Infrastrukturvorhaben nicht möglich. Im Sinne der BIM-Methode werden die Risiken des Planungsprozesses und der Ausführung minimiert, wenn aktuelle Geobasisdaten vorliegen.

Es sind die Prozesse des Planens und Bauens, welche die tatsächliche und die digital abgebildete Realität verändern werden. Liegen Informationen hierzu in geeigneter digitaler Form vor, so könnten diese künftig auch in die Datenhaltung der Vermessungsbehörden Eingang finden. Die genauen Anforderungen für die Übernahme von Gebäudedaten in das Liegenschaftskataster sind noch zu definieren.

### Standardbasierte Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit auf Basis von Standards können alle Akteure des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens ebenso umfangreiche Erfahrungen vorweisen wie in Bezug auf die Zusammenführung digitaler raumbezogener Daten aus unterschiedlichen Quellen. Diesen Herausforderungen möchten sich die Akteure des Bauwesens nun mithilfe von BIM stellen.

### Abstimmung von Standards

Ein wichtiges Anliegen von buildingSMART Deutschland ist die Entwicklung offener Standards für BIM – ähnlich wie dies im Bereich Geoinformationssysteme (GIS) an vielen Stellen schon gelebt wird. In Anlehnung an die »OGC & buildingSMART Road Map« zwischen bSI und Open Geospatial Consortium (OGC) möchte bSD bei der Weiterentwicklung offener BIM-Standards den vorhandenen Standards in der AdV, wie etwa der GeoInfoDok (Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens) und der NAS (Normbasierte Austauschschnittstelle), Beachtung schenken, um eine Integration der Daten zu ermöglichen.

bSD, AdV und BDVI können hier gemeinsam ihre Vorreiterrolle für eine standardbasierte Integration von digitalen Daten weiterentwickeln. Dabei sollte der Grundsatz Open Data gelten. »Open Data« ist nicht gleichbedeutend mit »kostenfrei«, sondern unterliegt folgenden Kriterien:

- Vollständigkeit;
- Bereitstellung von Primärquellen;
- zeitnahe Bereitstellung;
- einfacher, leichter Zugang;
- Maschinenlesbarkeit;
- Diskriminierungsfreiheit;
- Verwendung offener Standards;
- offene Lizenzen, alle Informationen zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen müssen erhalten sein;
- dauerhafter Zugang zu Informationen;
- Nutzungskosten, vorzugsweise kostenfreie Bereitstellung, gegebenenfalls angemessene Kosten für Bereitstellungsaufwand;
- Zugang für jede Person zu jeder Zeit ohne Rechtfertigungsdrang.

Für die notwendige und noch unzureichende Integration bzw. Anbindung von Geofachdaten (Straßennetze, Versorgungsleitungen u. a.) werden gegebenenfalls gesetzgeberische Initiativen erforderlich sein.

Seitens der hier vertretenen Nutzergruppen bestehen besondere Anforderungen an die amtlichen Geobasisinformationen. Diese betreffen sowohl Bereitstellungswege, Inhalte und Formate. Austauschszenarien bidirektionaler Art als auch Gewährleistungsfragen im Hinblick auf die Vertrauenswürdigkeit der Daten. Die AdV wirkt darauf hin, im Dialog mit den Nutzergruppen diesen Anforderungen unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu entsprechen.

## VORSCHLAG ZUR ZUSAMMENARBEIT

Der rationale Zusammenhang von BIM und GIS zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass beide »Welten« zunehmend den »Digitalen Zwilling« fokussieren. BIM und GIS nähern sich einander an und verfügen zunehmend über Schnittmengen. Diese Analogie und die unterschiedliche Perspektive auf dieselben Gegebenheiten sind eine gute Basis, um zusammenzuarbeiten.

### Digitaler Zwilling

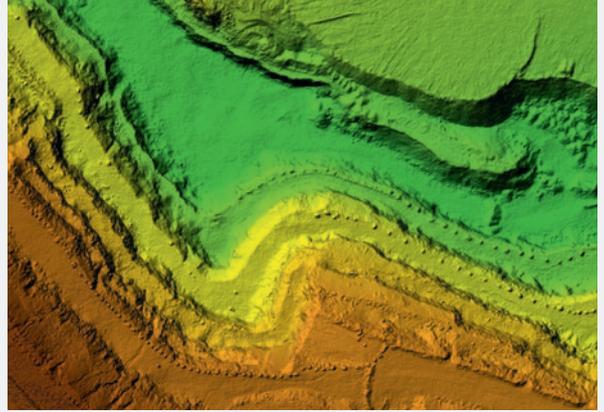
»Digitale Zwillinge« sind der zukunftsfähige Ansatz, welcher integrierte GIS- und BIM-basierte Planungen und Fortschreibungen der baulichen Anlagen ermöglichen wird. »Geobasiszwillinge« der Vermessungsverwaltungen müssen dafür mit »Fachzwillingen« (z. B. Leitungskataster, Straßenkataster, Flächennutzungspläne) verbunden werden, um mit diesen Zwillingen konkrete Fragestellungen beantworten zu können. Die Gestaltung der Verbindung setzt eine enge Zusammenarbeit der staatlichen und kommunalen Behörden sowie beteiligter Unternehmen voraus. Fragen der Datenverfügbarkeit, -souveränität und -sicherheit spielen eine Rolle.

### Integration der Zusammenarbeit

Aus Sicht von bSD verlangt eine Integration von Daten und Standards ein vernetztes Agieren der Institutionen, das vor allem in der kommunikativen Interaktion bestehen sollte. Diese kann sowohl im institutionellen Dialog als auch in der Beteiligung von Vertretern in den Arbeitsgruppen der jeweiligen Partner erfolgen.

Daraus entsteht eine Sensibilisierung für die Bedarfe oder Zwänge des anderen und damit die notwendige Transparenz für eine digitale Zusammenarbeit. Eine ergebnisorientierte Abstimmung konkreter Datenschnittstellen oder -formate soll mindestens für die Bereitstellung von Geobasisdaten für Planungen realisiert werden.

»



Großräumige (GIS-basierte) wie kleinräumige (BIM-basierte) Planungen benötigen vor und nach der Digitalisierung die Daten des jeweils anderen. Mit der Digitalisierung bedarf es der Standardisierung der Prozesse und der Austauschformate für den konfliktfreien Datenfluss. Es entsteht so – mehr denn je – die Notwendigkeit eines Dialogs, um Standards, Workflows und Datenstrukturen aufeinander abzustimmen. Durch die enge Vernetzung mit Experten in der Bauwirtschaft sowie die eigenen Standardisierungserfahrungen sind bSD, AdV und BDVI somit sehr bestrebt, die erfolgreiche und integrierte Nutzung von amtlichen Geobasisdaten im Sinne aller Partner voranzutreiben.

Stuttgart, den 23. Mai 2025

<b>bSD</b>	<b>AdV</b>	<b>BDVI</b>
Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Cornelius Preidel	Vorsitzende Karin Schultze	Präsident Clemens Kiepe

- 1 | <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/digitales-bauen.html>
- 2 | [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?__blob=publicationFile)
- 3 | [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?__blob=publicationFile)
- 4 | [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?__blob=publicationFile)
- 5 | [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/stufenplan-digitales-bauen.pdf?__blob=publicationFile)

## Anlage zum Positionspapier »Amtliche Geobasisdaten als Basis für digitale Prozesse beim Planen, Bauen und Betreiben«

### Beispiele für Nutzerbedarfe von bSD und BDVI

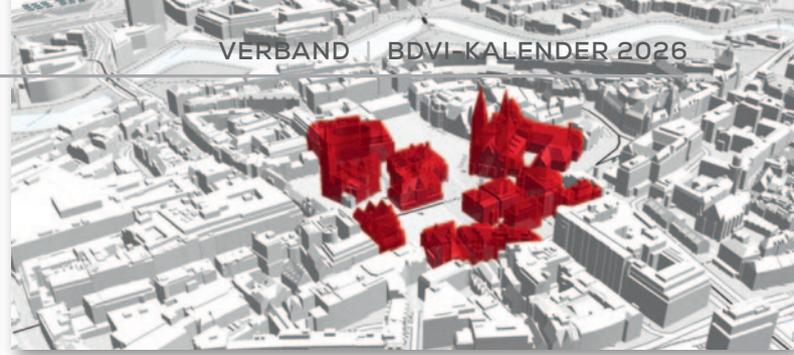
Konkrete Wünsche, die sich aus den Erfahrungen der Anwender (Planen, Bauen, Betreiben) durch die Nutzung amtlicher Geobasisdaten ergeben, sind beispielsweise:

- 1 | Vereinheitlichung des Umfangs und der Struktur von Daten, sowie gegebenenfalls von Darstellungen der jeweiligen Produkte; Daten aus den verschiedenen Ländern sollen hinsichtlich der Attribute (Umfang, Namen, Typen, Wertlisten), Wertarten, Erfassungskriterien etc. einheitlich sein. Das ermöglicht ein länderübergreifendes Arbeiten. Der Minimalkonsens »Grunddatenbestand« enthält für automatisierte Prozesse zu wenige für die Planung erforderliche Daten. Dies erschwert auch die Herstellung entsprechender Softwareprodukte für die Planung.
- 2 | Flächendeckend zuverlässige, unentgeltliche und interoperable Bereitstellung der Geobasisdaten
- 3 | Zentrale, bundesweite Bereitstellung der Geobasisdaten für länderübergreifendes Arbeiten, mit Ausnahme der Eigentümerdaten aufgrund der Länderspezifika bei der Prüfung des berechtigten Interesses
- 4 | Einheitliche Open Web Services (OWS), mit denen Daten jederzeit webbasiert und aktuell abgerufen werden können, z. B. Web Map Services (WMS) und Web Feature Service (WFS) und zukünftig OGC API mit einem End-point, gleichen Attributen und Ausprägungen

- 5 | Integration einheitlich strukturierter Qualitätsmerkmale in den Metadaten (Genauigkeit, Erhebungsmethoden oder Datenherkunft, Abrufdatum)
- 6 | Geobasisdaten werden im bundeseinheitlich amtlichen Koordinatenreferenzsystemen ETRS89, in UTM-Koordinaten, Zone 32 oder 33, angeboten. Aus Nutzersicht wäre es von Vorteil, zusätzlich lokale, verzerrungsminimierende Projektionen zu nutzen
- 7 | Geobasisdaten im IFC-Format anbieten (Vorbild Schweiz, wo Flurstücke auch im IFC-Format angeboten werden)
- 8 | Nutzerfreundlicher Datenabruf als anwendungsartbezogene, zielgerichtete Auswahl/Filterung der Daten in Webportalen – nach räumlichen und/oder attributiven Kriterien wie z. B. für räumliche Filter:
  - Bounding Boxes und beliebige Polygone direkt im Karten-Client zeichnen
  - Eingabe von Koordinatenpaaren (links/unten und rechts/oben)
  - Upload von Polygonen (GeoJSON, Shape, WKT-String)

Ziele sind hierbei die Minimierung des zu übertragenden Datenvolumens und damit der Netzbelastung sowie die Minimierung eines möglichen Nachbearbeitungsaufwandes.
- 9 | Vereinheitlichung bei der Bereitstellung von unterschiedlichen Detailierungsgraden (z. B. digitale Geländemodelle in DGM 1 und DGM 10, digitale Gebäudemodelle)
- 10 | BIM-GIS-Integration – Erarbeitung von Standards für die Rückführung semantischer Bauwerksmodelle in die Geoinformationen in Stufen LoD 1-5





# Digitaler Zwilling – der BDVI-Kalender 2026

**D**igitale Zwillinge – unschätzbar wertvoll für die nachhaltige Planung, Instandhaltung und Rekonstruktion ...

Mobile-Mapping-Systeme ermöglichen es uns, physische Objekte wie Gebäude, Infrastrukturen und sogar ganze Landstriche in virtuelle Abbilder zu verwandeln, die deren Eigenschaften und Verhalten in Echtzeit widerspiegeln. Nicht nur im Bauwesen sieht die Fachwelt in ihnen wahre Gamechanger: digitale Zwillinge.

Doch wie sehen die eigentlich aus? Wo werden sie erstellt und wofür eingesetzt? Und warum könnten sie uns im Umgang mit dem Klimawandel und anderen gesellschaftlichen Herausforderungen nützlich sein?

Diesen Fragen widmet sich der kommende BDVI-Kalender 2026. Am Beispiel konkreter Projekte und Anwendungen gibt er in zwölf spannenden Kalenderblättern Einblicke.

Ob als hoch aufgelöste urbane Simulationen zur Verkehrsflussanalyse oder um Klimaszenarien zu testen, ob als präzise Digitalisierung eines Kulturdenkmals oder als Rekonstruktion einer antiken Metropole als lebendige 3-D-Welt – digitale Gebäude- oder Geländemodelle sind geeignet, reale Bedingungen exakt widerzuspiegeln, und damit für eine Vielzahl von Anwendungen von großem Nutzen: Sie ermöglichen eine effizientere Planung, Optimierung und Verwaltung von Bauprojekten, verbessern die Überwachung und Wartung von Infrastrukturen und unterstützen durch Simulation verschiedener Szenarien fundierte Entscheidungsprozesse, z. B. für unser Zusammenleben in Großstädten. Und nicht zuletzt sind diese virtuellen Modelle toll anzusehen!

Der BDVI-Kalender 2026 »Digitaler Zwilling« stellt wegweisende Projekte vor und zeigt in attraktiven Bildern die Vielfalt der unterschiedlichen Aufnahmetechniken und Visualisierungsformen, die Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure einsetzen, um digitale Zwillinge zu erstellen.

HUisHU, die digitale Kreativagentur aus Hamburg und Hannover, hat diesen BDVI-Kalender mit Unterstützung der Kalenderkommission des BDVI entwickelt und wird ihn wieder in seinen bewährten Ausführungen anbieten.

Neu in diesem Jahr und ganz analog: Zusätzlich wird es ein attraktives Quiz-Kartenspiel geben, mit dem auch interessierte Laien ihr Wissen über digitale Zwillinge und Vermessungstechniken auf die Probe stellen und dank weiterführender Informationen erweitern können. Seien Sie gespannt!

Auf der Website [www.bdvi-kalender.de](http://www.bdvi-kalender.de) werden Ihnen pünktlich zum BDVI-Kongress 2025 in München alle Motive und Produkte vorgestellt, die Sie über das Online-Formular direkt bestellen können. Für die Lieferung stehen wie jedes Jahr drei Wunschtermine zur Wahl (Zustellung Anfang, Mitte oder Ende November) und wer möchte, kann sich die Artikel mit eigenem Firmeneintrag versehen lassen (je nach Auflage).

Am besten, Sie folgen @bdvi.kalender bei Instagram oder Facebook und merken sich Ihre Kalenderbestellung vor: So werden Sie rechtzeitig wieder an den Bestellschluss Ende September erinnert und können sich zu gegebener Zeit Ihre Lieblingsmotive selbstverständlich auch wieder als Bildschirmhintergründe für Smartphone und PC herunterladen.

Der BDVI-Kalender 2026 »Digitaler Zwilling« ist nicht nur ein praktischer Wandkalender, sondern ein Hingucker, der jedes Büro dekorativ bereichern, den gesellschaftlichen und planerischen Mehrwert digitaler Zwillinge hervorheben und Ihrem Beruf Monat für Monat würdigen Ausdruck verleihen wird. – Freuen Sie sich auf einen Kalender in ausgesprochen edler Ästhetik und verteilen Sie damit nachhaltig Dank und Wertschätzung auch an Ihre Kundinnen und Geschäftspartner!



Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen trauert um

## Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhards

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur a. D.

geboren am 27. Dezember 1943  
verstorben am 10. März 2025

Sein Büro in Euskirchen, das inzwischen von seinem Partner Andreas Kluß weitergeführt wird, feierte im Jahre 1999 das 100jährige Bestehen. Wolfgang Gerhards übernahm das Büro von Josef Joppen, dem ersten Ehrenvorsitzenden der BDVI-Landesgruppe NRW. Mit seinem Fachwissen unterstützte Wolfgang Gerhards den BDVI bis Mitte der 90er Jahre in der Kommission Flurbereinigung.

Wir betrauern den Tod unseres Kollegen zutiefst und werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

In stillem Gedenken  
BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,  
Dipl.-Ing. Björn Semler, Vorsitzender

Die Landesgruppe Rheinland-Pfalz trauert um

## Dipl.-Ing. Lothar Neufeld

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

geboren am 20. Februar 1949  
verstorben am 7. Februar 2025

Mit Trauer haben wir vom Tod unseres lang-jährigen Mitgliedes erfahren.

Zu diesem schmerzlichen Verlust möchten wir seiner Familie unser tiefes Mitgefühl aussprechen.

In stillem Gedenken  
BDVI-Landesgruppe Rheinland-Pfalz,  
Dipl.-Ing. Heinz-Erich Rader, Vorsitzender

Die BDVI-Landesgruppe Thüringen nimmt  
Abschied von ihrem hochgeschätzten Kollegen

## Dipl.-Ing. (FH) Thomas Merten

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur i. R. in Erfurt

geboren am 25. Oktober 1956  
verstorben am 26. Februar 2025

Wir sind zutiefst betroffen vom Tod unseres Kollegen und Freundes. Lange hat Thomas gegen seine schwere Krankheit gekämpft und mit ihr gelebt.

Er war ein ÖbVI der ersten Stunde, lange unser Vertreter beim LfB Thüringen, im erweiterten Vorstand und in der Kostenkommission aktiv. Thomas war ein so herzlicher, fröhlicher, angenehmer, positiver und engagierter Kollege, Weggefährte und Freund.

Wir werden die Erinnerung an ihn immer im Herzen tragen.

Den Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenenes  
Mitgefühl aus.

Dipl.-Ing. Torsten Hentschel,  
Vorsitzender  
im Namen der Mitglieder der BDVI-Landesgruppe Thüringen

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
trauert um

## Dipl.-Ing. Jürgen Kraft

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
in Mülheim an der Ruhr

geboren am 29. August 1950  
verstorben am 22. März 2025

Mit dem Tag seiner Zulassung am 1. April 1981 hat Jürgen Kraft den Weg zum BDVI gefunden. Sein besonderes Interesse galt u.a. den Themen Geschäftsprozesse im Kataster und ALKIS.

Einige Jahre hat er in den dazugehörigen Kommissionen mitgewirkt. Auch war er als stellvertretendes Mitglied im Prüfungsausschuss für die Vermessungstechniker im Regierungsbezirk Düsseldorf aktiv.

Wir verlieren mit Jürgen Kraft einen engagierten Kollegen, der sich immer für den Berufsstand und dessen Zukunft interessiert hat. Mit seiner ruhigen menschlichen Art fand er zahlreiche Freunde in der Kollegenschaft, die ihn seit Studienzeiten beruflich begleitet haben.

Wir betrauern den Tod unseres Kollegen zutiefst und werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

In stillem Gedenken  
BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen,  
Dipl.-Ing. Björn Semler, Vorsitzender

# Aus den Landesgruppen

## BDVI-Landesgruppe Niedersachsen

### ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### Fachtagung der niedersächsischen ÖbVI in Soltau: Zukunftsthemen und berufspolitische Diskussionen

Am 21. und 22. März 2025 fand die Mitgliederversammlung der BDVI-Landesgruppe Niedersachsen in Soltau statt. Das zweitägige Treffen im Heide Park Resort bot eine Plattform für fachlichen Austausch, berufspolitische Debatten und zukunftsweisende Diskussionen. Das 50-jährige Bestehen des Vermessungsbüros Mittelstädt & Trau wurde besonders gewürdigt.

Der Vorsitzende Dipl.-Ing. Clemens Kiepkke begrüßte die anwesenden Mitglieder sowie die Ehrengäste, darunter die Bürgermeis-

terin von Scheeßel Ulrike Jungemann, Pastor Dirk Wagner, Andrea Schmitt von der Zentralen Stelle (LGLN) sowie die gastgebenden ÖbVI Dirk Mittelstädt und Dominik Trau. Nach einer Gedenkminute für die verstorbenen Kollegen Manfred Brunemann, Martin Balke und Norbert Deike richtete der gastgebende ÖbVI Dirk Mittelstädt seine Grußworte an die Teilnehmenden. Er erinnerte an die letzte Tagung in der Region vor 20 Jahren. Aufgrund von umfangreichen Vermessungen hat das Vermessungsbüro Mittelstädt & Trau einen Bezug zum Heide Park Soltau, weswegen die Tagung dieses Mal hier stattfand.

Anschließend zeigte Bürgermeisterin Jungemann in ihren Grußworten die Bedeutung der Vermessung für die kommunale Entwicklung und die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und ÖbVI auf.



LG-Vorsitzender Clemens Kiepkke hält das Steuer in der Hand.

#### Berufsgesellschaften für ÖbVI: eine rechtliche Debatte

Ein zentrales Thema der Tagung war die Diskussion über die Möglichkeit der Gründung von Partnerschaftsgesellschaften für ÖbVI in Niedersachsen. Dr. Michael Körner präsentierte via Teams die aktuellen Entwicklungen in anderen Bundesländern, wo ÖbVI zum Teil bereits in Partnerschaftsgesellschaften tätig sein dürfen. Zudem stellte er die Voraussetzungen dar, die in Niedersachsen geschaffen werden müssten. Weiterhin hob er hervor, dass diesbezüglich proaktiv auf das Ministerium zugegangen werden müsste, um eine Änderung zu bewirken.

Anschließend präsentierte der Vorstand erarbeitete Vorschläge zu Gesellschaftsformen und Strukturfragen. Hier wurde unter den Mitgliedern noch mal ausgiebig über die Themen Partnerschafts-





Führung durch den Heide Park in Soltau

gesellschaften, Zweigstellen und überörtliche Sozietäten diskutiert. Danach wurde über diese Themen abgestimmt und dem Vorstand ein Arbeitsauftrag mitgegeben.

### Ingenieurverantwortung zwischen Technik und Ethik

Es folgte ein Vortrag von Pastor, Industrieseelsorger und Vermessungsingenieur Dirk Wagner über die ethische Verantwortung der Ingenieure. Als Seelsorger in der Industrie in Wolfsburg und an der Uni Hannover unterstrich er die Rolle des ÖbVI bei der Schaffung des Rechtsfriedens.

Daran anschließend referierte Andrea Schmitt vom LGLN über die aktuelle Ausbildungssituation. Sie wies darauf hin, dass die Ausbildungszahlen rückläufig sind, während immer mehr Vermessungstechniker auf dem Markt benötigt werden. Schmitt appellierte an alle Anwesenden, sich aktiv an der Ausbildung des Nachwuchses zu beteiligen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Als Nächstes folgte ein absolutes Highlight auf der Tagesordnung. Es fand eine Führung durch den Heide Park unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten statt. Diese bot eine interessante Perspektive auf die präzise Planung und den Aufbau der Attraktionen. Zudem zeigte der Technische Leiter die Notwendigkeit

modernster Vermessungstechnik auf, um z. B. den Colossos im Heide Park zu überwachen und seine Sicherheit zu gewährleisten.

### Zukunftsthema: KI im Vermessungsbüro

Der Folgetag stand unter dem Thema »Praxiserfahrungen mit dem Einsatz von KI im Vermessungsbüro. Michael Köster, Inhaber von Hanack und Partner mbB, und Lion Grabau, Data Scientist bei Xing, gaben Einblicke in den Einsatz künstlicher Intelligenz, auch in Bezug auf das Vermessungswesen. Neben der allgemeinen Nutzung von Large Language Models wie ChatGPT wurden KI-gestützte Gutachten, selbst generierte KI-Agenten zur automatisierten Ausschreibungssuche und eine eigens aufgebaute »Büro-KI« vorgestellt. In diesem Zuge wurde aber auch der Datenschutzaspekt hervorgehoben, der den Einsatz professioneller statt kostenloser Tools empfehlenswert macht, gerade wenn man die KI mit sensiblen Daten füttert.

Die Tagung endete mit einem offenen Austausch über KI-gestützte Anwendungen und ihre Potenziale. Die nächste Mitgliederversammlung ist bereits für Herbst 2025 in Achim geplant. Dort wird sich die BDVI-Landesgruppe Niedersachsen weiter mit aktuellen und zukunftsweisenden Themen beschäftigen, um auch in Zukunft gut aufgestellt zu sein.

M. Sc. Marc Lambers, Barnstorf

## BDVI-Landesgruppe Hessen

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER LANDESGRUPPE HESSEN

Am 14. und 15. März 2025 fand im Jagdschloss in Darmstadt-Kranichstein die diesjährige Mitgliederversammlung der BDVI-Landesgruppe Hessen statt. Der Landesvorsitzende Jörg Mathes konnte nicht nur zahlreiche Mitglieder, sondern auch eine große Anzahl von Gästen begrüßen. So waren am ersten Tagungstag der Präsident des BDVI, Clemens Kiepke, aus dem hessischen Wirtschaftsministerium der Referent für Liegenschaftsvermessungen Markus Böttcher, der Präsident des Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation, Dr. Johannes Gerhard Terlinden, der Dezernatsleiter Aufsicht Liegenschaftskataster, Christian Zimmermann, sowie Bernd Ling vom Aufsichtsdienst anwesend. Auch der Vizepräsident der Ingenieurkammer Hessen, Jürgen Wittig, der Vorsitzende des VDV Hessen Bernd Sack, der Vorsitzende des DVW Hessen Mario Friehl, Prof. Dr. Jens Brauneck von der Frankfurt University of Applied Sciences sowie die Fachbereichsleitung Bauen vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, Ann-Kristin Jeetun, sind der Einladung der Landesgruppe gefolgt. Der Staatsminister Manfred Pentz, der Grußworte aus der Landesregierung überbringen wollte, hatte seine Teilnahme aufgrund terminlicher Schwierigkeiten kurzfristig abgesagt.

Einen Schwerpunkt der Veranstaltung bildeten die aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder der ÖbVI auf dem Gebiet des Bauordnungsrechtes und im Zuge der Digitalisierung von Genehmigungs-

prozessen im Bauwesen. So startete die Veranstaltung nach der Begrüßung mit einer vom Landesvorsitzenden Jörg Mathes moderierten Diskussionsrunde zu diesem Thema. Er interviewte die Diskussionsteilnehmer Clemens Kiepke, Jürgen Wittig, Bernd Sack und Mario Friehl zu den Aussichten des öffentlichen Vermessungswesens. Die Diskussionsteilnehmerin Ann-Kristin Jeetun erläuterte die Situation aus Sicht einer Bauaufsichtsbehörde und betonte, dass eine große Herausforderung der Personalmangel bei den Behörden sei. Es schloss sich eine rege Diskussion zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den ÖbVI und den unteren Bauaufsichtsbehörden sowie einer möglichen Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung auf dem Gebiet der Erstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen und allgemein im Zuge der Digitalisierung von Antragsverfahren an. Die intensive Beteiligung aus dem Publikum zeigte, dass dieses Thema für die Mitglieder von erheblicher Relevanz ist. Als große Herausforderung aus Sicht der ÖbVI stellte sich insbesondere die heterogene Vorgehensweise bei den Bauaufsichtsbehörden heraus. Außerdem wurde deutlich, dass bei den Mitgliedern ein großes Interesse an einer Wiederholung des Workshops »§ 7 HBO Grundstücksteilung« herrscht, der 2022 erstmals von der Ingenieurkammer organisiert und vom BDVI unterstützt worden war.

Ergänzend zur Diskussionsrunde berichtete Jürgen Wittig von den Tätigkeiten der Ingenieurkammer Hessen und den aktuellen Bestrebungen, die Digitalisierung in Genehmigungsprozessen voranzubringen. Er betonte, dass die Lieferung der Planungsgrundlagen



Tagungsort Jagdschloss Kranichstein



Podiumsdiskussion, Moderation: Jörg Mathes (ganz links, stehend),  
Podium von links: Ann-Kristin Jeetun, Jürgen Wittig, Bernd Sack, Mario Friehl, Clemens Kiepe



V. l. n. r. ÖbVI Bernd Kirchner, ÖbVI Ann-Kristin Wittig,  
Prof. Dr. Jens Brauneck, ÖbVI Jürgen Wittig

durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hier eine wichtige Funktion einnehmen könnte. Wichtig sei dabei jedoch, dass die ÖbVI sich ihrer Verantwortung bewusst seien und die Erstellung von Bescheinigungen auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts mit der gleichen Sorgfalt und Qualität erledigten wie im Bereich des Liegenschaftskatasters.

Auch BDVI-Präsident Kiepe ging in seinem Grußwort auf das Thema zukünftiger Tätigkeitsfelder der ÖbVI ein und berichtete u. a. von dem Forschungsprojekt des BDVI zum 3-D-Lageplan. Die anwesenden Mitglieder und Gäste verfolgten seine tiefgründigen und inspirierenden Ausführungen zur Bedeutung des ÖbVI, seines Status und Berufsethos sowie zur Zukunft des Berufsstandes mit großer Aufmerksamkeit. Kiepe berichtete auch von der Studie zur flächendeckenden Versorgung mit ÖbVI-Leistungen und begrüßte in diesem Zusammenhang die beiden neuen BDVI-Mitglieder Felix Mathes und Niclas Wagner.

Im Anschluss berichtete Markus Böttcher aus Sicht des Ministeriums über die aktuelle und zukünftige Situation des öffentlichen Vermessungswesens in Hessen. Dabei ging er u. a. auf die im Jahr 2023 erfolgte Novellierung des Berufsrechts der ÖbVI ein und berichtete, dass bisher zwei ÖbVI die Möglichkeit zur Eröffnung von Zweigstellen genutzt hätten, während bisher keine Zulassung von ÖbVI über den dritten Weg, d. h. eines Antragstellers ohne absolvierte Verwaltungsausbildung, erfolgt sei. Weiterhin berichtete er von der erfolgten Anhebung der Gebührensätze sowie der Auswertung einer aktuellen Umfrage zur Abschätzung des Zeitaufwandes bei Liegenschaftsvermessungen.

Christian Zimmermann ergänzte den Vortrag von Markus Böttcher mit Informationen vom Aufsichtsdienst. Er lieferte statistische Zahlen, Daten und Fakten über die aktuelle Situation der ÖbVI in Hessen und berichtete von der anstehenden Überarbeitung des Portals Geodaten online, über das die Bereitstellung amtlicher Geobasisdaten erfolgt.

Einen interessanten Überblick über eine im letzten Jahr neu eingeführte praxisintegrierte Studienvariante des Bachelors Geo-

datenmanagement an der Frankfurt University of Applied Sciences gab Prof. Dr. Jens Brauneck. Als Studiengangleitung erläuterte er detailliert das Konzept des neuen dualen Bachelorstudiengangs »Geodatenmanagement dual – praxisintegriert«, bei dem die Studenten während der vorlesungsfreien Zeit insgesamt fünf praxisintegrierte Module bei einem festen Kooperationspartner absolvieren und in Zusammenarbeit mit diesem die fachliche Vertiefung im Studienprojekt, die Wahlpflichtmodule und die Bachelor Thesis wählen.

Die Kaffeepausen und die Mittagspause zwischen den Tagesordnungspunkten wurden für einen intensiven fachlichen Austausch zwischen Mitgliedern und Gästen genutzt. Am späten Nachmittag verabschiedete der Landesvorsitzende die Gäste verbunden mit einem Dank für die interessanten Vorträge und das Interesse an einem Austausch mit der Landesgruppe.

Noch am Freitagnachmittag begann der interne Teil der Mitgliederversammlung. Zahlreiche Mitglieder nahmen auch am gemeinsamen Abendessen im Jagdschloss Kranichstein teil, das in lockerer Atmosphäre die Gelegenheit zum weiteren fachlichen und persönlichen Austausch bpt.

Am Samstagmorgen wurde die Mitgliederversammlung fortgesetzt und neben Berichten aus den verschiedenen Fachgruppen wurden aktuelle Themen aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters diskutiert. Einen Schwerpunkt bildete auch dabei die Diskussion über eine mögliche Effizienzsteigerung und Entbürokratisierung im Bereich der Vorschriften für Liegenschaftsvermessungen. Die Veranstaltung wurde am Samstagmittag mit einem gemeinsamen Mittagessen beendet, bei dem die Mitglieder noch einmal die Erkenntnisse aus zwei informativen und interessanten Tagen resümierten.

Die nächste Mitgliederversammlung der Landesgruppe Hessen wird am 13. und 14. März in Fulda stattfinden.

Ann-Kristin Wittig, Schriftführerin Landesgruppe Hessen ■

# Veranstaltungskalender



## ■ BDVI-Gremien, -Kommissionen und -Arbeitsgruppen

2. Juni 2025, online  
**Sitzung BDVI-Hauptvorstand**  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) → Termine

5. bis 6. Juni 2025, München  
**BDVI-Kongress 2025**  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) → Termine

6. Juni 2025, München  
**BDVI-Mitgliederversammlung**  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) → Termine

15. September 2025, online  
**Sitzung BDVI-Präsidium**  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) → Termine

2. Oktober 2025, online  
**Sitzung BDVI-Hauptvorstand**  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) → Termine

## ■ Fachseminare | Symposien | Workshops | Tagungen

2. Juni 2025, online  
buildingSMART-Tutorial  
**BIM-Implementierung in der  
Organisation**  
[www.buildingsmart.de/termine/buildingsmart-tutorial-bim-implementierung-der-organisation](http://www.buildingsmart.de/termine/buildingsmart-tutorial-bim-implementierung-der-organisation)

4. Juni 2025, Innsbruck  
Geodätisches Kolloquium der Universität  
Innsbruck im Sommersemester 2025  
**Alles eine Frage der Zeit?  
Wie neue Strategien der  
4D-Erdbeobachtung das  
Geomorphologische Monitoring  
verbessern**  
[www.uibk.ac.at/de/geometrie-vermessung/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium](http://www.uibk.ac.at/de/geometrie-vermessung/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium)

5. Juni 2025, Berlin  
**Ingenieur Summit 2025**  
<https://bingk.de/ingenieur-summit-2025/>

5. Juni 2025, Bonn  
Geodätisches Kolloquium im Sommersemester 2025 an der Universität Bonn  
**Von Bildern zu Daten: Wie KI Kommunen bei der Planung unterstützt**  
[www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium](http://www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium)

5. Juni 2025, Oldenburg  
Kolloquium Geoinformation an der Jade Hochschule im Sommersemester 2025  
**Flurbereinigung und Landmanagement im Wandel der Zeit**  
[www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bauwesen-geoinformation-gesundheitstechnologie/geoinformation-forschung-und-praxis/ima/veranstaltungen/geodaetische-kolloquien](http://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/bauwesen-geoinformation-gesundheitstechnologie/geoinformation-forschung-und-praxis/ima/veranstaltungen/geodaetische-kolloquien)

12. Juni 2025, Dessau  
Geodätisches Kolloquium der Hochschule Anhalt im Sommersemester 2025  
**3D-Erfassung und Modellierung – Herausforderungen und Chancen für die Ingenieurgeodäsie**  
[www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/veranstaltung/termin/geodaetisches-kolloquium-3d-erfassung-und-modellierung-herausforderungen-und-chancen-fuer-die-ingenieurgeodaesie.html](http://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/veranstaltung/termin/geodaetisches-kolloquium-3d-erfassung-und-modellierung-herausforderungen-und-chancen-fuer-die-ingenieurgeodaesie.html)

16. Juni 2025, online  
buildingSMART-Tutorial  
**Georeferenzierung mit IFC 4.3**  
[www.buildingsmart.de/termine/buildingsmart-tutorial-georeferenzierung-mit-ifc-43-0](http://www.buildingsmart.de/termine/buildingsmart-tutorial-georeferenzierung-mit-ifc-43-0)

19. Juni 2025, Hamburg  
Geodätisches Kolloquium an der HafenCity Universität Hamburg im Sommersemester 2025  
**Spatiotemporal Machine Learning for Real-World Smart Transportation Systems**  
[www.hcu-hamburg.de/bachelor/geo/veranstaltungen](http://www.hcu-hamburg.de/bachelor/geo/veranstaltungen)

23. Juni 2025, Dresden  
**1. Aktionstag Geodäsie in Sachsen**  
[www.bdvi.de/de/news-medien/termine/2025-06-23-1-aktionstag-geodaesie-sachsen](http://www.bdvi.de/de/news-medien/termine/2025-06-23-1-aktionstag-geodaesie-sachsen)

1. Juli 2025, Hannover  
Geodätisches Kolloquium der Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2025  
**Gerätetechnische Entwicklungen im Geodätischen Labor der UniBw München**  
[www.fbg.uni-hannover.de/de/fakultaet/news-veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium/](http://www.fbg.uni-hannover.de/de/fakultaet/news-veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium/)

3. Juli 2025, Bonn  
Geodätisches Kolloquium im Sommersemester 2025 an der Universität Bonn  
**Real-World Mobile Robotics: from Perception to Navigation and Control in the Age of AI**  
[www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium](http://www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium)

3. Juli 2025, Dessau  
Geodätisches Kolloquium der Hochschule Anhalt im Sommersemester 2025  
**Generative Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik**  
<https://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/veranstaltung/termin/geodaetisches-kolloquium-generative-kuenstliche-intelligenz-in-der-geoinformatik.html>

8. Juli 2025, Bochum  
**Erlebnistag Geodäsie NRW**  
<https://xn--geodsie-8wa.nrw/erlebnistag-geodaesie/>

8. Juli 2025, Hannover  
Geodätisches Kolloquium der Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2025  
**Kartografische Reisen in Raum, Zeit und Themenwelten**  
<https://www.fbg.uni-hannover.de/de/fakultaet/news-veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium/>

## Veranstaltungen/Termine

FR 6. Juni 2025 | Duisburg  
BILDUNGSWERK VDV

**Seminar**  
»Neubau einer Autobahnbrücke  
in Duisburg«  
(Folgeseminar)

FR 13. Juni 2025 | online  
BILDUNGSWERK VDV  
**Ausbildung zum zertifizierten  
Laserschutzbeauftragten  
nach OStrV für Vermessungsingenieure**

DI-DO 24.-26. Juni 2025 | Deidesheim  
BILDUNGSWERK VDV  
**52. Deidesheimer Gespräche –  
Smart IT in der Energiewirtschaft**

DI 15. September 2025 | Frankfurt am Main  
INTERGEO akademie  
**Seminar**  
»Energiewende ohne Rücksicht auf  
(Flächen-)Verluste!? –  
Auswirkungen auf die Flurneuordnung«

FR 17. September 2025 | Hannover  
INTERGEO akademie  
**Seminar**  
»Baulandbereitstellung  
im Spannungsfeld zwischen  
Kooperation und Zwang«

FR 17. September 2025 | Dessau-Roßlau  
BILDUNGSWERK VDV  
**Seminar**  
»Fernerkundung«

Die Veranstaltungen werden teilweise als Kooperationsveranstaltungen angeboten. Angegeben ist der jeweils verantwortliche Veranstalter. Alle Seminare finden Sie gebündelt auf der Internetseite:  
[www.geodaesie-akademie.de](http://www.geodaesie-akademie.de)

10. Juli 2025, Bonn  
Geodätisches Kolloquium im Sommersemester 2025 an der Universität Bonn  
**KI in der Immobilienbewertung – was leisten Methoden des maschinellen Lernens?**

[www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium](http://www.igg.uni-bonn.de/de/institut/aktuelles/veranstaltungen/geodaetisches-kolloquium)

10. Juli 2025, Karlsruhe  
Geodätisches Kolloquium am KIT im Sommersemester 2025  
**Von der Wasserstraße zum Modell: Ein Digitales Geländemodell für Wasserläufe (DGM-W) des Mittelrheins**  
[www.gik.kit.edu/2778.php](http://www.gik.kit.edu/2778.php)

16. bis 25. Juli 2025, Baden-Württemberg  
**Aktionswoche Geodäsie Baden-Württemberg**  
<https://aktionswoche-geodaesie-bw.de/>

17. Juli 2025, Karlsruhe  
Geodätisches Kolloquium am KIT im Sommersemester 2025  
**Ein universelles Modell für Kameras mit Scheimpflug-Objektiven**  
[www.gik.kit.edu/2778.php](http://www.gik.kit.edu/2778.php)

21. Juli 2025, Karlsruhe  
Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden  
**Die Last mit der Baulast – Zweckmäßige Herangehensweisen bei Baulasten**  
[www.vwa-baden.de/seminare/kurs/Die-Last-mit-der-Baulast-Zweckmaessige-Herangehensweisen-bei-Baulasten/25-60088K](http://www.vwa-baden.de/seminare/kurs/Die-Last-mit-der-Baulast-Zweckmaessige-Herangehensweisen-bei-Baulasten/25-60088K)

22. Juli 2025, Mecklenburg-Vorpommern  
**Tag der Geodäsie Mecklenburg-Vorpommern**  
[www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/Geoinformationen-und-Vermessung/Geo-Karriere/Aktionstage](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/weitere-Themen/Geoinformationen-und-Vermessung/Geo-Karriere/Aktionstage)

24. Juli 2025, Karlsruhe  
Geodätisches Kolloquium am KIT im Sommersemester 2025  
**Robuste Temperaturmessung unter Extrembedingungen – Infrarotkameras für Hochtemperaturprozesse und intelligente Datenauswertung**  
[www.gik.kit.edu/2778.php](http://www.gik.kit.edu/2778.php)

17. und 18. September 2025, Gießen  
**Kongress Infrastruktur digital planen und bauen 4.0**  
[www.thm.de/bau/fachbereich/ueber-den-fachbereich/veranstaltungen/kongress-infrastruktur/start-2020](http://www.thm.de/bau/fachbereich/ueber-den-fachbereich/veranstaltungen/kongress-infrastruktur/start-2020)

### ■ Messen | Ausstellungen

6. bis 8. Oktober 2025, München  
**EXPO REAL 2025**  
[www.exporeal.net/de](http://www.exporeal.net/de)

7. bis 9. Oktober 2025, Frankfurt am Main  
**INTERGEO® 2025**  
[www.intergeo.de](http://www.intergeo.de)

### ■ AUSBILDUNGSMESSEN

Umfassender Kalender von bundesweiten Ausbildungsmessen unter:  
[www.messen.de/de/1546/branche/ausbildungsmessen?offset=150](http://www.messen.de/de/1546/branche/ausbildungsmessen?offset=150)

Weitere umfangreiche Informationen zu Fort- und Weiterbildungen finden Sie u. a. auch unter den folgenden Links: [www.bdvi.de/de/news-medien/termine](http://www.bdvi.de/de/news-medien/termine) | [www.foss-academy.com](http://www.foss-academy.com) | [www.sprengnetter.de](http://www.sprengnetter.de) | [www.vhw.de](http://www.vhw.de)

# Stellenmarkt

## Angebote

### PLZ-BEREICH 1

#### NACHFOLGER FÜR ÖBVI BÜRO GESUCHT

Aus Altersgründen suche ich für mein Vermessungs- und ÖbVI-Büro, kurz- oder mittelfristig, einen engagierten Nachfolger. Das Büro ist in der Region bestens etabliert, verfügt über einen hervorragenden Ruf und ist wirtschaftlich gesund.

Sie profitieren von langjährig aufgebauten, starken Netzwerken und übernehmen ein motiviertes und erfahrenes Team von 10 Mitarbeitenden, hochmoderne technische Ausstattung für den Innen- und Außendienst sowie moderne und zentral gelegene Räumlichkeiten.

Wenn Sie an dieser Chance interessiert sind, freue ich mich auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen.

Vermessungsbüro Dipl.- Ing. Joachim Robert, ÖbVI  
Herr Joachim Robert  
Hauptstraße 73 | 15366 Neuenhagen bei Berlin  
[www.vermessung-robert.de](http://www.vermessung-robert.de)

# Geräte- börse

## Angebote

#### TOTAL STATION HORIZON 585AGX

Verkaufe hier ein nagelneues  
Totalstation Horizon 585AGX.

Gerät ist unbenutzt, nagelneu und  
originalverpackt.

Verkaufspreis als Verhandlungsbasis  
2.950 Euro.

Herr Mirko Novak  
Pestalozziweg 7 | 37081 Göttingen  
[mirkonovak1001@gmail.com](mailto:mirkonovak1001@gmail.com)

**Anzeigenaufträge für Angebote und  
Gesuche können Sie online unter  
[www.bdvi.de/de/karriere/stellenmarkt](http://www.bdvi.de/de/karriere/stellenmarkt)  
aufgeben.**

#### HERAUSGEBER

BDVI – Bund der  
Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.  
Poststraße 4/5, 10178 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
[forum@bdvi.de](mailto:forum@bdvi.de)  
[www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

#### REDAKTIONSLEITUNG

Rainer Brüggemann (V.i.S.d.P.)  
Martin Röbbke (Chefredakteur)

#### ISSN

0342-6165

#### REDAKTION

Dipl.-Ing. Thomas Drees  
Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp  
Dipl.-Ing. Frank Reichert  
Philip Wehmeyer, M. Sc.  
Martina Wolkowa-Norda  
Johannes Wüsthoff

#### REDAKTION MOSAIK

Frank Reichert  
Martina Wolkowa-Norda  
Johannes Wüsthoff  
Poststraße 4/5, 10178 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
[forum@bdvi.de](mailto:forum@bdvi.de)

#### KONZEPT + GESTALTUNG

Barbara Nolte (Artredaktion)  
Nolte | Kommunikation  
[www.nolte-kommunikation.de](http://www.nolte-kommunikation.de)

#### DRUCK

Motiv Offset NSK GmbH

#### MANUSKRIPTE

Bitte an die Redaktionsleitung  
richten. Gezeichnete Beiträge  
stellen die Ansicht des Verfassers  
dar, nicht aber unbedingt die  
des BDVI oder der Redaktions-  
leitung.

Mit der Annahme des Manus-  
kriptes und der Veröffentlichung  
geht das alleinige Recht der  
Vervielfältigung und der Über-  
setzung auf den BDVI über.

Alle Rechte vorbehalten, auch  
die des auszugsweisen Nach-  
drucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und Übersetzung.

Der Abdruck von Original-  
artikeln ohne vorherige Zustim-  
mung der Redaktionsleitung ist  
nicht gestattet.

#### ABONNEMENT

Bezugspreis im Jahresabo 36 €\*,  
für das Einzelheft 10 €\*  
\* zzgl. MwSt. und Versand  
Bei Adressänderung oder  
Fragen zum Abonnement:  
[forum@bdvi.de](mailto:forum@bdvi.de)

#### ANZEIGEN

BDVI – Bund der  
Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.  
Martina Wolkowa-Norda  
Poststraße 4/5, 10178 Berlin  
Telefon 030/240 83 83  
[forum@bdvi.de](mailto:forum@bdvi.de)

#### BILDNACHWEIS

Privat; Robert Lehmann (S. 1, 11,  
20, 21); Frank Blümmler, Frankfurt,  
Germany (S. 9); HUISHU (S. 2/3,  
51); istockphoto.com: SpVVK  
(S. 52/53), courtneyk (S. 58/59);  
shutterstock.com: Sasun Bugh-  
daryan (S. 3), A Lot Of People  
(S. 3, 40), Ammit Jack (S. 3, 46),  
SidorArt (S. 3, 38/39), Violeta  
Meleti (S. 4), meunierd (S. 6),  
Jochen Netzker (S. 7), Matchou  
(S. 12, 15), Demianastur (S. 18),  
engel.ac (S. 22), Ungrim (S. 46,  
50), r.classen (S. 60), mama\_mia  
(S. 64)

## Aktuelles

### VERBÄNDEGESPRÄCH: AUSTAUSCH ZU PLANUNGS- UND BAUPOLITIK

Das 85. Verbändegespräch widmete sich kürzlich der Rolle der Verbände in der politischen Landschaft nach der Bundestagswahl. Insbesondere wurden Kontakte zu Baupolitikerinnen und -politikern, das Sondervermögen für Infrastruktur auf allen staatlichen Ebenen sowie Maßnahmen zur Wohnungsbauförderung diskutiert.

Dabei standen vor allem Umsetzungs-hemmnisse und der politische Wille zur Beschleunigung von Bauvorhaben im Fokus.

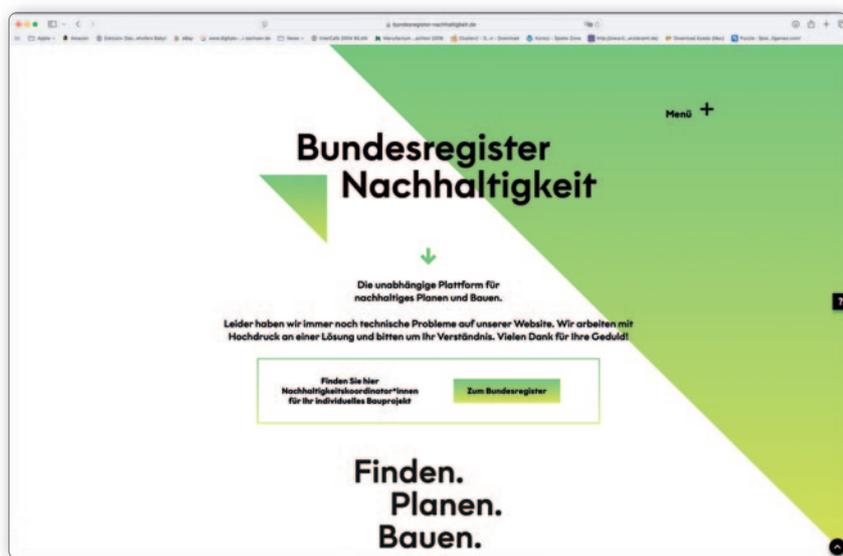
Ein weiteres Kernthema war die Reform der HOAI. Aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen verzögert sich der Abschluss. Ein Sachverständigengutachten zur Honorarstruktur liegt nun ebenfalls vor. Der AHO strebt eine Umsetzung der neuen HOAI bis Ende 2025 bzw. Anfang 2026 an. Das zuständige Ministerium unterstützt das Vorhaben inhaltlich.

Auch die Nachhaltigkeit im Bauwesen spielte eine wichtige Rolle. Das Bundesre-

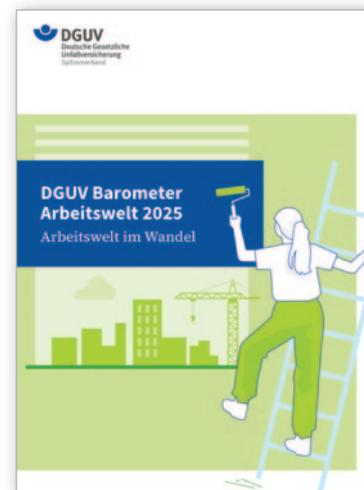
gister »Nachhaltigkeit – Finden. Planen. Bauen.« wurde als wichtiges Instrument etabliert, um Fachkräfte mit Expertise im klimagerechten Bauen sichtbar zu machen. Qualifizierte Fachkräfte können ihre Kompetenz über Zertifizierungen oder Leistungsnachweise belegen. Zusätzlich werden umfangreiche Fortbildungen angeboten.

Weitere Themen waren der freie Zugang zu DIN-Normen, gesetzliche Neuerungen im Baurecht sowie die Stärkung der Bundesstiftung Baukultur. Ein weiteres Anliegen ist die Allianz für MINT-Fachkräfte, die dem Fachkräftemangel in technischen Berufen entgegenwirken soll. Die Ergebnisse des Verbändegesprächs werden in politische Entscheidungsprozesse eingebracht, um die Weiterentwicklung des Bau- und Planungswesens in Deutschland aktiv zu gestalten.

Das Verbändegespräch ist ein informelles Gremium bestehend aus den Präsidentinnen, Präsidenten und Geschäftsführungen der Bundesarchitekten- und Ingenieurkammern sowie relevanter Berufsverbände des Planens und Bauens. Ziel ist der regelmäßige fachliche Austausch zu berufs-, bau- und planungspolitischen Entwicklungen.



<https://bundesregister-nachhaltigkeit.de>



## Arbeitsschutz

### ERGEBNISSE DES DGUV BAROMETERS ZEIGTEN AKTUELLE TRENDS IN DER ARBEITSWELT AUF

Gemäß einer Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum DGUV Barometer Arbeitswelt steigen Zeitdruck und Gereiztheit bei der Arbeit aus Sicht vieler Beschäftigter, die Zahl der Arbeitsunfälle hat im Vorjahr allerdings erneut abgenommen. Demnach verdienen die Prävention psychischer Belastungen in den Unternehmen mehr Aufmerksamkeit, insbesondere da die Umfrageergebnisse branchenübergreifend belegten, dass der Stellenwert von Faktoren wie Arbeitsverdichtung und Zeit- und Personalmangel für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz weiter zunehmen. In fast allen Wirtschaftszweigen sehe demnach die Mehrheit der Befragten im Personal- und Fachkräftemangel die größte wirtschaftliche Herausforderung (59 % im Durchschnitt).

Das Barometer, welches neben der reinen Unfallstatistik durch repräsentative Befragungen einen aktuellen Einblick in die Praxis sowie den Stand von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bietet, ist als Publikation der DGUV als PDF verfügbar: <https://publikationen.dguv.de/uebergreifende-themen/5099/dguv-barometer-arbeitswelt-arbeitswelt-im-wandel>

## Aus den BDVI-Gremien

### SPITZENGESPRÄCH ZWISCHEN BDVI UND ADV IN BERLIN

Am 17. März 2025 kamen die Spitzen von AdV und BDVI in der BDVI-Geschäftsstelle in Berlin zu einem Gespräch zusammen.

Zunächst wurde zu aktuellen Themen in der AdV und im BDVI berichtet. Aufseiten der AdV waren dies insbesondere die Projekte zum Smart Mapping, dem Satellitenpositionierungsdienst PPP-RTK und der KI-gestützten Landbedeckungsableitung auf Basis von Cop4ALL.

Herr Kiepke berichtete für den BDVI u. a. zum Thema »Digitale Signatur«, dem IGG-Präsidententreffen und dem Projekt »3-D-Lageplan zum Baugesuch«.

Des Weiteren wurden die Nachwuchsgewinnung, insbesondere im Zusammenhang mit den Plänen zur Fortführung der Social-Media-Kampagne #weltvermesserer, ein 3-D-Kataster und das AdV-BDVI-Memorandum, zu dem sich beide Parteien mit Nachdruck bekannten, besprochen. Abschließend lud Herr Kiepke die Vertreter der AdV zum diesjährigen BDVI-Kongress nach München ein.

Das Protokoll finden BDVI-Mitglieder im internen Bereich der BDVI-Homepage.

## Ehrungen

### SILBERNE EHRENNADEL FÜR DIPL.-ING. PETER BRIEWIG

In dankbarer Würdigung seiner besonderen Verdienste wurde Dipl.-Ing. Peter Briewig



Peter Briewig (links) mit dem Landesgruppenvorsitzenden Björn Semler (rechts)

am 4. April 2025 die silberne Ehrennadel des BDVI im Rahmen der Jahrestagung der Landesgruppe NRW verliehen.

Er erhielt die Auszeichnung für herausragende Verdienste um den Freien Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, insbesondere für sein langjähriges intensives und persönliches Engagement als Prüfer im Oberprüfungsamt, für seine konstruktive Mitarbeit in den Bereichen Baurecht und Vermessungsrecht, für seine exzellenten Wortbeiträge und für die Einbringung seines fundierten Fachwissens in die Gremien und die Kommissionen der BDVI-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen.

## Geodäsie und Geoinformation

### ADV STARTET NEUEN GEMEINSAMEN PPP-RTK-DIENST

Seit Februar 2025 befindet sich der neue, gemeinsame amtliche PPP-RTK-Positionierungsdienst von Bund und Ländern unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) in der Optimierungsphase. Er liefert präzise Koordinaten mit einer Genauigkeit im Zentimeterbereich, die sich für verschiedenste hochgenaue Anwendungen eignen. Dank der unidirektionalen Datenübertragung können die Korrekturdaten effizient und ressourcenschonend an eine unbegrenzte Zahl von Nutzenden bereitgestellt werden. Der neue PPP-RTK-Dienst setzt sich aus zwei Instanzen zusammen: Die Länder-In-

stanz wird durch die Zentrale Stelle SAPOS® betrieben, die Bundesinstanz ist hingegen beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) angesiedelt. Die enge Kooperation zwischen Bund und Ländern gewährleistet eine hohe Redundanz, die eine optimale Verfügbarkeit des Dienstes sicherstellt. Während der zweijährigen Optimierungsphase liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung von Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit. Im Anschluss daran ist die Überführung in den regulären Dauerbetrieb vorgesehen.

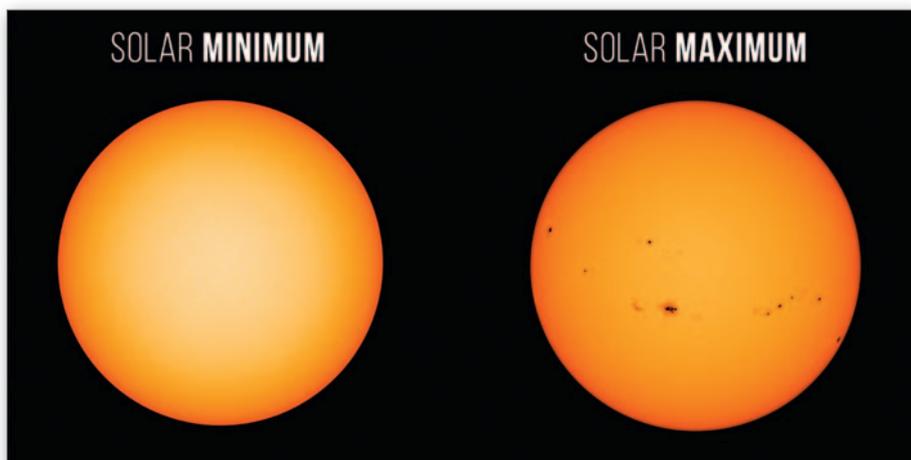
Der Dienst steht Nutzerinnen und Nutzern deutschlandweit kostenfrei zur Verfügung und ist über folgende Seite zu finden: [gepos.sapos.de](https://gepos.sapos.de)

Quelle: [adv-online.de](https://adv-online.de)

### GEEKODIERUNGSDIENST DER ADV AB SOFORT IM RAHMEN VON OZG-UMSETZUNG NUTZBAR

Zur aktiven Unterstützung der Umsetzung des OZG stellt die AdV bundesweite Geobasisdaten bereit. Künftig kann der AdV-Geokodierungsdienst gebührenfrei für Adressen und Geonamen unter Einsatz von UUIDs (Universally Unique Identifiers) zwischen den Landesvermessungsverwaltungen, Behörden, Kommunen und deren Auftragnehmern weitergegeben werden. Der Dienst kann insbesondere auch bundesweit für EFA- (»Einer für Alle«) und OZG-Leistungen, an denen weitere Länder und der Bund beteiligt sein können, genutzt werden. Der Geokodierungsdienst der AdV kann daher auch in Folgeprodukte und -dienste integriert werden und steht zudem Dritten als Endnutzern zur Verfügung – für die Daten der Deutschen Post besteht jedoch weiterhin ein Extraktionsverbot. Die Zentrale Stelle Geotopographie (ZSGT) der AdV ist demnach auf den zu erwartenden Anstieg der Abrufzahl vorbereitet. Abrufbar ist der Dienst über die Homepage des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie.

Quelle: [adv-online.de](https://adv-online.de)



Weltraumwetter im Maximum – DLR-Daten für verlässliche Satellitennavigation:  
solares Minimum und Maximum im Vergleich

Credit: NASA/SDO

## DLR-DATEN FÜR VERLÄSSLICHE SATELLITENNAVIGATION

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) berichtete kürzlich über die Beobachtung des Weltraumwetters. Zu den Gefahren, die aus einem Weltraumsturm resultieren können, gehört demnach beispielsweise die Beeinträchtigung der Satellitennavigation und der auf sie angewiesenen Geräte. Um genau solche Probleme in Zukunft zu mindern, wird am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) ein sogenannter Echtzeit-Ionosphären-Service betrieben und weiterentwickelt: das Ionosphere Monitoring and Prediction Center, kurz IMPC. Das Ionosphären-Überwachungszentrum des DLR ermöglicht, die Beeinträchtigung von Satellitennavigation abzuschätzen.

Nachdem zuvor bereits das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) das Planungsbereichsgutachten vorgelegt hatte, liegt nunmehr eine hervorragende wissenschaftliche Grundlage zur Novellierung der HOAI vor. Die Anpassung der HOAI konnte in der vergangenen Legislaturperiode zwar nicht mehr abgeschlossen werden, auf Basis der Gutachten wird nun jedoch ein Referentenentwurf der neuen Bundesregierung, konkret des Wirtschaftsministeriums, erwartet.

[www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/OeffentlicheAuftraegeUndVergabe/honorarordnung\\_fuer\\_architekten\\_und\\_ingenieure\\_hoi.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/OeffentlicheAuftraegeUndVergabe/honorarordnung_fuer_architekten_und_ingenieure_hoi.html)

## INTERGEO®

### INTERGEO® UND 3DISE BESCHLIESSEN STRATEGISCHE ZUSAMMENARBEIT

Die INTERGEO®, die weltweit führende Messe für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, und 3DISE, die führende Konferenz, auf der sich Experten für Reality Capture, Innovatoren und Branchenführer vernetzen, haben eine strategische Partnerschaft geschlossen. Mit dieser Zusammenarbeit wollen INTERGEO® und 3DISE eine noch engere Verzahnung zwischen klassischen Geospatial-Anwendungen und disruptiven 3-D-Technologien schaffen.

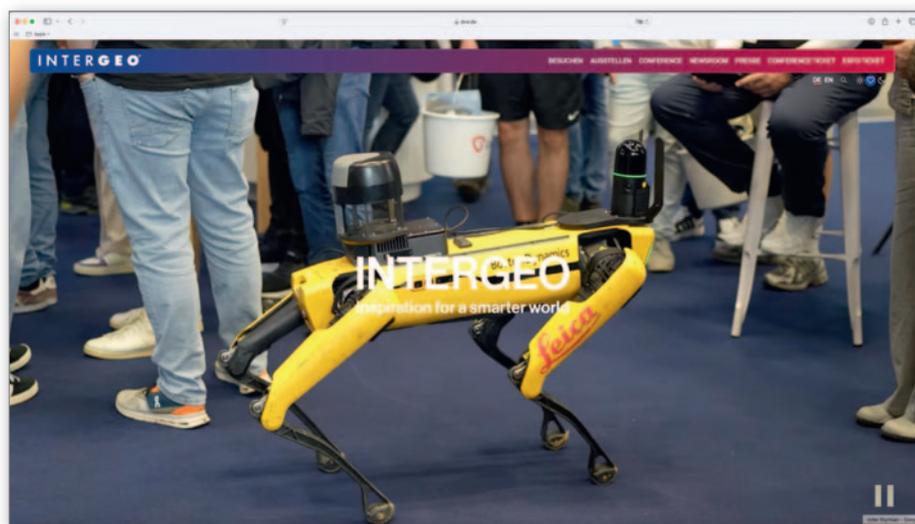
Die diesjährige INTERGEO® findet in Frankfurt am Main im Zeitraum vom 7. bis zum 9. Oktober 2025 statt. Der BDVI wird auch in diesem Jahr wieder im Verbändepark vertreten sein. Seit Kurzem zeigt sich die Homepage der INTERGEO® zudem in neuem Design, wodurch Sie nun noch schnelleren Zugang zu allen wichtigen Informationen erhalten sollen.

Der Ticketshop für die diesjährige Veranstaltung ist bereits seit April eröffnet.

## HOAI

### BMWK VERÖFFENTLICHT HOAI-HONORARGUTACHTEN

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat kürzlich den mehr als 600 Seiten umfassenden Endbericht des Sachverständigenratgutachtens zur Überarbeitung der Honorarberechnung in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) veröffentlicht.



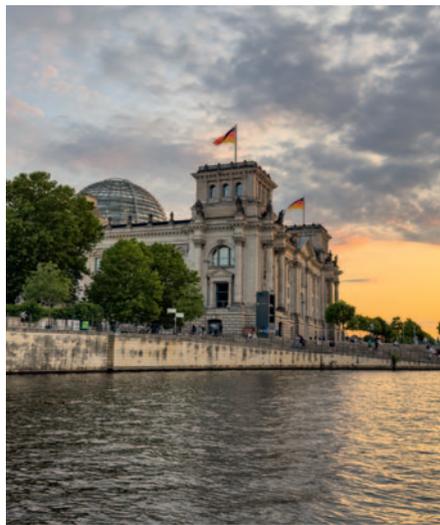
## Politik

### BUNDES RAT STIMMT ERHÖHUNG DER STUNDENSÄTZE VON SACHVERSTÄNDIGEN NACH JVEG ZU

In seiner Märzsession hat der Bundesrat dem zuvor im Bundestag beschlossenen Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) zugestimmt. Damit werden zeitnah u. a. die Vergütungssätze für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) pauschal um 9 % erhöht. Die Stundensätze im Bereich Vermessung betragen dadurch künftig 87 Euro (38.1 Vermessungstechnik) und 109 Euro (38.2 Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen), statt der bisherigen Sätze von 80 bzw. 100 Euro. Der BDVI hatte bereits im vergangenen Sommer im Rahmen einer Stellungnahme im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren weiter gehende Änderungen gefordert. Diese wurden jedoch nicht aufgegriffen. Vielmehr wurde der Gesetzentwurf über einen längeren Zeitraum nicht im Bundeskabinett abschließend behandelt, nur um nach dem Ende der Ampelkoalition kurzfristig im Januar gemeinsam mit einem weiteren Gesetzgebungsverfahren doch noch vom »alten« Bundestag beschlossen zu werden. Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025 I Nr. 109 vom 10. April 2025) werden die neuen Vergütungssätze für die gerichtliche Gutachtererstellung nach JVEG am 1. Juni 2025 in Kraft treten.

### EVALUATION DER FÖRDERPROGRAMME FÜR DIGITALISIERUNG DES MITTELSTANDS

Die Förderung »Mittelstand Digital« für eine bessere digitale Infrastruktur und mehr digitale Kompetenz in kleinen und mittleren Unternehmen zeigt laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und



Klimaschutz deutliche Wirkung. Das ergab eine Auswertung der entsprechenden Förderprogramme. Die Förderung wirke sich gemäß der Auswertung positiv auf den Digitalisierungsgrad und die Entwicklung der unterstützten Unternehmen aus und erzeuge eine hohe volkswirtschaftliche Hebelwirkung in Deutschland. Der Abschlussbericht der externen Evaluation attestiert »Mittelstand Digital« insgesamt eine hohe Wirksamkeit und bietet Ansatzpunkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung in den kommenden Jahren.

Weitere Informationen finden Interessierte unter:

<https://www.mittelstand-digital.de/>

## Verbände-umschau

### BINGK FORDERT AKTIONSBÜNDNIS INFRASTRUKTUR

Die Bundesingenieurkammer (BInGK) hat sich mit Blick auf das kürzlich beschlossene Sondervermögen Infrastruktur dafür ausgesprochen, dass ein abgestimmter Aktionsplan mit kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive erarbeitet werden soll, damit Infrastrukturen dauerhaft zukunftsfähig werden.

Die Kammer fordert ein abgestimmtes Vorgehen aller am Bau Beteiligten sowie der Politik auf allen Ebenen in Form eines gemeinsamen Aktionsbündnisses. Zur Bewäl-

tigung der aktuellen Herausforderungen wie Fachkräftemangel, langwieriger Genehmigungsverfahren und unzureichender Digitalisierung sei eine Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten nötig.

Besonders warnt die Bundesingenieurkammer vor einer Marktverengung im Planungs- und Bausektor. Der Erhalt bewährter mittelständischer Strukturen und der losweisen Vergabe gilt als entscheidend, um Qualität, Kosteneffizienz und Schnelligkeit weiterhin sicherzustellen.

Eine Mitgliederbefragung zeige zudem, dass Ingenieurbüros kurzfristig zusätzliche Planungskapazitäten bereitstellen könnten. Wichtig sei insoweit u. a. Planungssicherheit durch stabile Finanzierungsstrukturen.

### DVW-STANDPUNKT ZUR VERBESSERTEN TRANSPARENZ DURCH GUTACHTERAUSSCHÜSSE

Der DVW hat ein Standpunktpapier mit dem Titel »Verbesserte Transparenz durch Gutachterausschüsse für Grundstückswerte« veröffentlicht.

Darin werden sieben Anforderungen zur Weiterentwicklung im Kontext der §§ 192 bis 199 BauGB erörtert, die aus Sicht des DVW erforderlich sind, um die gestiegenen Bedürfnisse sowie die an die Gutachterausschüsse gestellten Erwartungen zu erfüllen.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden Forderungen: konkrete Aufgabendeinition für die Geschäftsstellen (§ 192 Abs. 4 BauGB), Aufbau einer Mietpreissammlung oder etwa die Einführung einer klaren Aufgabepriorisierung.

[https://dvw.de/api/assets/downloads/ev/publikationen/standpunkte/11-dvw-standpunkt-transparenz\\_baugb.pdf](https://dvw.de/api/assets/downloads/ev/publikationen/standpunkte/11-dvw-standpunkt-transparenz_baugb.pdf)



# GeoInsurance®

Die Versicherungslösung  
für Vermessungsingenieure

✓ Berufs- & Betriebshaftpflichtversicherung  
inklusive Drohnen- bzw. UAV-Haftpflicht

✓ Elektronik-,  
Hard- & Software-Versicherung

✓ Sachinhalts-  
& Ertragsausfallversicherung

## GeoInsurance®

das Rundum-Absicherungspackage  
mit Exklusiv-Vorteilen für BDVI-Mitglieder:innen



[www.geoinsurance.de](http://www.geoinsurance.de)

Mehr Infos dazu an unserem Messestand  
beim BDVI-Bundeskongress (5./6. Juni) in München

Rundum Sicherheit beim Vermessen!  
Mit Sicherheit gemeinsam Eure Partner ...

**pisa** **bpa**

PART OF   
**LEADING BROKERS**  
UNITED



**Konzentrieren Sie sich auf Ihren Erfolg.  
Wir optimieren Ihr Versicherungskonzept.**

**Mit über 50 Jahren Erfahrung wissen wir, worauf es bei Versicherungslösungen auf dem Gebiet der Vermessungstechnik ankommt. Wir bewerten ganz neutral Ihre speziellen Risiken, bieten Ihnen eine stets aktuelle Marktübersicht und helfen Ihnen so, Ihr Versicherungskonzept leistungsstark und kostengünstig zu gestalten.**

**Wir beraten Sie gerne.**

**Vohrer GmbH & Co. KG**

Hauptsitz Stuttgart  
Rosensteinstraße 9  
70191 Stuttgart  
Telefon +49 (0) 711 21038-0  
Telefax +49 (0) 711 21038-26

Niederlassung München  
Bunzlauer Straße 9  
80992 München  
Telefon +49 (0) 89 891134-0  
Telefax +49 (0) 89 891134-26

Niederlassung Frankfurt  
Hanauer Landstraße 172  
60314 Frankfurt  
Telefon +49 (0) 69 605015-0  
Telefax +49 (0) 69 605015-26

Niederlassung Berlin  
Germaniastraße 18/20  
12099 Berlin  
Telefon +49 (0) 30 893868-0  
Telefax +49 (0) 30 893868-26

zentrale@vohrer.de  
www.vohrer.de

